Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan Prignitz-Oberhavel “Grundfunktionale Schwerpunkte“

vom 29.09.2020

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

auf Grundlage eines Fachgutachtens der

Bosch & Partner GmbH

Fachgutachten zum

Umweltbericht

Auftraggeber	**Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**	Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH**	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann Dr. Ing. Wolfgang Peters	
Bearbeiter:	Dipl.-Geogr. Sebastian Dijks Dipl.-Geogr. Miron Thylmann B. Sc. Henrik Distel Dipl. Ing. Antje Weidlich	

Berlin, den 29.09.2020

Inhaltsverzeichnis

		Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis	III
0.2	Tabellenverzeichnis	III
0.3	Abkürzungsverzeichnis	IV
1	**Einleitung**	**1**
1.1	Anlass	1
1.2	Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung	1
1.3	Kurzdarstellung des Teilplans: Festlegung Grundfunktionale Schwerpunkte in der Region Prignitz-Oberhavel	2
1.4	Verhältnis des Teilplans GSP zu anderen relevanten Plänen	3
1.5	Untersuchungsrahmen	4
1.5.1	Untersuchungsraum	4
1.5.2	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	4
1.6	Verfahrensablauf der Umweltprüfung	5
2	**Wirkfaktoren, relevante Ziele des Umweltschutzes und Kriterien für die Umweltprüfung**	**7**
2.1	Voraussichtliche Wirkfaktoren der GSP	7
2.2	Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes	8
2.3	Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen	9
2.4	Methodik der Umweltfolgenabschätzung und -bewertung	11
3	**Derzeitiger Umweltzustand inkl. Vorbelastungen**	**14**
3.1	Flächennutzung im Planungsraum	14
3.2	Menschen und menschliche Gesundheit	14
3.3	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	15
3.4	Boden, Fläche	18
3.5	Wasser	20
3.6	Klima, Luft	21
3.7	Landschaft	22
3.8	Kultur- und Sonstige Sachgüter	23
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	25

4 Beschreibung und Bewertung der mit der Festsetzung der vorgeschlagenen GSP verbundenen Umweltauswirkungen 26

4.1 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen und Möglichkeiten der Vermeidung 26

4.1.1 Menschen, menschliche Gesundheit 26

4.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 27

4.1.3 Boden/Fläche 28

4.1.4 Wasser 29

4.1.5 Klima und Luft 30

4.1.6 Landschaft 30

4.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter 31

4.2 Erste Analysestufe der Auswirkungsprognose und -bewertung 32

4.3 Vertiefende Betrachtung der Ortsteile, für die potenzielle Konflikte für den maximalen Flächenbedarf für GSP möglich sind 34

4.4 Vermeidung von Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000 75

4.5 Berücksichtigung kumulativer Wirkungen durch zusätzliche Wohn- und Einzelhandelsflächen aufgrund der Festlegung als GSP 76

5 Empfehlungen und Maßnahmen für nachfolgende Planungsebenen 77

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 79

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ..80

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung 81

9 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung 82

10 Literatur- und Quellenverzeichnis 90

Rechtsgrundlagen 90

Literatur 92

0.1 Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Verfahrensschritte der strategischen Umweltprüfung und Integration in das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel „GSP" 6
Abbildung 2: LSG in der Region Prignitz-Oberhavel 23

3

0.2 Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Wesentliche umweltrelevante Wirkfaktoren der Festlegung als GSP 7
Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes 8
Tabelle 3: Schutzgutbezogene Liste der Prüfkriterien für die SUP.....10
Tabelle 4: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit 14
Tabelle 5: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 16
Tabelle 6: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Boden, Fläche 19
Tabelle 7: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Wasser 20
Tabelle 8: Kriterien und Datenquellen Schutzgüter Klima und Luft 21
Tabelle 9: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Landschaft.....22
Tabelle 10: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....24
Tabelle 11: GSP mit hohem Konfliktpotenzial mit Landschaftsschutzgebieten.....31
Tabelle 12: GSP ohne Hinweise auf Konflikte mit den geltenden Zielen des Umweltschutzes 33
Tabelle 13: Ortsteile für die potenzielle Konflikte für den maximalen Flächenbedarf für GSP nicht ausgeschlossen werden können.....33
Tabelle 14: Ortsteile ohne ausreichend konfliktfreie Flächen mit Suchräumen innerhalb 300 m zu Natura-2000-Gebieten.....75
Tabelle 15: Wesentliche umweltrelevante Wirkfaktoren der Festlegung als GSP 84
Tabelle 16: Schutzgutbezogene Liste der Prüfkriterien für die SUP.....84
Tabelle 17: GSP ohne Hinweise auf Konflikte mit den geltenden Zielen des Umweltschutzes 87
Tabelle 18: Ortsteile für die potenzielle Konflikte für den maximalen Flächenbedarf für GSP nicht ausgeschlossen werden können.....87

0.3 Abkürzungsverzeichnis

BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgUVPG	Brandenburgisches Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
FFH-Gebiet	Schutzgebiet nach der Flora-Fauna Habitat-Richtlinie
G	Grundsatz der Raumordnung
GIS	Geografisches Informationssystem
GSP	Grundfunktionale Schwerpunkte
LAPRO	Landschaftsprogramm
LEP FS	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
RegPl RL	Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne
ROG	Raumordnungsgesetz
RPS PO	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WSG	Wasserschutzgebiete
Z	Ziel der Raumordnung

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat in ihrer Sitzung am 13.11.2019 beschlossen, den Sachlichen Teilplan Prignitz-Oberhavel „Grundfunktionale Schwerpunkte" aufzustellen.

Mit diesem Beschluss wird das Ziel 3.3 des am 01.07.2019 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) auszuweisen umgesetzt.

In der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung für Regionalpläne vom 21. November 2019 (RegPl RL) werden GSP gemäß Z 3.3 LEP HR beschrieben „als Ortsteile von Gemeinden, die sich aufgrund ihrer guten Ausstattung mit Einrichtungen der Grundversorgung besonders eignen, dort über die Eigenentwicklung einer Gemeinde hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungsentwicklungen (Z 5.7 LEP HR) und zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für den großflächigen Einzelhandel (Z 2.12 Satz 2 LEP HR) vorzusehen."

Die Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel (RPS PO) hat diesbezüglich einen Entwurf zum Sachlichen Teilplan Prignitz-Oberhavel – Grundfunktionale Schwerpunkte vorgelegt, in dem insgesamt 22 Ortsteile als Zielfestlegung (Z) Grundfunktionale Schwerpunkte vorgeschlagen werden.

1.2 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 1. Hs. ROG ist bei der Aufstellung eines Regionalplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) obligatorisch. In der SUP werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Festlegung GSP des Sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel auf die Schutzgüter nach § 8 Abs. 1 ROG frühzeitig beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und dem Inkrafttreten von Regionalplänen einbezogen werden. Der vorliegende Umweltbericht hält die Ergebnisse der SUP fest und macht sie somit der Öffentlichkeit zugänglich.

Entsprechend sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu betrachten

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

1.3 Kurzdarstellung des Teilplans: Festlegung Grundfunktionale Schwerpunkte in der Region Prignitz-Oberhavel

Das Inkrafttreten des LEP HR legte neue rechtliche und inhaltliche Anforderungen an die Regionalplanung fest. Diese erfordern eine Neuaufstellung eines integrierten Regionalplans, wobei zunächst der sachliche Teilplan Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) aufgestellt werden soll.

Inhalt des der Strategischen Umweltprüfung zu unterziehenden sachlichen Teilplans ist die Festlegung der GSP. Die GSP werden außerhalb Zentraler Orte für die Grundversorgung der Bevölkerung durch die Regionalplanung bestimmt. Die GSP dienen der bedarfsorientierten Bündelung von Wohnen und Angeboten der Nahversorgung unterhalb der Ebene der Mittelzentren. Die als GSP festgelegten funktionsstarken Ortsteile geeigneter Gemeinden erhalten die Funktion, einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der dörflichen Ebene zu leisten. In den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind sie innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen (Anlage LEP HR 2019, S. 14, 23).

Mit der Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte sind gemäß LEP HR zwei umweltrelevante Nutzungsoptionen verbunden:

- Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Z 5.7)
  Für die als GSP festgelegten Ortsteile wird zusätzlich zur Eigenentwicklung der Gemeinde nach Z 5.5 LEP HR eine Möglichkeit eingeräumt, in einem Umfang von bis zu 2 ha / 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen GSP für zehn Jahre für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen zu entwickeln.
- Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte (Z 2.12)
  Nach Absatz 2 der Zieldefinition ist in GSP die zusätzliche Errichtung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf einer Verkaufsfläche 1.000 m^2 zulässig. Damit geht ein abstrakter Bedarf von einem Stellplatz je 20 m^2 Verkaufsfläche als Orientierungsgröße einher.[1] Das entspricht weiteren 50 Stellplätzen bei einer Verkaufsfläche von zusätzlich 1.000 m^2 in GSP. Die Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) normiert in § 4, dass ein Stellplatz mindestens 5,00 m lang ist und 2,30 m breit ist, sofern keine Längsseite durch Wände etc. begrenzt ist. Daraus ergibt sich ein Flächenbedarf von 575 m^2 exklusive Fahrgassen. Vor diesem Hintergrund werden für die SUP über die reinen Verkaufsflächen hinaus für Parkflächen und andere Nebenanlagen vorsorglich ein Flächenbedarf von 2.000 m^2 angenommen der voraussichtlich zu mehr als 90 % versiegelt würde.

[1] In Anlehnung an die „Richtlinie über notwendige Stellplätze" (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift der Brandenburgischen Bauordnung ABl. Nr. 42/03 S. 926), die am 31. Dezember 2004 außer Kraft trat. „Die brandenburgische Richtlinie gibt den durchschnittlichen Mindestbedarf wieder und entspricht im Wesentlichen den Richtzahlen in den anderen Bundesländern. Die Rechtsprechung erkennt diese als gesicherte Erfahrungsgrundlage bzw. als sachverständig festgelegte Erfahrungswerte an" (MIR 2005, S. 30 f.).

1.4 Verhältnis des Teilplans GSP zu anderen relevanten Plänen

Raumordnungsplanung

Der am 01. Juli 2019 in Kraft getretene LEP HR beinhaltet Festlegungen zu Raumnutzungen und Funktionen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR 2019). Darin wird auch der Rahmen für die in Brandenburg aufzustellenden Regionalpläne gesetzt. Die im LEP HR getroffenen Festlegungen werden in den Regionalplänen konkretisiert. Im Sachlichen Teilplan Prignitz-Oberhavel „Grundfunktionale Schwerpunkte" wird das raumordnerische Ziel 3.3 des LEP HR umgesetzt.

Neben dem LEP HR gelten weitere raumordnungsplanerische Dokumente, die ebenfalls Aussagen zu den Zielen des Umweltschutzes beinhalten:

- das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007),
- der § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes von 2003 (LEPro 2003) sowie
- der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006[2].

(vgl. LEP HR 2019, S. 5)

Bauleitplanung

Gemäß RegPl RL wird die Festlegung von GSP als Punktzuweisung und nicht flächenscharf auf den als GSP festgelegten Ortsteilen in der Karte des sachlichen Teilplans wiedergegeben. Eine genaue Lage der damit eröffneten zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungen und Einzelhandel wird somit im Regionalplan noch nicht definiert. Die konkrete Lage dieser Flächennutzungen wird erst in der örtlichen Bauleitplanung genauer lokalisiert und planungsrechtlich festsetzt. Die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten stellen eine raumordnerische Option dar. Ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang von der Option Gebrauch gemacht wird, obliegt der Entscheidung der Gemeinde. Zu berücksichtigen ist, dass die Innenentwicklung weiterhin grundsätzlich Vorrang vor der Außenentwicklung haben soll (vgl. § 5 Absatz 1 LEPro 2007 und G 5.1 Absatz 1 LEP HR). Ungeachtet der raumordnerischen Verträglichkeit können im konkreten Fall andere gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen, wie z.B. Schutzgebietsverordnungen, ganz oder teilweise entgegenstehen. In diesen Fällen kann die Gemeinde die zusätzliche Wachstumsreserve nur teilweise ausschöpfen.

Fachplanungen

Die im Sachlichen Teilplan GSP getroffenen Festlegungen haben die Inhalte des Landschaftsprogramms zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm Brandenburg wurde in 2000 veröffentlicht. Es enthält Aussagen über Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezo-

[2] Der LEP FS überlagert als räumlicher und sachlicher Teilplan den LEP HR

gene Zielkonzepte sowie über die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs (MLUR 2000). Zusätzlich existiert der Sachliche Teilplan „Biotopverbund Brandenburg" des Landschaftsprogramms in Brandenburg. Die Karte 3.7 liegt seit 2017 als Entwurf vor und beinhaltet schutzgutbezogene Zielkonzepte für einen landesweiten Biotopverbund in Brandenburg (MLUK 2016). Sowohl die Aussagen des Landschaftsprogramms als auch die des sachlichen Teilplans „Biotopverbund Brandenburg" sind der SUP als Bewertungsmaßstäbe zugrunde zu legen.

Die in den Landschaftsrahmenplänen der Kreise und Großschutzgebiete formulierten Entwicklungsziele und schutzgutbezogene Leitlinien sollten bei den flächenscharfen Festlegungen auf Ebene der kommunalen Bauleitpläne berücksichtigt werden.

1.5 Untersuchungsrahmen

1.5.1 Untersuchungsraum

Die im Entwurf des Sachlichen Teilplan Prignitz-Oberhavel „Grundfunktionale Schwerpunkte" vorgeschlagenen Ortsteile werden gemäß Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne als Punkt im Regionalplan eingezeichnet. Eine genaue Lage der durch die Funktionszuweisung GSP ermöglichten zusätzlichen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile wird nicht definiert und ist erst im Zuge der örtlichen Bauleitplanung festzulegen.

Auch ohne die flächenscharfe Festlegung der GSP, können ihre Wirkräume für die SUP hinreichend eingrenzt werden. Die zusätzlichen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten für die als GSP vorgeschlagenen Ortslagen dürfen nur innerhalb oder im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen umgesetzt werden, so dass sich ihre Lage grob eingrenzen lässt.

Um die Bedingung des Siedlungsanschlusses der in Frage kommenden Räume bei der Abgrenzung der Untersuchungsräume berücksichtigen zu können, werden die zu den Ortsteilen gehörenden Siedlungen festgelegt, dass die Flächen für die zusätzliche bauliche Entwicklung innerhalb von bis zu 50 m zu den von der Regionalen Planungsstelle dargestellten und als GIS-Datensatz bereitgestellten Siedlungsflächen liegen müssen.

Davon ausgehend wird der Untersuchungsraum festgelegt, indem die bestehenden Siedlungsbereiche der als GSP vorgeschlagenen Ortsteile mit einem Puffer von 500 m versehen werden. Auf diese Weise können sowohl die Auswirkungen durch die direkte Flächeninanspruchnahme als auch das mögliche Hineinwirken in angrenzende Räume erfasst werden.

1.5.2 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Die Prognose der Umweltauswirkungen der in den GSP eröffneten umweltrelevanten Nutzungsformen basiert auf verfügbaren Geodaten. Diese bilden die vorliegenden Umweltzustände bezogen auf die Schutzgüter nach UVPG ab. Fokussiert werden Umweltzustände, die gegenüber den spezifischen Wirkungen der beiden relevanten Nutzungsformen Wohn-

siedlungsflächenentwicklung und großflächiger Einzelhandelseinrichtungen eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Die Datengrundlagen und -quellen der Geodaten und somit der Umweltprüfung ist in Kap. 3 dargestellt.

1.6 Verfahrensablauf der Umweltprüfung

Die Strategische Umweltprüfung durchläuft die in Abbildung 1 dargestellten Schritte. Die SUP ist ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und ist daher in das Planaufstellungsverfahren für den sachlichen Teilplan zu integrieren.

Die Umweltprüfung für Raumordnungspläne wird nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Für den sachlichen Teilplan Prignitz-Oberhavel – GSP hat die Regionale Planungsgemeinschaft den Planentwurf sowie den Umweltbericht zu erstellen. Im Vorfeld wurde dafür der Untersuchungsrahmen unter Beteiligung der öffentlichen Stellen festgelegt (Scoping). Diesbezüglich wurde gemäß § 2a Abs. 1 RegBkPlG (Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung) sämtlichen zu beteiligenden Behörden sowie Verbänden mit umwelt- und gesundheitsbezogenem Aufgabenbereich Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats schriftlich Stellung zum Entwurf des Untersuchungsrahmens zu nehmen.

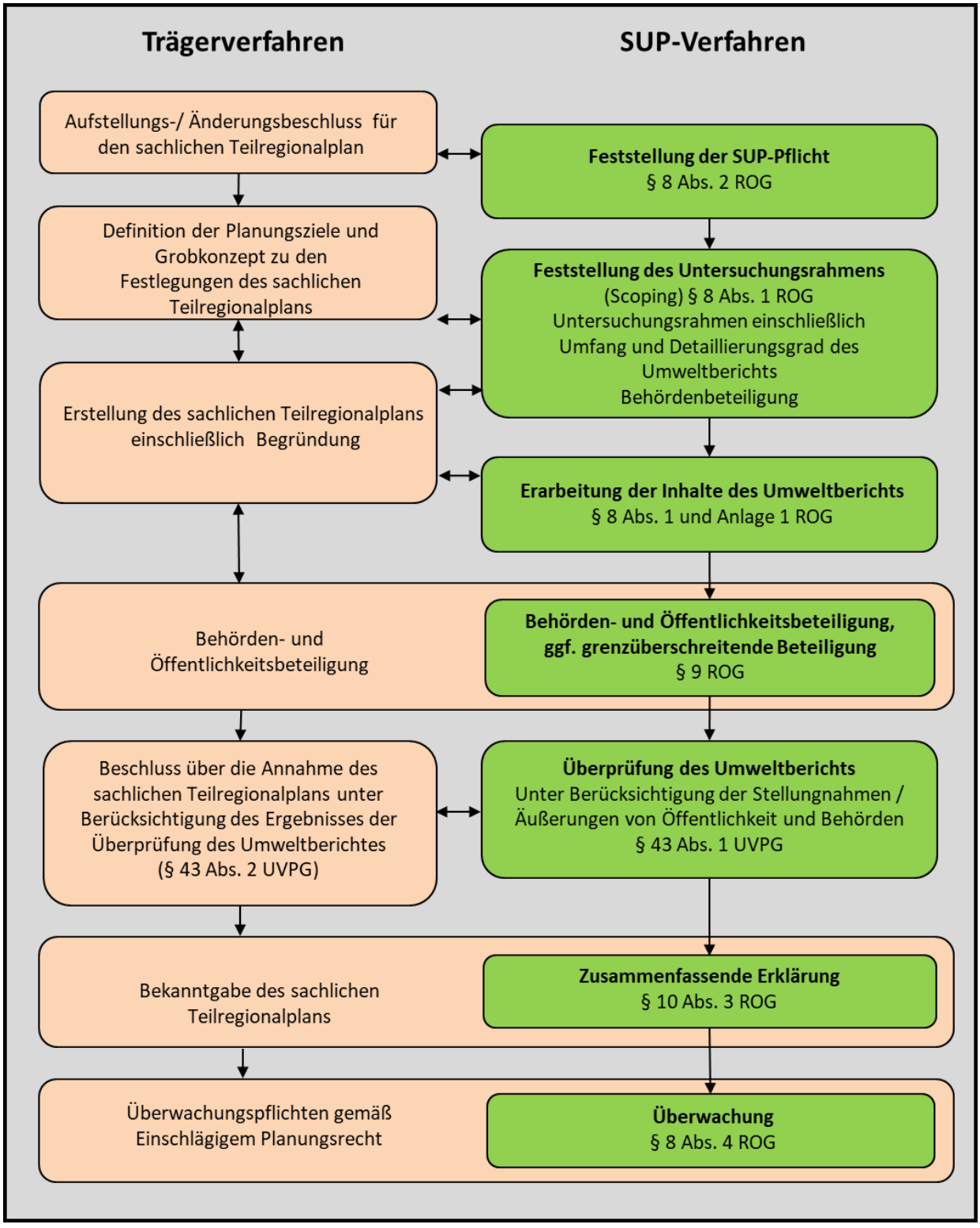

Abbildung 1: Verfahrensschritte der strategischen Umweltprüfung und Integration in das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel „GSP“

2 Wirkfaktoren, relevante Ziele des Umweltschutzes und Kriterien für die Umweltprüfung

2.1 Voraussichtliche Wirkfaktoren der GSP

Die beiden Nutzungsoptionen „Wohnsiedlungsflächenentwicklung" und „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" bilden die Grundlage um die erheblichen Umweltauswirkungen der Festlegung als GSP auf die Schutzgüter zu ermitteln. Dies umfasst anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Baubedingte Auswirkungen hingegen können erst in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden, weil auf Regionalplanebene konkrete Angaben zur Durchführung der beiden Nutzungsoptionen fehlen. Mit Blick auf die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren werden die beiden Nutzungsoptionen „Wohnsiedlungsflächenentwicklung" und „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" differenziert. Mit den beiden Nutzungsoptionen sind grundsätzlich spezifische Umweltwirkungen verbunden, die in Tabelle 1 nach Art und Intensität sowie betroffenem Schutzgut unterschieden aufgeführt sind. Insgesamt ist die Intensität der Wirkungen durchschnittlich bis unterdurchschnittlich, verglichen mit anderen baubezogenen Festlegungen.

Tabelle 1: Wesentliche umweltrelevante Wirkfaktoren der Festlegung als GSP

	Wirkintensität (hoch, mittel, gering)		**betroffenes UVPG-Schutzgut**
Nutzungsoption:	Wohnsiedlungsflächenentwicklung	großflächige Einzelhandelseinrichtungen	
Wirkfaktor:			
Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Verdichtung)	mittel	hoch	Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere, sonstige Sachgüter
Inanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmalen	gering	mittel	Kulturgüter
Grundwasserabsenkungen	gering	gering	Wasser, Pflanzen und Tiere
Zerschneidung, Barrierewirkung	gering	mittel	Tiere, biologische Vielfalt
Emissionen (Lärm, Licht)	gering	mittel	Menschen, Tiere
Schadstoffimmissionen	gering	mittel	Luft, Menschen, Tiere
visuelle Wirkung	gering	mittel	Landschaft, Menschen

2.2 Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht die festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für den sachlichen Teilplan Prignitz-Oberhavel – GSP von Bedeutung sind.

Unter den für den Plan geltenden Zielen sind diejenigen Ziele zu verstehen, die „im Rahmen der planerischen Entscheidung auf Grund von Rechtsvorschriften zu beachten oder zu berücksichtigen sind oder deren Anwendung aufgrund der politischen Beschlüsse der jeweiligen Ebene erwartet werden kann" (Balla et al. 2010, S. 6)

Die für den Sachlichen Teilplan Prignitz-Oberhavel „Grundfunktionale Schwerpunkte" relevanten Ziele des Umweltschutzes werden in der folgenden Tabelle 2 dargestellt. Dazu wurden diejenigen Ziele des Umweltschutzes ausgewählt, die für den sachlichen Teilplan von Relevanz sind. Darunter fallen grundsätzlich solche Ziele des Umweltschutzes, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beziehen; gleichzeitig müssen sie einen dem sachlichen entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Um der Maßstabsebene des sachlichen Teilplans zu entsprechen, werden im Folgenden zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut dargestellt. Eine darüberhinausgehende Darstellung einer Vielzahl an Unter- bzw. Teilzielen wird weitestgehend unter einer übergeordneten Zielsetzung zusammengefasst.

Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes
Mensch, Menschliche Gesundheit	• Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen (§ 2 ROG, § 2 BBodSchG, BImSchG, § 1 LImSchG, § 1 BWaldG und LWaldG; Kap. 3.4. LAPRO Brandenburg) • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, § 95 Bbg.WG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG, § 6 LEPro) • Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft unter Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 2 ROG, § 1 BNatSchG, § 1 BWaldG und LWaldG, §1 BbgNatSchAG, Kap. 3.6. LAPRO Brandenburg)
Boden, Fläche	• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§1a BauGB; § 1 BNatSchG, §1 BbgNatSchAG,) • Erhalt und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Schutz vor nachteiligen Einwirkungen und soweit erforderlich Wiederherstellung (§ 2 ROG, § 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 BWaldG und LWaldG, §1 BbgAbfBodG, §1 BbgNatSchAG, § 6 LEPro; Kap. 3.2. LAPRO Brandenburg)

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes
Schutzgut	**Ziele des Umweltschutzes**
Klima, Luft	• Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Verbesserungen des Klimas, insbesondere Reinhaltung der Luft (§ 2 ROG, § 1 BNatSchG, § 1 BWaldG und LWaldG, §1 BbgNatSchAG, § 6 LEPro, Kap. 3.4. LAPRO Brandenburg, G 8.3 LEP HR)
Landschaft	• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §1BbgNatSchAG; § 6 LEPro; Kap. 3.5. und Kap. 3.6. LAPRO Brandenburg) • Bewahrung von Naturlandschaften und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, § 4 LEPro, Kap. 5 LEP HR; §1BbgNatSchAG) • Schutz, Pflege und Entwicklung und soweit erforderlich mögliche und angemessene Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 2 ROG, §§ 1, 2 BNatSchG, § 1 BWaldG und LWaldG) • Zerschneidung und Verbrauch von Landschaft ist so gering wie möglich zu halten (§ 1 BNatSchG, § 1 BWaldG und LWaldG, § 6 LEPro, §1BbgNatSchAG, Z 62 LEP HR)
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Schutz der Baudenkmale, Bodendenkmale / archäologischer Denkmale, Gründenkmale, sonstigen Kulturdenkmale sowie Schutz von Welterbestätten, Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §1 und 2 BbgDSchG) • Schutz und Wahrung von Kulturlandschaften und Teilen der Kulturlandschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 2 ROG, § 1 BNatSchG, § 4 LEPro, Kap. 5 LEP HR, § 1 BbgNatSchAG)

2.3 Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Um voraussichtlich erhebliche Auswirkungen des Plans zu ermitteln, werden Prüfkriterien benannt. Sie unterstützen die Beschreibung des Umweltzustandes sowie die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die geplanten Festlegungen als GSP.

Die Prüfkriterien ergeben sich aus den Inhalten der beiden vorausgehenden Kapitel, denn sie beruhen auf:

- den potenziellen Wirkfaktoren, die mit der Festlegung von Ortsteilen als GSP und somit den erweiterten baulichen Entwicklungsmöglichkeiten einhergehen können (Kap.2.1)
- den Zielen des Umweltschutzes (Kap. 2.2)
- den als Geodaten verfügbaren Gebiets- bzw. Flächenkategorien.

Die Auswahl der Kriterien erfolgte im Rahmen der Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens und unter Berücksichtigung der für das Gebiet des sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel zur Verfügung stehenden Datengrundlagen.

Die nachfolgende Tabelle 3 listet die Kriterien schutzgutbezogen auf und kennzeichnet, wenn Kriterien eine besondere Bedeutung für mehrere Schutzgüter aufweisen.

Tabelle 3: Schutzgutbezogene Liste der Prüfkriterien für die SUP

	Priorität*	Menschen, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden, Fläche	Wasser	Klima, Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch, menschliche Gesundheit								
Naturpark	2	x	x				x	
Erholungswald	2	x				x	x	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt								
Schutzgebiete								
FFH-Gebiet	1		x					
EU-Vogelschutzgebiet (SPA)	1		x					
Umfeld33 Natura-2000-Gebiete	2		x					
Biosphärenreservat	2		x				x	
Naturschutzgebiet (NSG)	1		x	x	x	x	x	x
Freiraumverbund gemäß LEP HR	2	x	x	x	x	x	x	
geschützte Waldgebiete	1		x			x		
geschützter Landschaftsbestandteil	1		x					
Arten- und Biotopschutz								
geschützte Biotope	1		x					
Biotopverbund - Kernfläche	2		x					
Schutzwald	2		x	x	x	x	x	
Boden, Fläche								
sensible Moore	1		x	x	x	x		
Einzugsgebiete der sensiblen Moore	2		x	x	x	x		
Moorböden	2		x	x	x	x		
naturnahe Auenböden	2		x	x	x	x		
reliefierter, heterogener Endmoränenboden	2		x	x				
grundwasserbeeinflusster Mineralboden	2		x	x	x			

	Priorität*	Menschen, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden, Fläche	Wasser	Klima, Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Wasser								
Wasserschutzgebiete Zone I und II	1	x			x			
Wasserschutzgebiete Zone III	2	x			x			
Hochwasserrisikogebiete (HQ10-20)	1	x			x			
Hochwasserrisikogebiete (HQ100)	2	x			x			
Klima, Luft								
Wald	2		x				x	
Landschaft								
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	2	x	x	x	x	x	x	x
Kultur- und Sachgüter								
Historisch bedeutsame Kulturlandschaft	2						x	x
Grabungsschutzgebiet	1			x				x
Gartendenkmal	1						x	x
historische Garten-/Parkanlage	2						x	x
Bodendenkmal	2			x				x
Bodendenkmal (obertägig sichtbar)	1						x	x
VR Rohstoffsicherung	1			x				x
VB Rohstoffsicherung	2			x				x
hochwertige Ackerfläche	2			x				x

*) 1 = hohe Priorität (Prüfkriterium für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen), 2 = geringere Priorität (Prüfkriterium für Umweltauswirkungen die voraussichtlich bis auf ein unerhebliches Maß gemindert oder vermieden werden können. Die abschließende Beurteilung ist teils erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung möglich.)

2.4 Methodik der Umweltfolgenabschätzung und -bewertung

Die Ziele und Umwelterwägungen der SUP spiegeln sich im Wesentlichen in den für die Prüfung zugrunde gelegten Prüfkriterien bzw. Flächenkategorien wider (vgl. Kap. 2.3).

Die Untersuchungsräume für die möglichen zusätzlichen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der im Regionalplanentwurf als GSP festgelegten Ortslagen werden einer zweistufigen Prüfung hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 8 Abs. 1 ROG unterzogen. In diesem Rahmen wird geprüft, inwieweit die Umsetzung der Nutzungsformen „Wohnsiedlungsflächenentwicklung" und „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" in den festgelegten Untersuchungsräumen umweltbezogenen Konfliktrisiken verbunden wäre. Da die zusätzlichen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten für die als GSP vorgeschlagenen Ortslagen nur innerhalb oder im Anschluss an be-

stehende Siedlungsflächen umgesetzt werden dürfen, wurden innerhalb der Ortslagen zunächst diejenigen Nutzungen mit „Siedlungscharakter" herausgearbeitet[3].

Der erste Analyseschritt zeigt mithilfe eines Geografischen Information Systems (GIS), wo erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Mit der GIS-gestützten Analyse wird überprüft, ob die festgelegten Suchräume mit Kriterien bzw. Flächenkategorien belegt sind, die auf eine besondere Empfindlichkeit und Bedeutung des örtlichen Umweltzustandes hinweisen und dadurch relevante Konflikte mit örtlichen umweltbezogenen Schutz- oder Entwicklungszielen hervorrufen können (vgl. Kap. 1.5.2 und Kap. 2.3). Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten, wenn ein vorgeschlagener Ortsteil im Anschluss an bestehende Siedlungs- oder Gewerbeflächen für die beiden Nutzungskategorien keine bzw. nicht ausreichend, unbelegte Flächen bereitstellen kann. Unbelegte Flächen sind in diesem Zusammenhang Flächen ohne Flächenkategorien, die als Prüfkriterium für voraussichtliche Umweltauswirkungen genannt sind. Erhebliche Umweltauswirkungen werden zunächst also als wahrscheinlich angesehen, wenn ein Ortsteil zwingend auf Flächen zurückgreifen müsste, die mit Flächenkategorien bzw. Prüfkriterien belegt sind, welche ein hohes umweltbezogenes Konfliktrisiko anzeigen. Im Ergebnis der GIS-gestützten Analyse werden daher diejenigen Ortsteile explizit ausgewiesen, deren Siedlungsflächen vollständig von entsprechenden Flächenkategorien umgeben sind bzw. nicht ausreichend konfliktfreie Flächen im Suchraum bereitstellen können.

Je nach Einwohnerzahl der als GSP festgelegten Orte bzw. Ortsteile ergibt sich eine unterschiedlich groß rechnerische Wachstumsreserve für die Wohnflächenentwicklung (2 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner in zehn Jahren gemäß Z 5.7 LEP HR). Die potenzielle Umsetzung der jeweiligen Wachstumsreserve wird in der SUP im Hinblick auf die Umweltauswirkungen geprüft.

Vorgeschlagene Grundfunktionale Schwerpunkte, bei denen auf Grundlage der GIS-gestützten Analyse erhebliche Umweltauswirkungen als nicht unwahrscheinlich ermittelt wurden, werden in einem zweiten Schritt einer Detailanalyse unterzogen. In Bezug auf die betreffenden Orte bzw. Ortsteile erfolgt eine Auswertung der ggf. betroffenen Schutzgebietsverordnung sowie eine luftbildgestützte gutachterliche Einschätzung der örtlichen Gesamtsituation.

Neben den direkt flächenbezogenen Auswirkungen werden im Rahmen der Detailanalyse auch die Auswirkungen durch Lärm genauer betrachtet und bewertet.

Aufgrund fehlender flächenscharfer Festlegungen der Regionalplanung zu den Grundfunktionalen Schwerpunkten sind Abschätzungen von potenziell erheblichen Auswirkungen auf Objektkategorien des Naturschutzes, wie z.B. Naturdenkmale nicht sinnvoll. Erhebliche

[3] Daten wurden von der Regionalen Planungsstelle Prignitz-Oberhavel bereitgestellt.

Auswirkungen können auf der nachgelagerten Ebene der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung dieser Objekte bei den Flächenfestlegungen vermieden werden (vgl. Kap. 4.5).

Gleiches gilt für die Berücksichtigung eventuell vorhandener störfallrelevanter Betriebsbereiche zum Schutz der in der kommunalen Bauleitplanung auszuweisenden Wohngebiete und Einzelhandelsflächen.

3 Derzeitiger Umweltzustand inkl. Vorbelastungen

Die Region Prignitz-Oberhavel setzt sich zusammen aus den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz. Der derzeitige Umweltzustand und die Vorbelastungen der Schutzgüter der Umweltprüfung werden für die durchzuführende Umweltprüfung im räumlichen Geltungsbereich des sachlichen Teilplans insbesondere durch die gleichzeitig als Prüfkriterien fungierenden Flächenkategorien abgebildet (vgl. Kap.2.3). Dadurch wird gewährleistet, dass im Wesentlichen nur solche Sacheigenschaften ermittelt werden, die für die im Zuge der SUP erfolgenden Umweltfolgenabschätzung und -bewertung relevant sind.

Darüber hinaus werden nachfolgend einzelne Sachverhalte kurz dargestellt, die für das Gesamtverständnis der raumbezogenen Umweltsituation von Bedeutung sein können. Außerdem wird prognostiziert, wie sich die Schutzgüter / Ziele des Umweltschutzes entwickeln, wenn die GSP nicht ausgewiesen werden (Nullalternative).

3.1 Flächennutzung im Planungsraum

Um einen Überblick über die allgemeine Flächennutzung in der Region Prignitz-Oberhavel zu erhalten, wurden die Daten des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg (Statistischer Bericht „Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Land Brandenburg 2018" erschienen im Mai 2019) ausgewertet.

Demnach werden rd. 55 % der Fläche der Region landwirtschaftlich genutzt. Die nächsten vier größeren Nutzungsarten sind Siedlungsflächen (ca. 5 %), Waldflächen (ca. 31 %), Wasserfläche (ca. 3 %) sowie Verkehrsflächen (ca. 3 %).

3.2 Menschen und menschliche Gesundheit

Für die anstehende Umweltprüfung werden die relevanten derzeitigen Zustände bezogen auf das Schutzgut Mensch durch die folgenden Datengrundlagen abgebildet:

Tabelle 4: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Kriterium	Datenquelle
Naturpark	Landesamt für Umwelt Brandenburg: Großschutzgebiete (09/2019)
Erholungswald	Landesbetrieb Forst Brandenburg: Waldfunktionskartierung (01/2019)

In der Region Prignitz-Oberhavel befinden sich vier Naturparke. Diese großräumigen Gebiete eignen sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung und einen nachhaltigen Tourismus. Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke in der Regel überwiegend als Naturschutzgebiete oder auch Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. In Prignitz-Oberhavel befinden sich die Naturparke Westhavelland, Stechlin-Ruppiner Land, Uckermärkische Seen sowie der Naturpark Barnim.

Auch finden sich in der Region nach § 12 LWaldG ausgewiesene Erholungswälder. Diese finden sich v.a. im Südosten der Region im Berliner Umland, aber auch in anderen Teilen der Region. Sie sind zum Zweck der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel „Grundfunktionale Schwerpunkte"

Die Entwicklung der relevanten Ausgangszustände bezogen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst. Der Umgebungslärm wird in der Region Prignitz-Oberhavel vor allem durch Straßen- und Schienen und Fluglärm verursacht. Zur Minderung von Lärmbelastungen wurden in zahlreichen Gemeinden innerhalb der Planungsregion Lärmaktionspläne aufgestellt, die einerseits Schwerpunkträume mit hoher Lärmbetroffenheit identifizieren und vereinzelt „Ruhige Gebiete" festsetzen. Die in den Lärmaktionsplänen dargestellten Maßnahmen sollen tendenziell zu einer Verringerung der Umgebungslärmbelastung beitragen bzw. „Ruhige Gebiete" vor Lärmemissionen schützen.

Belastungen durch Fluglärm werden voraussichtlich zukünftig durch Minderungsmaßnahmen an den Triebwerken von Flugzeugen verringert. Zudem fallen die Belastungen durch den Flughafen Tegel mit seiner Schließung ab Juli 2020 weg. Auch die Belastungen durch Schienenlärm werden möglicherweise durch Minderungsmaßnahmen an Bremsen von Güterzügen und die Errichtung zusätzlicher Schallschutzwände an Bahnstrecken verringert. Im Straßenverkehr ist trotz Schallschutzmaßnahmen an den Hauptstraßen mit weiter anwachsenden Lärm-Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung zu rechnen, da weiterhin mit einer Zunahme des Kfz-Verkehrs und somit mit erhöhten Schall-Emissionen zu rechnen ist. Derzeit lässt sich noch nicht ermitteln, inwieweit sich diese Entwicklung z.B. durch stärkere Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder den Ausbau des Radwegenetzes verändert.

Lufthygienische Belastungen kommen insbesondere im Berliner Umland verstärkt mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung vor und betreffen auch die für die Umweltprüfung relevanten Erholungsräume. Während aufgrund des Einsatzes schadstoffärmerer Brennstoffe und moderner Emissionsminderungstechnik ein Rückgang von Schwefeldioxidkonzentrationen und Schwebstaub in Brandenburg zu verzeichnen ist, ist dieser Trend bei Stickoxiden aufgrund des zunehmenden Straßenverkehrs nicht feststellbar (MLUK 2020a). Eine zukünftige Reduzierung von Schadstoffbelastungen im Bereich von Wohnlagen in der Nähe von Hauptverkehrsachsen lässt sich nicht ermitteln.

3.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und stellen zugleich Indikatoren für die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung und Steuerung oder auch zur Wiederherstellung der Lebensprozesse, der biologischen Vielfalt und Komplexität sowie für die Stabilität der Ökosysteme dar. Das Schutzgut

Pflanzen umfasst die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen, das Schutzgut Tiere die freilebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume.

Die Diversität der Biotopstrukturen und faunistischen Arten(gruppen) bezieht die biologische Vielfalt explizit mit ein. Unter der biologischen Vielfalt oder Biodiversität ist gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity, CBD) neben der Artenvielfalt auch die genetische Vielfalt und die Vielfalt von Ökosystemen zu verstehen.

Für die Umweltprüfung wurden folgende Datengrundlagen herangezogen, um die für die Umweltfolgenabschätzung und -bewertung relevanten Ausgangszustände der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt abzubilden:

Tabelle 5: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Kriterium	Datenquelle
Schutzgebiete	
FFH-Gebiet	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz: Schutzgebiete Naturschutzrecht und Natura 2000 (02/2017)
EU-Vogelschutzgebiet (SPA)	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz: Schutzgebiete Naturschutzrecht und Natura 2000 (10/2014)
300 m um Natura-2000-Gebiete	Eigene Ermittlung basierend auf MLUK (02/2017) und MLUK (10/2014)
Biosphärenreservat	Landesamt für Umwelt Brandenburg: Großschutzgebiete (09/2019)
Naturschutzgebiet (NSG)	Landesamt für Umwelt Brandenburg: Naturschutzgebiete (09/2019)
Freiraumverbund gemäß LEP HR	Gemeinsame Landesplanung: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (01/2018)
geschützte Waldgebiete	Eigene Ermittlung basierend auf Landesbetrieb Forst Brandenburg: LFB (08/2020)
geschützter Landschaftsbestandteil	Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft (1996)
Arten- und Biotopschutz	
geschützte Biotope	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz: Arten- und Biotopschutz, Lebensraumtypen (01/2020)
Biotopverbund - Kernflächen	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft: LAPRO Karte 3.7 Landesweiter Biotopverbund (im Entwurf 2015)
Schutzwald	Landesbetrieb Forst Brandenburg: Waldfunktionskartierung (01/2019)

Die Flusslandschaft Elbe bildet ein Biosphärenreservat ist südwestlichen Teil der Region. Am östlichen Rand ragt das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin in die Region Prignitz-Oberhavel hinein. Naturschutzgebiete sind auf die gesamte Region außerhalb der besiedelten Bereiche verteilt. Diese decken sich teilweise mit den in der Region gemeldeten Natura-2000-Gebieten. Des Weiteren existiert eine Großzahl gesetzlich geschützter Biotope, auch der Biotopverbund ist gemäß dem Entwurf des LAPRO Brandenburg von besonderer Bedeutung. Entsprechend sollen 10 % des Landes Brandenburg für den Biotopverbund entwickelt werden. Dazu wurden Kernbereiche des Biotopverbunds sowie geeignete Verbindungsflächen für die Arten unterschiedlicher Lebensraumansprüche ermittelt, die sich auch in der Region Prignitz-Oberhavel finden.

Kleinflächige geschützte Landschaftsbestandteile sind ebenfalls über die gesamte Region verteilt. Gleiches gilt für geschützte Waldgebiete, die gemäß § 12 LWaldG als Naturwälder ausgewiesen sind.

Weitere Schutzwälder mit unterschiedlichen Waldfunktionen finden sich ebenfalls in der gesamten Region.

Entsprechend Z 6.2 LEP HR sind in Brandenburg großräumige Freiraumverbünde zur Sicherung hochwertiger Freiräume festgelegt. Er umfasst große Teile der Region Prignitz-Oberhavel.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel „Grundfunktionale Schwerpunkte"

Die generellen Entwicklungstrends der biologischen Vielfalt in Brandenburg deuten auf Rückgänge bei der Mehrzahl von Organismengruppen und Lebensräumen hin. Rund 50 % aller Arten in Brandenburg gelten gemäß Rote Liste als gefährdet und 10 % sind vom Aussterben bedroht (MLUL 2014).

Wesentliche Ursachen für den vergangenen und zukünftig voraussichtlich weiter anhaltenden Rückgang der biologischen Vielfalt in Brandenburg ist die anthropogene Überformung der Landschaft (MLUL 2014). Als Haupteinflussfaktor des Verlustes an biologischer Vielfalt wird die Landwirtschaft in Verbindung mit deren Nutzungsintensivierung und Nutzungsänderungen gesehen (MLUL 2014, S. 29). Als weitere Ursache sind klimatische Veränderungen zu sehen, die auch in Zukunft einen Einfluss haben werden (Ebd., S. 38), hinzu kommen Flächeninanspruchnahmen durch unterschiedliche Planungen.

Um dem Rückgang der biologischen Vielfalt bei den wildlebenden Pflanzen- und Tierarten in Brandenburg entgegen zu wirken, hat die Landesregierung im Jahr 2014 das Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt Brandenburg aufgestellt (MLUL 2014). Darin sind über das Handlungsfeld Naturschutz Maßnahmen zur Sicherung des europäischen Netzes Natura 2000 zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten und die Entwicklung weiterer (Groß-)Schutzgebiete vorgesehen. Darüber hinaus beinhaltet das Maßnahmenprogramm Maßnahmen zur Erhaltung von Offenlandschaften und zur Entwicklung des Bio-

topverbunds. Entsprechend sollen 10 % der Landesfläche zu einem Biotopverbund entwickelt werden.

Voraussichtlich wirken die bereits in der Vergangenheit erfolgreich durchgeführten Maßnahmen von Artenschutzprogrammen sowie der Vertragsnaturschutz weiterhin positiv auf die Artenvielfalt (MLUL 2014).

3.4 Boden, Fläche

Das Schutzgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Veränderungen des Bodens haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes. Nach § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt der Boden verschiedene Funktionen, die sich in vier Bereiche einteilen lassen:

- natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften, natürliche Bodenfruchtbarkeit),
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regler- und Speicherfunktion)
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter,- Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion).
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

In Brandenburg hat die Bewahrung und Wiedergewinnung von Moorböden eine besondere Bedeutung (ARGE Moorschutzprogramm Brandenburg 2013). Auch in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel befinden sich über die gesamte Region verteilt sensible Moore. Eine etwas größere Konzentration an sensiblen Mooren findet sich im Bereich des Naturparks Stechlin-Ruppiner-Land. Moorböden, naturnahe Auenböden, reliefierter heterogener Endmoränenboden und auch grundwasserbeeinflusste sollen gemäß LAPRO Brandenburg (MLUR 2000) besonders gegenüber Flächeninanspruchnahme zu sichern und vor Veränderungen ihrer charakteristischen Standorteigenschaften zu schützen. Diese werden somit ebenfalls in der Umweltprüfung berücksichtigt.

Mit dem Schutzgut Fläche wird dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme und insbesondere der Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen Rechnung getragen. Der Aspekt des „Flächenverbrauchs" wird als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei der Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustands des Sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel „GSP" wird das Schutzgut Fläche zusammen mit dem Boden abgehandelt.

Für die Umweltprüfung werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Datengrundlagen zur Abbildung des Ausgangszustandes des Bodens und darauf aufbauend zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen.

Tabelle 6: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Boden, Fläche

Kriterium	Datenquelle
sensible Moore	Basierend auf Landesumweltamt Brandenburg: Sensible Moore des Landes Brandenburg (04/2009) und Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (2003)
Einzugsgebiete der sensiblen Moore	LUA (04/2009)
Moorböden	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft: LAPRO Karte 3.2 Boden – (2001)
naturnahe Auenböden	
reliefierter, heterogener Endmoränenboden	
grundwasserbeeinflusster Mineralboden	

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel „Grundfunktionale Schwerpunkte"

Die Entwicklung des Zustands des Schutzguts Boden wird durch viele Faktoren beeinflusst. Großflächige Schädigungen an Bodenfunktionen sind in der Vergangenheit auf Rieselfeldern in der Region Prignitz-Oberhavel aufgetreten (vgl. LfU 2012). Zudem sind Böden durch gewerblich-industrielle Nutzungen kontaminiert. Auch existieren Schädigungen von Niedermoorböden durch Entwässerungsmaßnahmen, in Auenbereichen finden sich erhöhte Schadstoffbelastungen und im Großraum Berlin gehen Bodenfunktionen durch zusätzliche Überbauung verloren (vgl. LUA 2003).

Es existieren Bodenschutzprogramme zur Renaturierung von Feuchtgebieten und zum Schutz von Moorböden (vgl. LfU 2020), gleichzeitig wird die Sanierung von Altlasten, beispielsweise über ökologische Großprojekte[4] verfolgt. Somit wird auch in Zukunft die Belastung von Böden durch Altlasten verringert werden.

Grundsätzlich sind Neuversiegelungen und zusätzlicher Flächenverbrauch in Brandenburg zu vermeiden. Dennoch sind im LEP HR unterschiedliche räumliche Entwicklungsziele vorgesehen, die einen zusätzlichen Flächenverbrauch mit sich bringen. Gleichzeitig wird in G 5.1. des LEP HR der Innenentwicklung und der Möglichkeit der Inanspruchnahme vorhandener Infrastrukturen Vorrang gegeben. Entsiegelungspotenziale werden in manchen Landkrei-

[4] Z.B. Region Oranienburg, https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/altlasten/aktivitaeten-des-bundes/oekologische-grossprojekte-braunkohlesanierung/grossprojekte-des-verwaltungsabkommens-zur (abgerufen 12.05.2020)

sen Brandenburgs erfasst und können bei den Unteren Bodenschutz- bzw. Naturschutzbehörden erfragt werden (MLUK 2020b).

In Bereichen, in denen nur eine geringe Vegetationsdecke vorhanden ist oder diese gar fehlt, besteht eine Gefährdung durch Wind- und Wassererosion. Zur Vermeidung von Bodenerosion auf landwirtschaftlichen Flächen sind Maßnahmen zur Vorsorge gegen Bodenerosion in Brandenburg zu berücksichtigen (vgl. ZALF & MLUR 2002).

3.5 Wasser

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es übernimmt im Naturhaushalt Funktionen als Lebensraum und -grundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Transportmedium für natürliche Stoffkreisläufe, als klimatischer Einflussfaktor und als landschaftsprägendes Element und wird unterschieden in Grundwasser sowie Oberflächengewässer.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Datengrundlagen wurden zur Abbildung des Ausgangszustandes des Schutzgutes Wasser verwendet.

Tabelle 7: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Wasser

Kriterium	Datenquelle
Wasserschutzgebiete Zone I und II	Landesamt für Umwelt: Wasserschutzgebiete (01/2020)
Wasserschutzgebiete Zone III	
Hochwasserrisikogebiete (HQ10-20)	Landesamt für Umwelt: Hochwasserrisikokarte (08/2016)
Hochwasserrisikogebiete (HQ100)	

Wasserschutzgebiete (WSG) werden zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung im Land Brandenburg ausgewiesen. Sie werden in drei Schutzzonen ausgewiesen, in denen unterschiedliche Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten festgelegt werden. Diese sind insbesondere in den jeweiligen WSG-Verordnungen festgelegt (vgl. MLUK o.J.)

Schutzzone I und II stellen den Fassungsbereich und die engere Schutzzone dar. Schutzzone III umfasst das gesamte Einzugsgebiet des WSG. Bauliche Entwicklungen sind in der Regel nicht in den engeren Schutzzonen I und II erlaubt. In Schutzzone III sind ebenfalls Nutzungseinschränkungen festgelegt, diese umfassen teils Auflagen, die möglicherweise auf die Detailplanung baulicher Entwicklungen Einfluss haben können, aber auch Verbote für die Errichtung neuer Baugebiete. Die jeweiligen Ge- und Verbote sowie Nutzungsbeschränkungen sind in den Schutzgebietsverordnungen vorgegeben.

Im Jahr 2018 ist für Brandenburg die Bewertung des Hochwasserrisikos von Gewässern und Gewässerabschnitten überprüft und aktualisiert worden. Auch in der Region Prignitz-

Oberhavel wurden Gewässer und Gewässerabschnitte mit signifikantem Hochwasserrisiko ermittelt (LBGR 2018), die in der Umweltprüfung der GSP berücksichtigt wurden.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel „Grundfunktionale Schwerpunkte"

Generell ist festzustellen, dass der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke und der damit einhergehende Verlust der ökologischen Bodenfunktionen zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser führt (Verlust von Infiltrationsflächen für die Grundwasserneubildung, Verlust von Grundwasserschutzschichten mit Regler- und Speicherfunktion).

Das Land Brandenburg stellt zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zugunsten einer Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern auf. Insbesondere bei den Oberflächengewässern haben die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur zu positiven Entwicklungen geführt. Diese Bemühungen sollen auch zukünftig u.a. durch Renaturierungsmaßnahmen intensiviert werden (MLUL 2016). Die Reduzierung von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer und das Grundwasser soll insbesondere über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und eine bessere fachliche Praxis in der Landwirtschaft erreicht werden (Ebd.).

Eine Nichtdurchführung der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auch die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.

3.6 Klima, Luft

Neben der Luftqualität (vgl. Kap. 3.2) geht es bei der Umweltprüfung im Zusammenhang dieses Schutzgutes insbesondere um das lokale Klima. Aufgrund der fehlenden flächenscharfen Abgrenzung der Entwicklungsflächen für GSP lassen sich konkrete Auswirkungen auf das lokale Klima nur über vorhandene Wälder abbilden. Das Schutzgut Klima wird auch in den geprüften Flächenkategorien Freiraumverbund, sensible Moore und deren Einzugsgebiete, Moorböden, naturnahe Auenböden berücksichtigt (vgl. Kap. 2.3 und 3.4).

Tabelle 8: Kriterien und Datenquellen Schutzgüter Klima und Luft

Kriterium	Datenquelle
Wald	Landesbetrieb Forst Brandenburg: Auszug aus Forstgrundkarte (08/2020)

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel „Grundfunktionale Schwerpunkte"

Bereits seit mehreren Jahrzehnten wird eine Zunahme des anthropogen verursachten, globalen Klimawandels gemessen. Dies zeigt sich auch in Brandenburg in steigenden Temperatur-Mittelwerten, die auch in Zukunft zu erwarten sind (DWD 2019). Die Temperaturentwicklung wird lokal durch weitere Flächenversiegelungen weiter angetrieben.

Die zukünftige Entwicklung der lufthygienischen Situation wurde bereits im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit thematisiert (vgl. Kap. 3.2)

3.7 Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Menschen können das Landschaftsbild mit verschiedenen Sinnen – visuell (sehen), olfaktorisch (riechen) und auditiv (hören) – wahrnehmen. Beide Aspekte überlagern sich derart, dass das Landschaftsbild ein wesentlicher Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung eines Raumes darstellt.

Das Schutzgut Landschaft hat eine flächendeckende Bedeutung in der Planungsregion. Die Umweltprüfung fokussiert insbesondere auf die in der Region ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit ihren spezifischen Qualitäten und Schutzzielen.

Tabelle 9: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Landschaft

Kriterium	Datenquelle
Landschaftsschutzgebiete	Landesamt für Umwelt Brandenburg: Landschaftsschutzgebiete (09/2019)

Nach § 26 BNatSchG werden LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete kommen in der Region Prignitz-Oberhavel großflächig vor. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Verteilung der LSG in der Region.

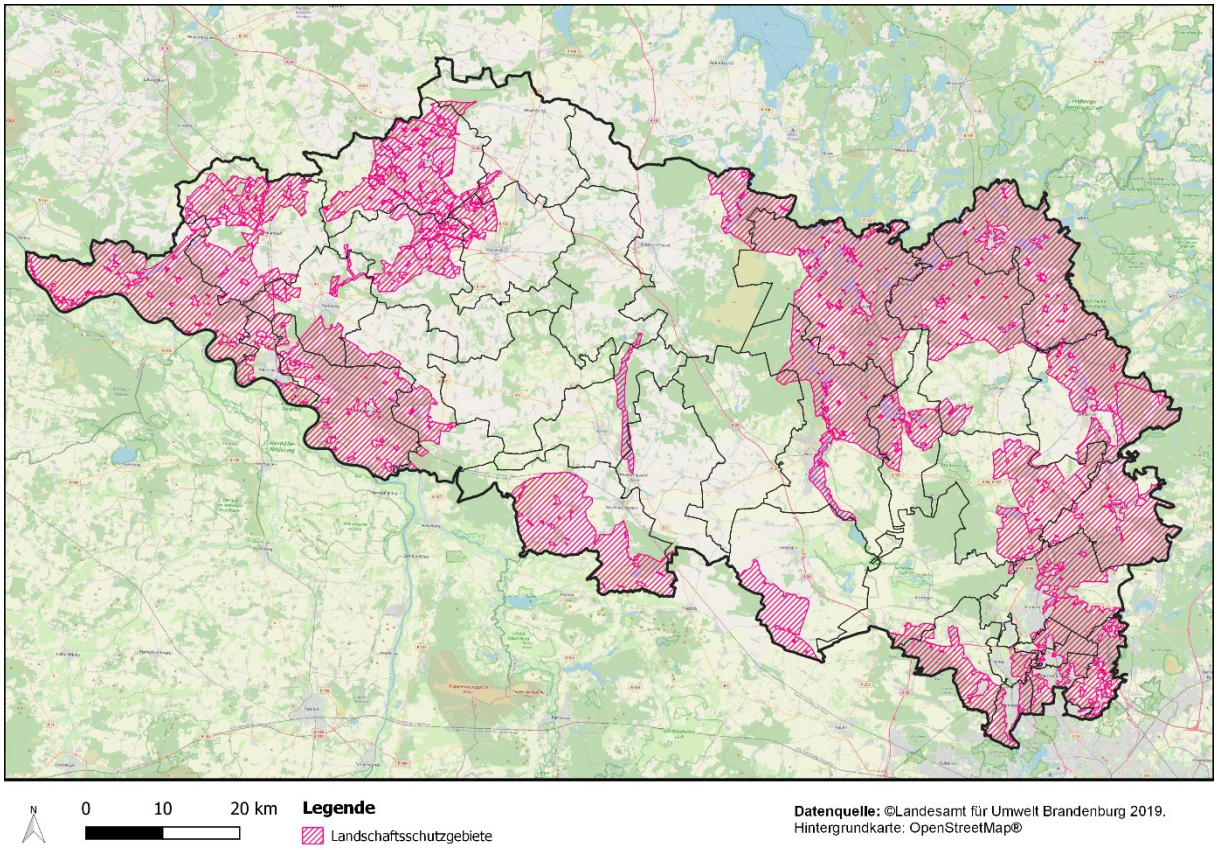

Abbildung 2: LSG in der Region Prignitz-Oberhavel

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel „Grundfunktionale Schwerpunkte"

Auch bei Nichtdurchführung des sachlichen Teilplans GSP sind grundsätzlich Veränderungen der Landschaft zu erwarten, die beispielsweise durch die landwirtschaftliche Bodennutzung oder durch die Errichtung von Infrastrukturvorhaben ausgelöst werden.

3.8 Kultur- und Sonstige Sachgüter

Von Bedeutung im Rahmen der Umweltprüfung sind auch die „Kulturgüter", die im Verständnis des Gesetzes (§ 9 ROG) eine Kategorie des (Ober-)Begriffs „Sachgüter" darstellen. Unter Kulturgüter fallen die gemäß §1 BbgDSchG ausgewiesenen Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler, Gartendenkmale und Grabungsschutzgebiete.

Dieses Schutzgut wird über denkmalgeschützte Objekte erfasst. Diese umfassen Bodendenkmale sowie Baudenkmale sind gemäß § 1 Abs. 1 BbgDSchG zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

In der ur- und frühgeschichtlichen Zeit waren die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel aufgrund günstiger naturräumlicher Voraussetzungen bevorzugte Siedlungsräu-

me. Aus diesem Grund befindet sich in der Region Prignitz-Oberhavel eine große Zahl an Bodendenkmalen (BLDAM 2020, schriftl. Mitteilung).

Laut Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege (BLDAM 2020, schriftl. Mitteilung) sind aktuell in den 3 Landkreisen über 10.000 archäologische Fundstellen registriert. Diese bilden aber nicht alle vorhandenen Denkmale in den Landkreisen ab, die nach § 3 Abs. 1 unter Schutz stehen.

Ein Teil dieser bekannten Bodendenkmale wurde bereits in der Denkmalliste erfasst und flächenmäßig abgegrenzt. Sie können im Geoportal des BLDAM abgerufen werden und werden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Darüber hinaus werden Denkmaldaten berücksichtigt, die von der Regionalen Planungsstelle Prignitz-Oberhavel bereitgestellt wurden.

Im am 17. Juli 2019 teilweise genehmigten Regionalplan Freiraum und Windenergie der Planungsregion Prignitz-Oberhavel wurden Vorbehaltsgebiete für „Historisch bedeutsame Kulturlandschaften" festgelegt. Diese Ausweisung beinhaltet den Schutz dieser Landschaften vor technischer Überprägung. In der gesamten Region wurden entsprechend 12 Vorbehaltsgebiete „Historisch bedeutsame Kulturlandschaften" ausgewiesen (Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 2018).

Zur Sicherung von Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe trat in 2012 der Regionalplan „Rohstoffsicherung" für die Region Prignitz-Oberhavel in Kraft. Darin wurden insgesamt 49 Vorrang- und 64 Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung festgelegt (Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 2010). Sie werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Flächen mit landwirtschaftlichem Ertragspotenzial > 50 sind in der Planungsregion insbesondere in der Elbeniederung und bei Wittstock / Dosse zu finden.

Für die SUP wird das Schutzgut Kultur- und Sachgüter durch die folgende Datengrundlagen abgebildet.

Tabelle 10: Kriterien und Datenquellen Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kriterium	**Datenquelle**
Historisch bedeutsame Kulturlandschaft	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel: Regionalplan Freiraum und Windenergie (noch nicht rechtswirksam) (11/2018)
Grabungsschutzgebiete	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: Geoportal (04/2013)
Gartendenkmal	Basierend auf SAG (1996) und BLDAM (2013)
Historische Garten-/Parkanlage	Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft (1997) und Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: Geoportal (2013)

Bodendenkmal	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: Geoportal (2020)
Bodendenkmal (obertägig sichtbar)	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: Geoportal (04/2020)
VR Rohstoffsicherung	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel: Regionalplan „Rohstoffsicherung" (2012)
VB Rohstoffsicherung	
hochwertige Ackerfläche	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe: WFS Dienst (04/2016)

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel „Grundfunktionale Schwerpunkte"

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der institutionalisierten Tätigkeiten der Denkmalschutz-behörden der Kommunen und des Landes auch zukünftig weitere Bau- oder Bodendenkmäler entdeckt, dokumentiert und geschützt werden, so dass die Anzahl geschützter Bau- und Bodendenkmäler tendenziell zunehmen wird. Es ist jedoch ungewiss, wie sich der Erhaltungszustand der bekannten geschützten Kulturdenkmäler entwickeln wird, zumal sie vielfältigen Verfallsursachen ausgesetzt sind und ein erheblicher Instandhaltungsaufwand erforderlich ist, um auch langfristig den Denkmalwert zu sichern.

Die Entwicklung historisch bedeutsamer Kulturlandschaften wird, wie im Regionalplan dargestellt, behutsam erfolgen. So werden diese Gebiete möglichst vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden, die die besonderen Eigenschaften der Landschaften überprägen könnten.

Die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen wird auch weiterhin stattfinden, möglicherweise werden weitere Lagerstätten, die als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung ausgewiesen sind in Anspruch genommen. Gleichzeitig werden aus der Nutzung genommene aufgeschlossene Bereiche wieder rekultiviert werden.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Umweltprüfung verfolgt einen schutzgutbezogenen Ansatz und die relevanten Umweltfaktoren, -funktionen und -prozesse werden jeweils einem bestimmten Schutzgut zugeordnet. Dabei werden, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern mit betrachtet (z.B. Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasserschutz, Wechselwirkungen zwischen abiotischen Standortbedingungen und Vorkommen von Biotopen und bestimmten Tierarten). Darüber hinaus gehende ökologische Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

4 Beschreibung und Bewertung der mit der Festsetzung der vorgeschlagenen GSP verbundenen Umweltauswirkungen

4.1 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen und Möglichkeiten der Vermeidung

4.1.1 Menschen, menschliche Gesundheit

Mögliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die durch die Entwicklung von Wohnbau- und Einzelhandelsflächen zu erwarten sind, lassen sich in die Bereiche

- Lärm- und Lichtemissionen,
- visuelle Effekte
- und Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen unterteilen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm zu vermeiden, ist es möglich in der nachgelagerten Bauleitplanung nur Gebiete für die Wohn- und Einzelhandelsentwicklung auszuweisen, die weder innerhalb von Schwerpunkträumen mit Lärmbetroffenheit noch in ruhigen Gebieten gemäß der kommunalen Lärmaktionspläne liegen. Gleichzeitig können Maßnahmen zur Lärmminderung nach Vorgabe der Lärmaktionspläne umgesetzt werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm bei Ausweisung von GSP vermieden werden können.

Störeffekte durch Licht oder Bewegungen sind durch GSP für das Schutzgut Mensch als gering einzuschätzen. Somit ergeben sich im Regelfall, und davon ist hier auch auszugehen, keine erheblichen Umweltauswirkungen. Auch Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge durch zeitlich begrenzen Baustellenverkehr oder den Quell- und Zielverkehr im Wohnsiedlungen und Einzelhandelsflächen sind als gering einzuschätzen.

Eine abschließende Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Belange muss auch im nachgelagerten Verfahren der Bauleitplanung anhand der konkreten Flächen- und Nutzungsfestlegung erfolgen. Dabei sind auch veränderte oder neue zu erwartende Verkehrsflüsse zu berücksichtigen. Hier können erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen festgelegt werden (vgl. Kap.4.5).

Bereiche, die der Erholung dienen, wie Erholungsräume einschließlich Erholungswälder sollten nicht als Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsflächen beplant werden, denn hier sind erhebliche Umweltauswirkungen durch von GSP ausgehenden Wirkfaktoren eher denkbar.

Die Ausweisung von Gebieten als Naturpark sprechen nicht per se gegen eine weitere Siedlungsentwicklung. Diejenigen Bereiche von Naturparken, die außerhalb von LSG oder NSG gelegen sind, aber Siedlungsanschluss an die als GSP ausgewiesenen Flächen haben, kön-

nen behutsam entwickelt werden. So lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden. Dies wäre auf Ebene der nachgelagerten kommunalen Planung zu berücksichtigen.

4.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Potenzielle Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Wohnsiedlungsnutzung und Einzelhandelsflächen sind mit der Flächeninanspruchnahme, der Barrierewirkung, ggf. erforderlichen Grundwasserabsenkungen oder Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen verbunden.

Erhebliche Auswirkungen durch GSP sind besonders wahrscheinlich, wenn folgende Schutzgebietskategorien und geschützten Bereichen für den Arten- und Biotopschutz vorliegen:

- FFH-Gebiete
- EU-Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- geschützte Waldgebiete
- geschützter Landschaftsbestandteil
- geschützte Biotope

Besondere Bedeutung für den Biotopverbund haben die in der Karte 3.7 (im Entwurf vorliegend) des Landschaftsprogramms Brandenburg. Diese Flächen sollen in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten und weiter aufgewertet werden (MLUK 2016). Die Kernflächen sind teils großflächig in der Karte des LAPRO dargestellt, sie sind in den Landschaftsrahmenplänen der Kreise zu konkretisieren. Räumlich sind die dargestellten Kernflächen oftmals überlagert von bereits festgesetzten Schutzgebieten oder geschützten Biotopen. Für die Kernflächen des Biotopverbunds, die nicht gleichzeitig Schutzgebiete sind, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen in den Randbereichen, wie sie z. B. durch Barrierewirkungen oder Störungen durch Licht- oder Lärmimmissionen hervorgerufen werden, relativ leicht vermeiden. Entsprechend lassen sich potenzielle Konflikte in Randlagen der Kernflächen des Biotopverbunds auf Ebene der Bauleitplanung voraussichtlich gut bewältigen.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Schutzwäldern ist von den vorhandenen Funktionen und der ökologischen Bedeutung der Waldflächen abhängig. Entsprechend sind erhebliche Auswirkungen bei Inanspruchnahme von Waldflächen mit ausgewiesenen Schutzfunktionen für den Arten- und Biotopschutz, die Trinkwasserversorgung, das lokale Klima und auch mit Immissionsschutzfunktion im Zusammenhang mit emittierenden Nutzungen wie z.B. Verkehrsinfrastrukturen und besonderer Bedeutung für die Erholung des Menschen nicht auszuschließen.

Bei einer Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld zu einem Natura-2000-Gebiet ist nicht per se von erheblichen Beeinträchtigungen für das Natura-2000-Gebiet auszugehen. Sollte

der Umgebungsbereich zu einem Natura-2000-Gebiet für die Flächenauswahl auf Ebene der Bauleitplanung in Betracht gezogen werden, wäre zunächst in einer Natura-2000-Vorprüfung zu ermitteln, ob das Natura-2000-Gebiet durch die Nutzung in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura-2000-Gebiete können im Einzelfall auf Ebene der Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Die im LEP HR dargestellten Bereiche des Freiraumverbunds sind räumlich und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Maßnahmen, die diese beeinträchtigen können, sind innerhalb des Freiraumverbunds auszuschließen. Inwieweit aus der Festlegung als GSP resultierende Siedlungsentwicklungen zu Beeinträchtigungen der Funktionen und der Verbundstruktur des Freiraumverbunds führen können, kann im Einzelfall erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ermittelt werden. Gemäß Z 6.2 Absatz 2 LEP HR sind Ausnahmen für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen unter bestimmten Umständen möglich. Ggf. erforderliche Möglichkeiten der Ausnahme lassen sich ebenfalls erst in der nachfolgenden Bauleitplanung ermitteln.

4.1.3 Boden/Fläche

Potenzielle Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche durch Wohnsiedlungsnutzung und Einzelhandelsflächen sind mit der Flächeninanspruchnahme durch Verdichtung und Versiegelung verbunden. Erhebliche Auswirkungen durch GSP sind insbesondere dann wahrscheinlicher, wenn sensible Moore in Anspruch genommen werden.

Allerdings lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch spezifische Maßnahmen, die es auf den nachfolgenden Planungsebenen zu ergreifen wären, verhindern. Das betrifft beispielsweise Flächen, die mit folgenden Flächenkategorien bzw. Kriterien belegt sind:

- Einzugsgebiete sensibler Moore
- Moorböden
- naturnahe Auenböden
- reliefierter, heterogener Endmoränenboden
- grundwasserbeeinflusster Mineralboden

Einzugsgebiete sensibler Moore sind in der Region Prignitz-Oberhavel vorhanden. Zum Erhalt von Mooren ist eine ausreichende Wasserversorgung von großer Bedeutung. Somit sollte die Grundwasserneubildung in den Einzugsbereichen der sensiblen Moore nicht beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung und der Versickerung von Niederschlägen vor Ort, sollten sich erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung in Einzugsgebieten sensibler Moore vermeiden lassen. Entsprechende Vorgaben für Ortsteile, die als GSP vorgeschlagen sind, können in der nachfolgenden Bauleitplanung festgesetzt werden.

Die gemäß LAPRO Brandenburg besonders zu schützenden Böden (vgl. Kap. 3.4) sollten möglichst nicht zerstört und beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von GSP und den damit verbundenen zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten sollte auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung bei der Auswahl der verträglichsten Standorte berücksichtigt werden, dass diese Böden möglichst nicht oder wenn nicht vermeidbar, besonders flächenschonend in Anspruch genommen werden.

4.1.4 Wasser

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Wohnsiedlungsnutzung und Einzelhandelsflächen können durch die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung sowie ggf. erforderlichen Grundwasserabsenkungen hervorgerufen werden.

Die nachfolgende kommunale Bauleitplanung konkretisiert die Planung zusätzlicher Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsnutzung der als GSP vorgeschlagenen Ortslagen. Auf dieser Planungsebene und der darauffolgenden Genehmigungsplanung können abhängig von den vorhandenen Grundwasserflurabständen in den Ortslagen Maßnahmen ergriffen werden, durch die Grundwasserabsenkungen vermieden werden können. Auf Ebene der Regionalplanung kann ein potenzieller Konflikt durch Grundwasserabsenkungen daher nicht abschließend geprüft werden, erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch mit einfach vermieden werden.

Potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen der GW-Neubildung können durch Maßnahmen des Regenwassermanagements ebenfalls so gering wie möglich gehalten werden, so dass auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zonen I und II sind erhebliche Auswirkungen durch die Ausweisung als GSP und die damit verbundene zusätzliche Wohn- und Einzelhandelsflächennutzung jedoch wahrscheinlich. Je nach Schutzgebietsverordnung lassen sich unzulässige Konflikte auch innerhalb der Zone III von WSG nicht vermeiden. In manchen Fällen ist in diesen Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung kategorisch verboten. Eine Ausnahme diesem Verbot ist nach § 52 Abs. 1 WHG möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. In diesen Fällen lassen sich potenzielle Konflikte innerhalb der Zone III im Rahmen der Bauleitplanung auch durch Textfestsetzungen in den Bauleitplänen, die sich auf die Regenwasserversickerung, die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen etc. beziehen, bewältigen.

Grundsätzlich sollten im Rahmen der konkretisierten Bauleitplanung Auflagen formuliert werden, die Aussagen zum Umgang mit Niederschlagswasser und somit die Versickerung vor Ort beinhalten, um die Grundwasserneubildung auch bei zusätzlichen Versiegelungen weiterhin zu gewährleisten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind ebenfalls bei Errichtung von Bauwerken innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten zu erwarten. Daher ist dort die Planung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie weiterer baulicher Anlagen grundsätzlich verbo-

ten, da diese den Wasserabfluss behindern können. In der Region Prignitz-Oberhavel ist allerdings bislang kein Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert. Somit lassen sich erhebliche Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete durch den sachlichen Teilplan ausschließen.

Gemäß § 78 b WHG ist in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu beachten, dass „bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilenden Gebieten (…) insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen" ist. In Bereichen mit signifikantem Hochwasserrisiko (HQ 10 / HQ 20: hohe Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers – 10 bis 20 jährliche Wiederholung) wären voraussichtlich erhebliche Sachschäden, Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und auch ein ungestörter Hochwasserabfluss bei dortiger Errichtung von Siedlungsgebieten nicht vermeidbar. In Gebieten mit hundertjährlicher Hochwasserwahrscheinlichkeit, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen möglicherweise in Verbindung mit Hochwasserschutzmaßnahmen vermeiden. Diese sind aber im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung spezifischer zu prüfen.

4.1.5 Klima und Luft

Für die Schutzgüter Klima und Luft können erhebliche negative Auswirkungen in nachgelagerten Planungsebenen einfach vermieden werden. So können in der konkreten Bauleitplanung die Lage der Wohn- und Einzelhandelsnutzung festgelegt sowie Anforderungen durch Textfestsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zu erforderlichen Maßnahmen zu Begrünung von Gebäuden und Nebenflächen gestellt werden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind daher durch die Festlegung als GSP nicht zu erwarten.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Waldgebieten ist von den vorhandenen Funktionen und der ökologischen Bedeutung der Waldflächen abhängig. Entsprechend sind erhebliche Auswirkungen bei Inanspruchnahme von Waldflächen mit ausgewiesenen Schutzfunktionen für den Arten- und Biotopschutz, die Trinkwasserversorgung, das lokale Klima und auch mit Immissionsschutzfunktion im Zusammenhang mit emittierenden Nutzungen wie z.B. Verkehrsinfrastrukturen und besonderer Bedeutung für die Erholung des Menschen nicht auszuschließen.

4.1.6 Landschaft

Der Wirkfaktor der visuellen Wirkung zusätzlicher Siedlungsentwicklungs- und Einzelhandelsentwicklungsmöglichkeiten durch die Festlegung von Ortsteilen als GSP lässt sich auf Ebene der Regionalplanung nicht explizit ermitteln. Weder die räumliche Lage noch die Ausgestaltung der zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind hinreichend konkret um potenzielle Konflikte durch die visuelle Wirkung im Rahmen der Umweltprüfung angemessen abzuleiten.

Die Siedlungsbereiche der Ortsteile Birkenwerder, Glienicke / Nordbahn, Hohen Neuendorf, Mühlenbeck, Rheinsberg stellen eine Besonderheit dar, weil sie weitgehend von Landschaftsschutzgebieten umfasst werden. Die in den GSP eröffnete Möglichkeit zur Flächenausweisung für Wohnsiedlungen und Einzelhandel kann hinsichtlich der bestehenden Schutzgebietsverordnungen nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Auch für andere GSP wurde ein Konfliktpotenzial mit festgesetzten Landschaftsschutzgebieten festgestellt, welches aber geringer zu bewerten ist, da im Untersuchungsraum ausreichend Flächen außerhalb von LSG vorliegen. Diese Ortsteile werden in Tabelle 14 aufgeführt. Eine vertiefende Betrachtung der bestehenden Konflikte erfolgt in Kap. 4.3.

Tabelle 11: GSP mit hohem Konfliktpotenzial mit Landschaftsschutzgebieten

Ortsteil - GSP	**Betroffenes LSG**
Birkenwerder	Westbarnim und Stolpe
Glienicke / Nordbahn	Westbarnim
Hohen Neuendorf	Westbarnim
Mühlenbeck	Westbarnim
Rheinsberg	Ruppiner Wald- und Seengebiet

Für die in der Tabelle 11 benannten GSP ist einzuschätzen, dass die vollständigen zusätzlichen Entwicklungsoptionen für die Bauflächenentwicklung nicht konfliktarm umgesetzt werden können. Es ist auf der Ebene der Regionalplanung zunächst jedoch nicht abzusehen, wie stark die dadurch hervorgerufenen Konflikte tatsächlich sein werden und auf welche Weise sie gegebenenfalls einer Lösung zugeführt werden können. Bei Planungen, die eine direkte Flächeninanspruchnahme der LSG erforderlich machen, sind in den nachgelagerten Planungsverfahren Anträge auf Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnungen zu stellen. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind im Erlass zur Zuständigkeit LSG; Bauleitplanung vom MLUL vom 22.09.2017 geregelt.

Die Inanspruchnahme von LSG-Flächen kann nur ermöglicht werden, wenn sich die Planung nicht an günstigeren Standorten verwirklichen lässt. Somit ist für die Zustimmung eine dezidierte Alternativenbetrachtung gefordert. Zusätzlich muss im Rahmen des Zustimmungsverfahrens festgestellt werden, dass die Planung nicht im Widerspruch zum Schutzzweck des jeweiligen LSG steht.

Das Ergebnis kann sein, dass sich die zusätzlichen Entwicklungsoptionen in diesen Ortsteilen nur zu einem geringeren Teil verwirklichen lassen.

4.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Belange des Denkmalschutzes zu vermeiden, dürfen ausgewiesene Boden-, Bau- und Gartendenkmale nicht verändert werden. Bei Planungen innerhalb archäologischer Vorbehaltsflächen ist die Denkmalbehörde grundsätzlich zu beteiligen. Für alle Bodendenkmale – auch wenn sie noch nicht bekannt sind – gilt, dass

sie unter Schutz stehen. So ist bei Bau- und Erdarbeiten in Bereichen bekannter und auch noch nicht bekannter Bodendenkmale, wie auch in grabungsschutzgebieten immer eine denkmalschutzbehördliche Erlaubnis für die weiteren Arbeiten einzuholen.

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten historisch bedeutsamer Kulturlandschaften schließt eine weitere Siedlungsentwicklung der vorgeschlagenen GSP nicht zwingend aus. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Siedlungsentwicklungen innerhalb von Vorbehaltsgebieten historisch bedeutsamer Kulturlandschaften können ausgeschlossen werden, wenn dabei das das kulturelle Erbe erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang kommt diesen Gebieten zusätzlich eine besondere Bedeutung bei der Gestaltung der Wohnfunktion des ländlichen Raumes sowie von Stadt-Umland-Räumen zu (Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 2018).

Innerhalb von Vorranggebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ist die Gewinnung dieser Rohstoffe vorrangig gegenüber anderen Nutzungsanforderungen. Sie stehen somit einer Siedlungserweiterung entgegen.

Erweiterte Siedlungsentwicklungen durch die Ausweisung von GSP, die sich mit Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen räumlich überlagern, müssten einer Abwägung unterzogen werden, bei der der potenziellen Rohstoffgewinnung eine besondere Bedeutung zukommt. Dennoch schließt dies die Möglichkeiten von Siedlungsentwicklungen nicht per se aus.

Flächen mit landwirtschaftlichem Ertragspotenzial > 50 sind im Untersuchungsraum (vgl. Kap. 1.5.1) auf Flächen mit Siedlungsanschluss nur vereinzelt zu finden. Erhebliche Konflikte durch die zusätzliche Wohn- und Einzelhandelsentwicklung auf Flächen mit für Brandenburg hohem Ertragspotenzial und somit besonderer Bodenfruchtbarkeit können durch eine geeignete Flächenauswahl auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung vermieden werden.

4.2 Erste Analysestufe der Auswirkungsprognose und -bewertung

Für die im Untersuchungsraum definierten Suchräume potenzieller zusätzlicher baulicher Entwicklungsmöglichkeiten der im Entwurf als GSP festgelegten Ortslagen wurde in einem ersten Prüfungsschritt untersucht, inwieweit voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 8 Abs. 1 ROG bei Durchführung des Plans zu erwarten sind. Dazu wurde anhand einer Konfliktrisikobewertung geprüft, inwieweit die potenzielle Umsetzung der Nutzungsformen in den festgelegten Suchräumen der im Entwurf ausgewiesenen GSP besondere umweltbezogene Konfliktrisiken zu erwarten sind.

Im Ergebnis der GIS-gestützten Grobanalyse liegen bezogen auf die in der nachfolgenden Tabelle 12 aufgeführten 9 Ortsteile auf Ebene der Regionalplanung keine Hinweise vor, die darauf hindeuten, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 8 Abs. 1 ROG zu erwarten sind. Die Festlegung als GSP und die damit ermöglichte Wachstumsreserve zur „Wohnsiedlungsflächenentwicklung" und die „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" könnte in vollem Maße realisiert werden. Somit können aus Sicht

der Umweltprüfung für die in der folgenden Tabelle 12 dargestellten Ortsteile ausreichend Potenziale zusätzlicher baulicher Entwicklungsmöglichkeiten bei Festlegung als GSP bereitgestellt werden. Dies gilt aber nur, wenn in der nachfolgenden Bauleitplanung auf Flächen zugegriffen wird, die nicht mit Kriterien der strategischen Umweltprüfung belegt sind.

Tabelle 12: GSP ohne Hinweise auf Konflikte mit den geltenden Zielen des Umweltschutzes

Ortsteil vorgeschlagener GSP
Fehrbellin
Glöwen
Karstädt
Kremmen
Liebenwalde
Löwenberg
Meyenburg
Neustadt / Dosse
Vehlefanz

Die in der nachfolgenden Tabelle 13 dargestellten Ortsteile erfordern eine vertiefende Betrachtung der potenziellen Umweltwirkungen. Die Prüfkriterien weisen auf Konflikte hin, die durch die Entwicklung zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen und Einzelhandelsflächen mit den umweltbezogenen Schutzzielen entstehen. Dies bezieht sich auf die jeweilige Wachstumsreserve, die mit der Festlegung als GSP ermöglicht wird. Diese 13 Ortslagen weisen nicht ausreichend Flächenpotenziale auf, für die keine Hinweise auf Konflikte mit den Schutzgütern der Umweltprüfung vorliegen, um den Anforderungen an GSP gemäß Z 5.5 LEP HR und Z 2.12 LEP HR gerecht werden zu können. Für diese Ortsteile muss im zweiten Schritt eine vertiefende Betrachtung der potenziellen Umweltwirkungen vorgenommen werden, die nachfolgend in den entsprechenden Steckbriefen (Kap. 4.3) dokumentiert ist.

Tabelle 13: Ortsteile für die potenzielle Konflikte für den maximalen Flächenbedarf für GSP nicht ausgeschlossen werden können

Ortsteil vorgeschlagener GSP
Bad Wilsnack
Birkenwerder
Fürstenberg / Havel
Glienicke / Nordbahn
Hohen Neuendorf
Leegebruch
Lenzen (Elbe)
Lindow (Mark)
Mühlenbeck
Putlitz

Rheinsberg
Velten
Wusterhausen / Dosse

4.3 Vertiefende Betrachtung der Ortsteile, für die potenzielle Konflikte für den maximalen Flächenbedarf für GSP möglich sind

Im Folgenden werden die oben genannten 13 Ortsteile, die als GSP vorgeschlagen sind, einer vertiefenden Betrachtung unterzogen. Bei vollständiger „Umzingelung" der Ortsteile mit Flächen, welche mit Prüfkriterien belegt sind, die auf potenzielle Konflikte hindeuten, erfolgt eine genauere Analyse der betreffenden Flächen, indem z.B. die berührte Schutzgebietsverordnung ausgewertet wird. Darüber hinaus erfolgt eine luftbildgestützte gutachterliche Einschätzung der örtlichen Gesamtsituation.

Bad Wilsnack

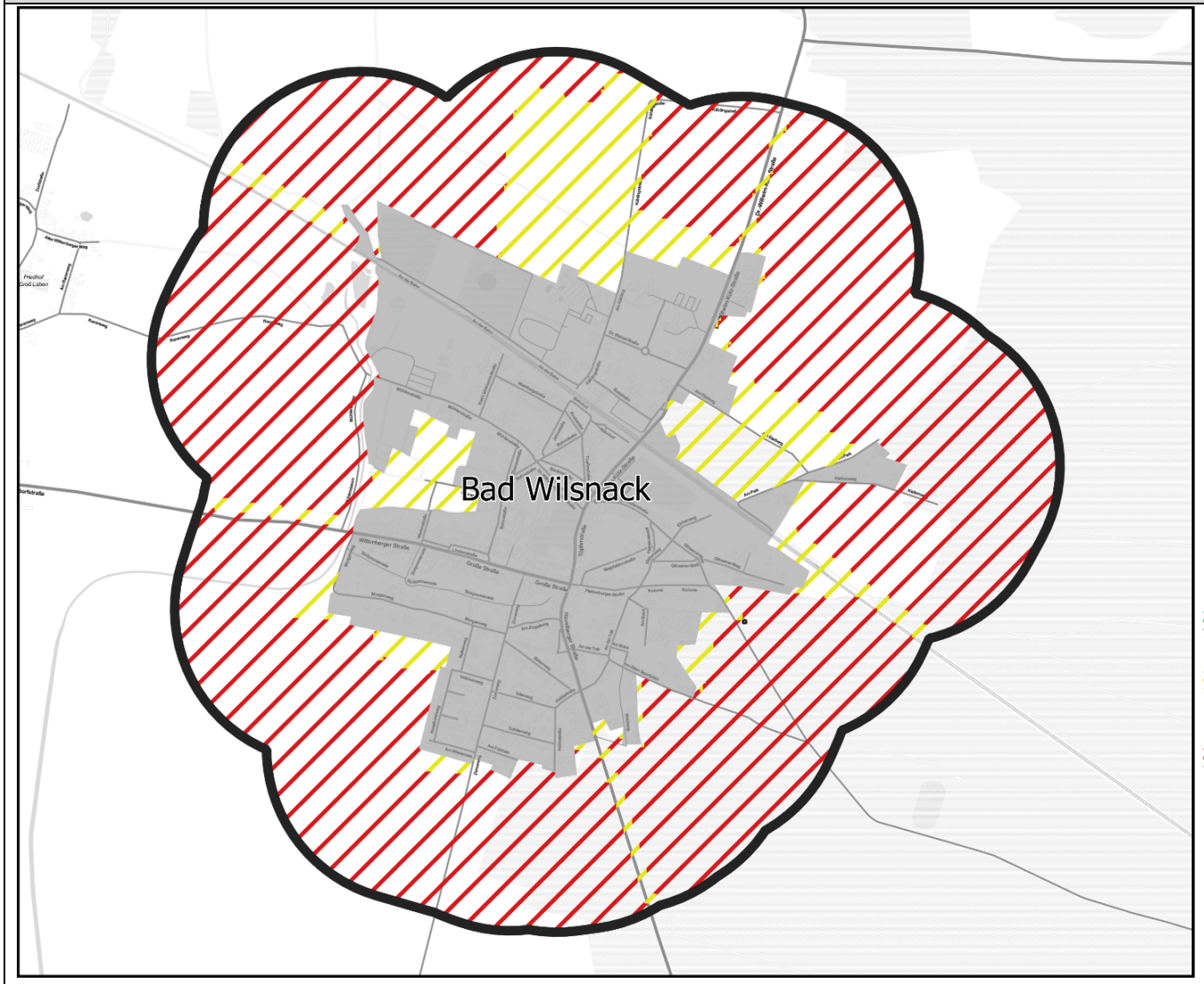

N

0 0,18 0,36 km

Legende

- GSP Suchraum
- Ortsteilgrenzen
- Flächen ohne Siedlungs-anschluss

Prüfkriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen
- Priorität 2: erhebliche Umweltauswirkungen ggf. vermeidbar oder verminderbar
- Priorität 1: erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten

Datenquelle:
Eigene Berechnung.
Hintergrundkarte:
Stamen Toner Lite®

Kreis	Prignitz
Kommune	Stadt Bad Wilsnack

Einschätzung der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme nicht konfliktfreier Flächen

Für eine Erschließung durch Wohnbauflächen oder Einzelhandel entsprechend Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR sind in siedlungsnahen Randlagen von Bad Wilsnack lediglich Flächen vorhanden, bei denen Kriterien überlagert werden, die auf mögliche Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hindeuten.

Zum einen liegen im Umfeld der Ortschaft Flächen vor, die mit Prüfkriterien belegt sind, die auf so erhebliche Konflikte hindeuten, dass eine Erschließung aus Umweltsicht ausgeschlossen scheint (rote Schraffierung). Zum anderen sind siedlungsnahe Flächen im Umfang von 72,4 ha anzutreffen, die mit Prüfkriterien belegt sind, welche auf Konflikte hindeuten, die wahrscheinlich vermieden oder gemindert werden können (gelbe Schraffur). Aus diesem Grund werden die gelb schraffierten Flächen näher betrachtet.

Es werden für diese Flächen die Chancen eingeschätzt, inwieweit die sich anhand der zugrunde gelegten Prüfkriterien abzeichnenden Umweltauswirkungen durch angemessene Steuerung auf der nachfolgenden Planungsebene so vermeiden oder mindern lassen, dass die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten in vollem Umfang umgesetzt werden können.

„Historisch bedeutsame Kulturlandschaft"

Bad Wilsnack liegt vollständig in der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" Plattenburger Karthane – Cederbachniederung. In Bezug auf das Gebiet Plattenburger Karthane – Cederbachniederung können erhebliche Beeinträchtigungen einer weiteren Siedlungsentwicklung ausgeschlossen werden, wenn das im Zusammenhang mit der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" zu berücksichtigende kulturelle Erbe erhalten bleibt.

SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal

Weite Bereiche des Suchraums sind umgeben vom SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal, alle Bereiche mit gelber Schraffierung im Suchraum befinden sich innerhalb von 300 m zum SPA. Inwieweit eine Entwicklung von Siedlungsbereichen zu erheblichen Beeinträchtigungen des SPA Unteres Elbtal führen kann, ist auf Ebene der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Ausweisung von GSP nicht abschließend beurteilbar. Grundsätzlich ist es erforderlich im Rahmen der flächenscharfen Planung auf Ebene der Kommunalplanung zu prüfen, ob bei weiteren Siedlungsentwicklungen im den Siedlungsbestand von Bad Wilsnack herum erhebliche Beeinträchtigungen auf das SPA ausgeschlossen werden können. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist somit eine Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen, wenn die als GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten in Bad Wilsnack ausgeschöpft werden sollen. Bei einer potenziellen Siedlungsentwicklung im Umfeld zu Natura-2000 Gebieten ist im Rahmen der Vorprüfung sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes ausgeschossen werden können.

Weitere Umweltauswirkungen

Innerhalb des Suchraums in und um die Ortslage um Bad Wilsnack herum, findet sich darüber hinaus ein großer Flächenanteil, der mit weiteren Prüfkriterien belegt ist, die auf zusätzliche Umweltauswirkungen und damit verbundene Konflikte hinweisen. Diese Konflikte wären somit in der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen, wenn die Flächen tatsächlich für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen.

Betroffen sind im Suchraum von Bad Wilsnack Erholungswald, Schutzwald sowie Waldflächen ohne besondere Funktionen, Kernflächen des Biotopverbunds, Freiraumverbund gemäß LEP HR, historische Garten-/Parkanlage, grundwasserbeeinflusster Mineralboden sowie Hochwasserrisikogebiete (HQ100). Zusätzlich finden sich in den Bereichen der gelben Schraffur sehr kleine Flächenanteile des LSG Brandenburgische Elbtalaue. Diese kommen für Wohnsiedlungsentwicklungen jedoch nicht in Frage, da diese bereits durch Verkehrswege belegt sind. Gleiches gilt für die Flächen der Entwicklungszone des Biospärenreservats Flusslandschaft Elbe (Brandenburg), die innerhalb der gelben Schraffur gelegen sind.

Für die Stadt Bad Wilsnack liegt kein Lärmaktionsplan vor. Entsprechend sind keine ruhigen Gebiete festgesetzt. Die Stadt ist an der Bahnstrecke Wittenberge –Neustadt (Dosse) (Haupteisenbahnstrecke Brandenburg) gelegen (EBA o.J.). Insbesondere der nördliche Bereich des Ortes ist somit durch Schienenverkehrslärm betroffen. In diesen besonders lärmbelasteten Bereichen könnten zusätzliche Siedlungsentwicklungen und damit verbundener Erschließungsverkehr möglicherweise zu einer zusätzlichen, unzulässigen Lärmimmissionen führen, so dass diese Flächen nicht unbedingt als Wachstumsreserve infrage kommen.

Zusammenfassung

Trotz der vorliegenden Hinweise auf mögliche Konflikte bestehen Möglichkeiten, die Umweltauswirkungen der mit der GSP zusätzlichen Siedlungsentwicklung auf der Ebene der Bauleitplanung, insbesondere durch die Auswahl der verträglichsten Standorte (Alternativenprüfung) bewältigt zu können. Einschränkend ist aber anzumerken, dass erst bei der kommunalen Flächenfestlegung für Siedlungsentwicklung im Rahmen einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes „SPA Unteres Elbtal" tatsächlich ausgeschlossen werden können. Andernfalls wäre auf die entsprechenden Entwicklungen zu verzichten.

Waldflächen können nur erschlossen werden, wenn die Forstbehörde einer Waldumwandlung mit Waldkompensation zustimmt. Innerhalb von Wäldern mit besonderen Waldfunktionen werden die Genehmigungsvoraussetzungen als besonders schwierig eingeschätzt. Bad Wilsnack verfügt innerhalb der Bereiche mit gelber Schraffur auch über Flächen, die außerhalb von Funktionswäldern und auch von Wald gelegen sind.

Flächenpotenziale für Siedlungsentwicklungen, die sich durch aus der Nutzung genommenen Bestandflächen ergeben, konnten nicht in die Prüfung einbezogen werden. Hinzu kommt der Sachverhalt, dass mit der Festlegung von Ortsteilen als GSP nicht die Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der möglichen Entwicklungsflächen besteht, so dass sich die Gemeinden auch auf die Ausweisung der Flächen beschränken können, die weitestgehend konfliktfrei zu erschließen sind.

Birkenwerder

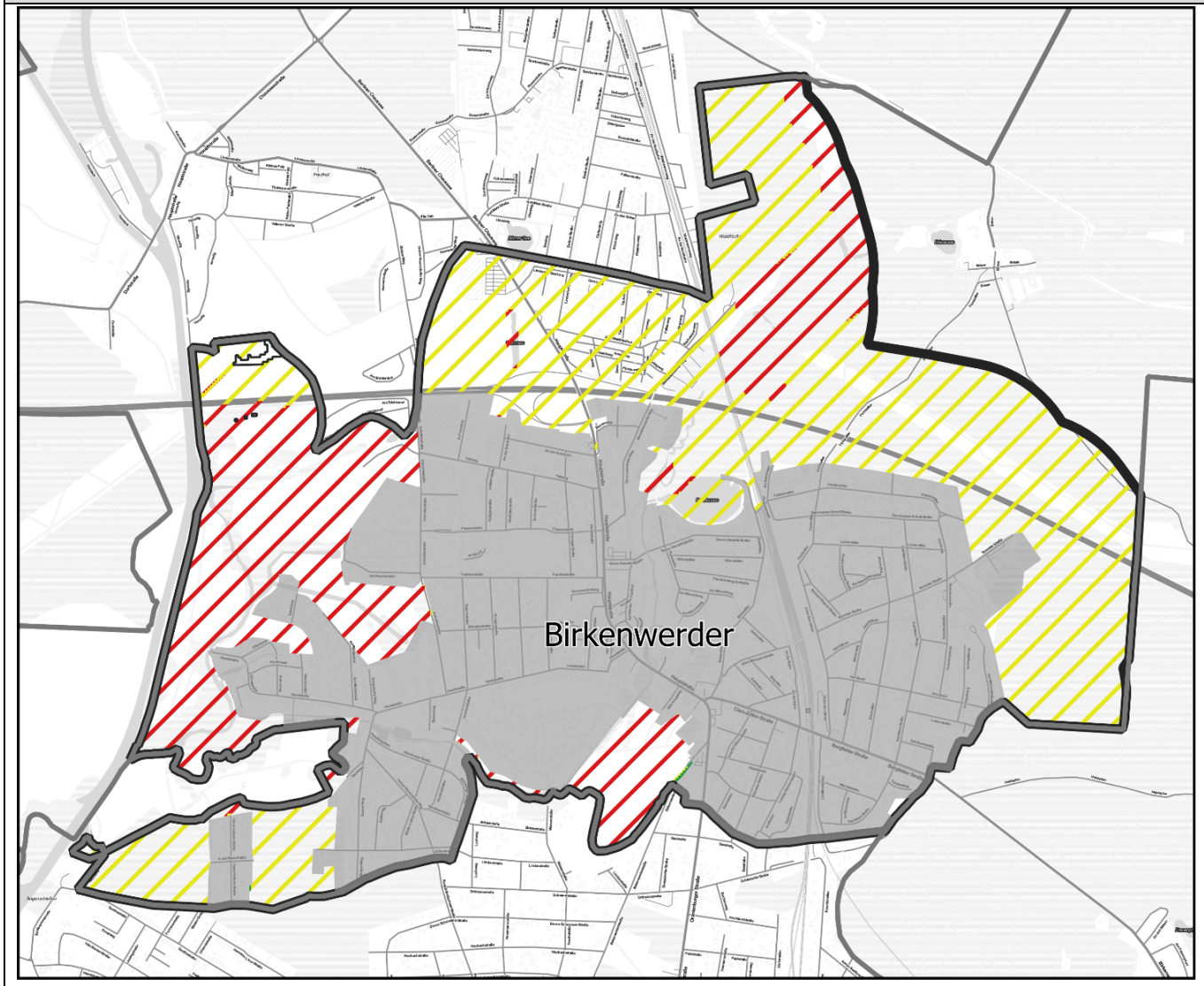

Kreis	Oberhavel
Kommune	Gemeinde Birkenwerder

Einschätzung der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme nicht konfliktfreier Flächen

Für eine Erschließung durch Wohnbauflächen oder Einzelhandel entsprechend Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR sind in siedlungsnahen Randlagen von Birkenwerder Flächen im Umfang von 0,2 ha vorhanden, bei denen keine Kriterien vorliegen, die auf besondere Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hindeuten.

Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die durch die GSP ermöglichte Wachstumsreserve für Siedlungsentwicklung und für Einzelhandelsflächen nur auf Flächen realisiert werden könnten, die mit Prüfkriterien belegt sind und nicht konfliktfrei zur Verfügung gestellt werden können.

Auf einem Teil dieser Flächen deuten die Prüfkriterien auf so erhebliche Konflikte hin, dass eine Erschließung aus Umweltsicht ausgeschlossen scheint (rote Schraffierung). Zum anderen sind im siedlungsnahen Suchraum Flächen im Umfang von 208,4 ha vorzufinden, auf denen die Prüfkriterien auf Konflikte hindeuten, die möglicherweise vermieden oder gemindert werden können (gelbe Schraffur). Aus diesem Grund sollen die gelb schraffierten Bereiche näher betrachtet werden.

Nachfolgend werden bezogen auf diese Flächen die Chancen eingeschätzt, inwieweit die sich anhand der zugrunde gelegten Prüfkriterien abzeichnenden Umweltauswirkungen durch eine angemessene Steuerung auf der nachfolgenden Planungsebene so vermeiden oder mindern lassen, dass die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten dennoch realisiert werden können.

Landschaftsschutzgebiete Westbarnim und Stolpe

Die Ortslage von Birkenwerder ist bis auf den Bereich im Suchraum, der nördlich von der BAB A 10 gelegen ist, umgeben von zwei LSG. Im Norden, Osten und Südosten befindet sich das LSG Westbarnim. Westlich von Birkenwerder ist das LSG Stolpe gelegen. Die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten könnten außerhalb der LSG-Flächen nicht in vollem Umfang wahrgenommen werden.

Gemäß der Schutzgebietsverordnung der LSG Westbarnim und Stolpe ist die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des LSG grundsätzlich verboten. Für die Umsetzung zusätzlicher Siedlungsentwicklungen in Bereichen der LSG ist ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Die Inanspruchnahme von LSG-Flächen kann nur dann ermöglicht werden, wenn sich die Planung nicht an günstigeren Standorten verwirklichen lässt. Somit ist eine dezidierte Alternativenprüfung gefordert. Zusätzlich muss im Rahmen des Zustimmungsverfahrens festgestellt werden, dass die Planung nicht im Widerspruch zum Schutzzweck des jeweiligen LSG steht.

Wasserschutzgebiet Stolpe

Weite Bereiche des Suchraums befinden sich in der Zone III des Wasserschutzgebiets Stolpe[5] Fassung Birkenwerder sowie Fassung Borgsdorf. Im Falle einer Bebauung wäre hier mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Aus diesem Grund ist in der Zone III des WSG Stolpe u.a. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung verboten, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird. Auch ist die Festsetzung neuer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verboten, es sei denn es handelt sich um die Überplanung von Bestandsgebieten oder Gebieten, die bereits vor Inkrafttreten der WSG-Verordnung im Flächennutzungsplan dargestellt waren (vgl. MLUK 2018 - Anhang 1.1). Eine Ausnahme von den Verboten ist nach § 52 Abs. 1 WHG möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Im Falle von Birkenwerder liegen die Gebiete der WSG-Zone-III-Gebiete innerhalb von Waldflächen[6], die zusätzlich als Erholungswald und überwiegend als Schutzwald (Lärmschutz / Wald auf Erosionsgefährdeten Böden / Klimaschutzwald) ausgewiesen sind, so dass eine ausnahmsweise Genehmigung von Bauflächen in diesem Bereich als besonders schwierig eingeschätzt wird.

Weitere Umweltauswirkungen

Innerhalb des Suchraums in und um die Ortslage um Birkenwerder herum, findet sich darüber hinaus ein großer Flächenanteil, der mit weiteren Prüfkriterien belegt ist, die auf zusätzliche Umweltauswirkungen und damit verbundene Konflikte hinweisen. Dies ist der Fall, wenn die Flächen für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollten. Betroffen wären Kernflächen des Biotopverbunds, Freiraumverbund gemäß LEP HR, Bodendenkmale, grundwasserbeeinflusster Mineralboden, Einzugsbereiche sensibler Moore sowie Bereiche um Natura-2000-Gebiete.. Der im Suchraum befindliche Naturpark Barnim ist überlagert vom LSG Westbarnim.

Für die Gemeinde Birkenwerder liegt ein Lärmaktionsplan (Stufe 2) vor. Als Schwerpunkträume für Lärmbetroffenheit werden darin Bereiche von Birkenwerder Nord durch die BAB A 10 und die L 20 genannt. Des Weiteren sind die Clara-Zetkin-Straße sowie die Bergfelder Straße im Bereich der B 96a als Betroffenheitsschwerpunkte ausgewiesen, für die Maßnahmen zur Lärmminderung geplant sind. Weitere Lärmschwerpunkte liegen an der Havelstraße zwischen Industriestraße und Fontaneweg, Fichteallee sowie Friedensallee (Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH 2016). Birkenwerder ist an der S-Bahn und an der Fernverkehrsstrecke Berlin - Rostock/Stralsund (Haupteisenbahnstrecke Brandenburg) gelegen (EBA o.J.). Das Zentrum und insbesondere der nördliche Bereich des Ortes sind besonders durch Schienenverkehrslärm betroffen. In den bereits als besonders lärmbelastet gekennzeichneten Bereichen könnten zusätzliche Siedlungsentwicklungen und damit verbundener Erschließungsverkehr möglicherweise zu einer zusätzlichen, unzulässigen Lärmimmissionen führen, so dass diese Flächen nicht als Wachstumsreserve infrage kommen. Diese Be-

[5] Eine Neufestsetzung des WSG ist laut Aussage der Unteren Wasserbehörde des LK Oberhavel derzeit im Verfahren. Hier gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß § 3 Nummer 23 der Anlage 1.1 des Leitfadens für Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg.

[6] In WSG Stolpe Zone III ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart verboten (vgl. MLUK 2018 - Anlage 1.1).

lastungssituation ist daher bei der Flächenfestlegung in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auch finden sich Vorschläge für ruhige Gebiete im LAP. Diese wurden zwar durch die Gemeindevertretung abgelehnt, dennoch werden dadurch besonders empfindliche Bereiche gekennzeichnet, in denen eine zusätzliche Lärmbelastung durch Siedlungsentwicklung zu besonderen Konflikten führen würde.

Zusammenfassung

Eine Ausschöpfung der Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Festlegung als GSP durch Flächenerschließung im siedlungsnahen Raum um Birkenwerder wird als schwierig eingestuft. Für Flächen innerhalb der LSG Westbarnim oder Stolpe wäre ein Zustimmungsantrag gemäß Zuständigkeitserlass des MLUL vom 22.09.2017 erforderlich. Für Bereiche, die innerhalb des WSG Stolpe Schutzzone III gelegen sind und derzeit als Wald genutzt werden, ist nicht mit einer ausnahmsweisen Genehmigung von Bauflächen zu rechnen. Darüber hinaus wären weitere Konflikte zu erwarten, die auf Ebene der Bauleitplanung durch die Auswahl der verträglichsten Standorte (Alternativenprüfung) zu bewältigen wären. Waldflächen können nur erschlossen werden, wenn die Forstbehörde einer Waldumwandlung mit Waldkompensation zustimmt. Innerhalb von Wäldern mit besonderen Waldfunktionen werden die Genehmigungsvoraussetzungen als besonders schwierig eingeschätzt. Birkenwerder ist in großen Bereichen umgeben von Funktionswäldern.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich im siedlungsnahen Bereich um Birkenwerder Standorte finden lassen, welche die vollständige Wachstumsreserve konfliktfrei umsetzen könnten. Flächenpotenziale für Siedlungsentwicklungen, die sich durch aus der Nutzung genommenen Bestandflächen ergeben, konnten nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Fürstenberg / Havel

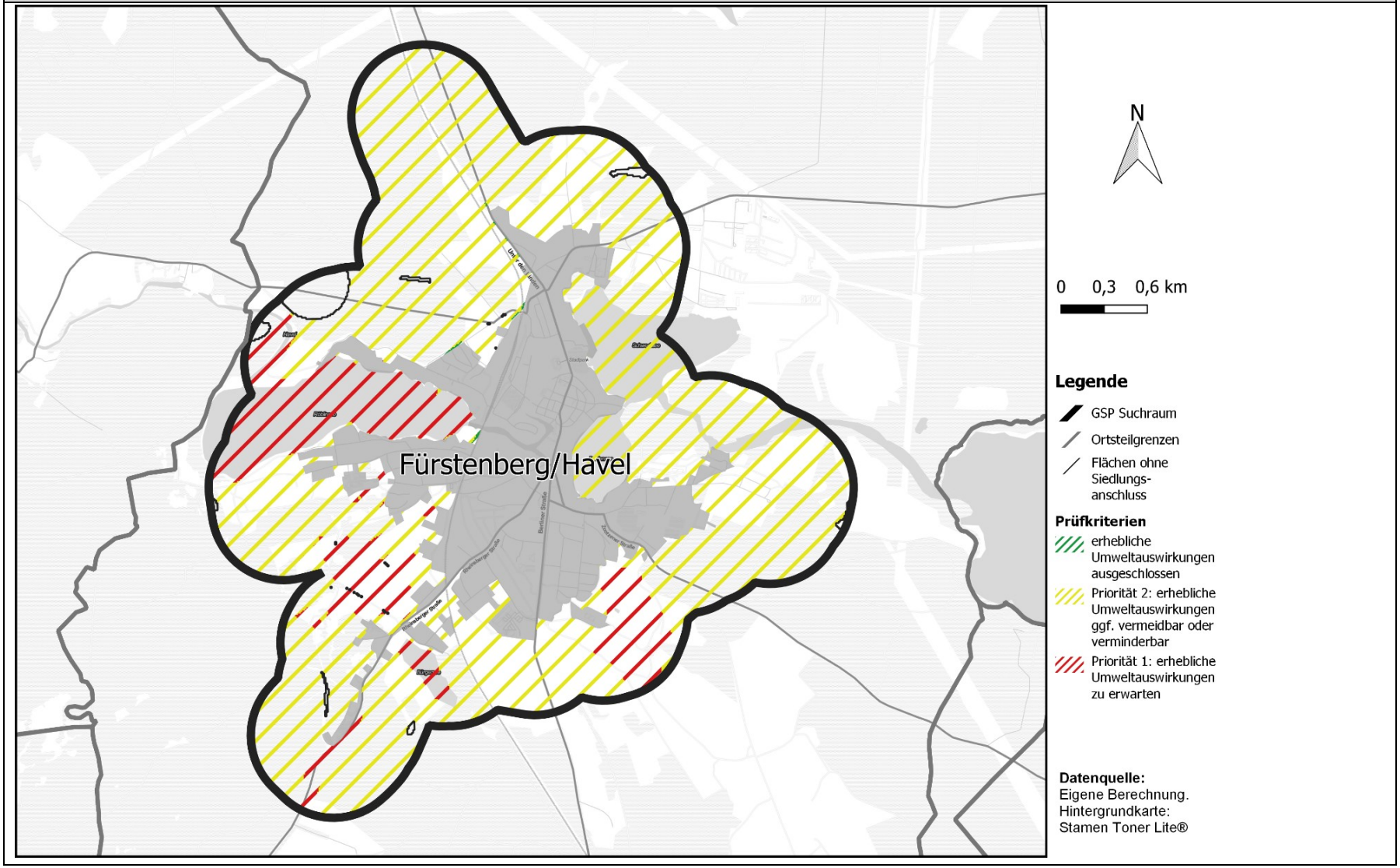

Kreis	Oberhavel
Kommune	Stadt Fürstenberg / Havel
Einschätzung der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme nicht konfliktfreier Flächen	

Für eine Erschließung durch Wohnbauflächen oder Einzelhandel entsprechend Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR sind in siedlungsnahen Randlagen von Fürstenberg / Havel Flächen im Umfang von 2,2 ha vorhanden, bei denen keine Kriterien vorliegen, die auf besondere Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hindeuten.

Gleichzeitig könnte die durch die GSP ermöglichte Wachstumsreserve für Siedlungsentwicklung und für Einzelhandelsflächen nur auf Flächen realisiert werden, die mit Prüfkriterien belegt sind. Diese deuten darauf hin, dass sie nicht konfliktfrei in Anspruch genommen werden können.

Auf einem Teil dieser Flächen deuten die Prüfkriterien auf so erhebliche Konflikte hin, dass eine Erschließung aus Umweltsicht ausgeschlossen scheint (rote Schraffierung). Zum anderen sind Flächen im Umfang von 755,0 ha vorzufinden, auf denen die Prüfkriterien auf Konflikte hindeuten, die möglicherweise vermieden oder gemindert werden können (gelbe Schraffur). Aus diesem Grund sollen die gelb schraffierten Bereiche näher betrachtet werden.

Nachfolgend werden bezogen auf diese Flächen die Chancen eingeschätzt, inwieweit die sich anhand der zugrunde gelegten Prüfkriterien abzeichnenden Umweltauswirkungen durch eine angemessene Steuerung auf der nachfolgenden Planungsebene so vermeiden oder mindern lassen, dass die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten dennoch realisiert werden können.

Naturpark Stechlin-Ruppiner Land

Zum Teil befinden sich innerhalb des Suchraums Flächen, die innerhalb des Naturparks Stechlin-Ruppiner Land gelegen sind. Auf diesen Flächen lassen sich Konflikte gänzlich ausschließen, wenn dort eine „behutsame Entwicklung", die den Zielen des Naturparks entspricht, vorgenommen wird. Dies lässt sich auf Ebene der kommunalen Planung berücksichtigen. Innerhalb des Suchraums finden sich im siedlungsnahen Bereich ausreichend Flächen, die von diesem Kriterium überlagert sind und auf denen die vollständige Wachstumsreserve ausgeschöpft werden könnte.

Weitere Umweltauswirkungen

Außerdem findet sich innerhalb des Suchraums um den Siedlungsbereich von Fürstenberg / Havel ein weiterer Flächenanteil, der mit Prüfkriterien belegt ist, die auf zusätzliche Umweltauswirkungen und damit verbundene Konflikte hinweisen. Sollten diese Flächen zur Siedlungsentwicklung in Erwägung gezogen werden, wären mögliche Konflikte in der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen. Betroffen sind im Suchraum von Fürstenberg / Havel Erholungswald, Schutzwald sowie Waldflächen ohne besondere Funktionsausweisung, Kernflächen des Biotopverbunds, Freiraumverbund gemäß LEP HR, Bodendenkmale sowie historische Garten- und Parkanlagen, grundwasserbeeinflusster Mineralboden, Moorböden, Einzugsbereiche sensibler Moore, Wasserschutzgebiete der Zone III, Hochwasserrisikogebiete HQ 100 sowie Bereiche, die sich im Umfeld von Natura-2000-Gebieten befinden. Der im Suchraum ebenfalls befindliche Naturpark Uckermärkische Seen ist überlagert vom LSG Fürstenberger Wald- und Seengebiet. Diese Flächen müssten aber nicht in Anspruch genommen werden, um die Entwicklungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Für die Stadt Fürstenberg Havel ist kein Lärmaktionsplan abrufbar. Als Schwerpunktraum für Lärmbetroffenheit lässt sich der Bereich entlang der B

96 im Ortskern Brandenburger Straße /Unter den Linden zwischen Ravensbrücker Straße und Rheinsberger/Zehdenicker Straße (LfU 2017a) ermitteln. In diesen besonders lärmbelasteten Bereichen könnten zusätzliche Siedlungsentwicklungen und damit verbundener Erschließungsverkehr möglicherweise zu einer zusätzlichen, unzulässigen Lärmimmissionen führen, so dass diese Flächen nicht unbedingt als Wachstumsreserve infrage kommen.

Zusammenfassung

Bei einer „behutsamen Entwicklung" innerhalb der siedlungsnahen Bereiche, die lediglich vom Naturpark Stechlin-Ruppiner Land gelegen sind, nicht aber vom LSG überlagert sind, lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen gänzlich ausschließen. In den anderen gelb schraffierten Bereichen des Suchraums ist es durchaus möglich, dass trotz der vorliegenden Hinweise auf mögliche Konflikte insbesondere durch die Auswahl der verträglichsten Standorte (Alternativenprüfung) bewältigt werden können.

Waldflächen können nur erschlossen werden, wenn die Forstbehörde einer Waldumwandlung mit Waldkompensation zustimmt. Innerhalb von Wäldern mit besonderen Waldfunktionen werden die Genehmigungsvoraussetzungen als besonders schwierig eingeschätzt. Fürstenberg / Havel verfügt innerhalb der Bereiche mit gelber Schraffur auch über Flächen, die außerhalb von Funktionswäldern und auch von Wald gelegen sind.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Festsetzung des Ortsteils Fürstenberg / Havel als GSP nicht zwingend mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein wird und die ermöglichte Wachstumsreserve vollständig ausgeschöpft werden kann.

Glienicke / Nordbahn

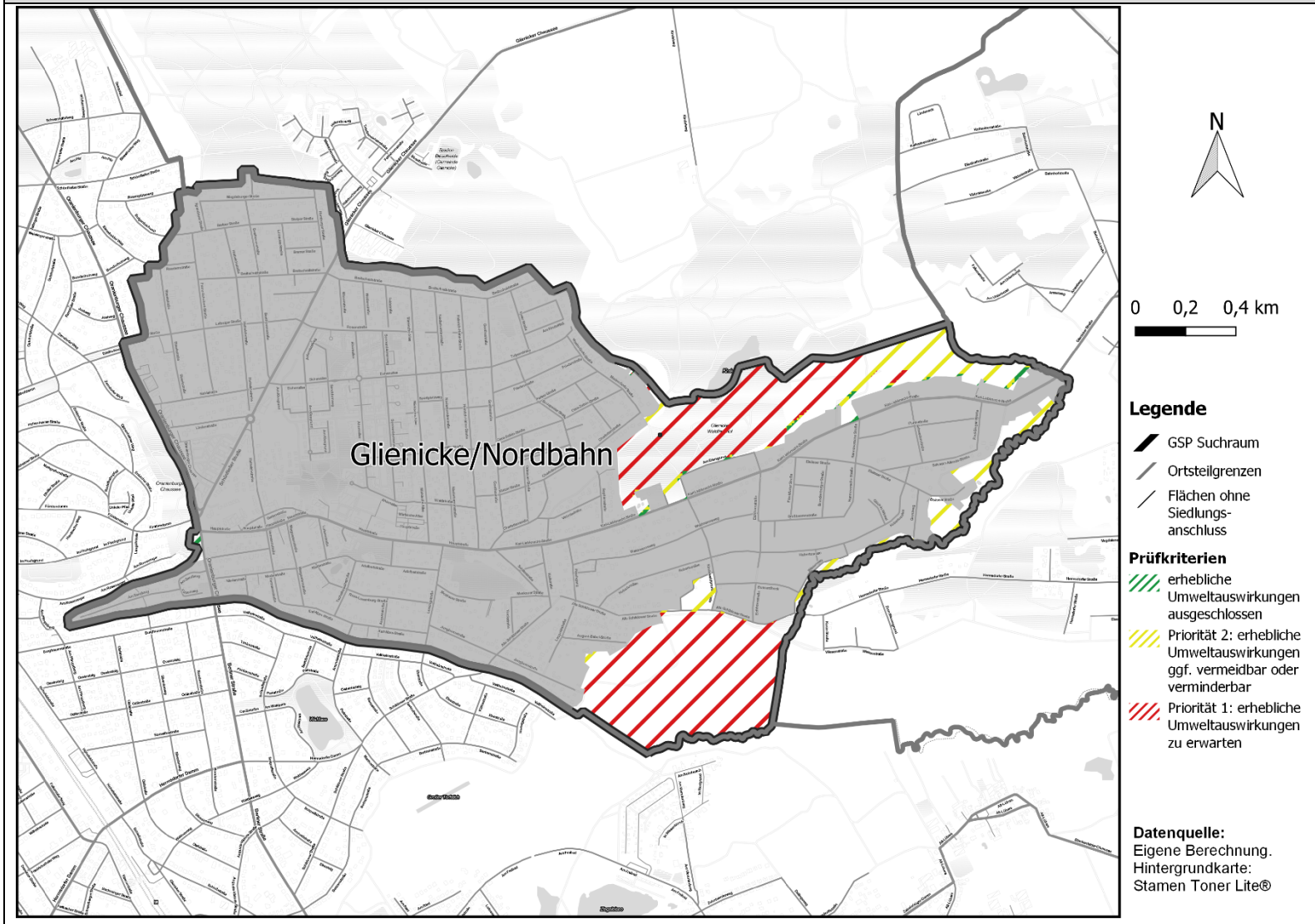

Kreis	Oberhavel
Kommune	Gemeinde Glienicke / Nordbahn

Einschätzung der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme nicht konfliktfreier Flächen

Für eine Erschließung durch Wohnbauflächen oder Einzelhandel entsprechend Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR sind in siedlungsnahen Randlagen von Glienicke / Nordbahn Flächen im Umfang von 2,2 ha vorhanden, bei denen keine Kriterien vorliegen, die auf besondere Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hindeuten.

Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die durch die GSP ermöglichte Wachstumsreserve für Siedlungsentwicklung und für Einzelhandelsflächen nur auf Flächen umgesetzt werden kann, die mit Prüfkriterien belegt sind. Diese deuten darauf hin, dass sie nicht konfliktfrei in Anspruch genommen werden können.

Auf einem Teil dieser Flächen deuten die Prüfkriterien auf so erhebliche Konflikte hin, dass eine Erschließung aus Umweltsicht ausgeschlossen scheint (rote Schraffierung). Zum anderen sind Flächen im Umfang von 15,5 ha vorzufinden, auf denen die Prüfkriterien auf Konflikte hindeuten, die möglicherweise vermieden oder gemindert werden können (gelbe Schraffur). Aus diesem Grund sollen die gelb schraffierten Bereiche näher betrachtet werden.

Nachfolgend werden bezogen auf diese Flächen die Chancen eingeschätzt, inwieweit die sich anhand der zugrunde gelegten Prüfkriterien abzeichnenden Umweltauswirkungen durch eine angemessene Steuerung auf der nachfolgenden Planungsebene so vermeiden oder mindern lassen, dass die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten dennoch realisiert werden können.

Landschaftsschutzgebiet Westbarnim

Die Ortslage von Glienicke / Nordbahn ist am östlichen und südlichen Ortsrand umgeben vom LSG Westbarnim. Im Westen und Südwesten grenzt der Ort direkt an Berlin an.

Gemäß der Schutzgebietsverordnung der LSG Westbarnim ist die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des LSG grundsätzlich verboten. Eine ggf. erforderliche Konfliktbewältigung in Bezug auf die LSG Bestimmungen kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen, falls die Kommune die Flächeninanspruchnahme innerhalb des LSG erwägen würde.

Weitere Umweltauswirkungen

Außerdem findet sich innerhalb des Suchraums um den Siedlungsbereich von Glienicke / Nordbahn ein weiterer Flächenanteil, der mit Prüfkriterien belegt ist, die auf zusätzliche Umweltauswirkungen und damit verbundene Konflikte hinweisen. Betroffen sind im Suchraum von Glienicke / Nordbahn Erholungswald, Schutzwald (Klimaschutzwald), Kernflächen des Biotopverbunds, Freiraumverbund gemäß LEP HR, Bodendenkmale, Moorböden, Einzugsbereiche sensibler Moore sowie Bereiche, die sich um Natura-2000-Gebiete befinden. Der im Suchraum ebenfalls befindliche Naturpark Barnim ist überlagert vom LSG Westbarnim. Potenzielle Konflikte wären in der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen, wenn die Flächen tatsächlich für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen.

Für die Gemeinde Glienicke / Nordbahn liegt ein Lärmaktionsplan Stufe 3 vor. Als Schwerpunkträume für Lärmbetroffenheit werden darin Bereiche

von Glienicke / Nordbahn genannt, die an der B96 Süd gelegen sind. Des Weiteren sind die Schönfließer Straße, Karl.-Liebknecht-Straße, Hattwichstraße und die Hauptstraße als Betroffenheitsschwerpunkte ausgewiesen, für die Maßnahmen zur Lärmminderung geplant sind. (Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH 2020a). In den bereits als besonders lärmbelastet gekennzeichneten Bereichen könnten zusätzliche Siedlungsentwicklungen und damit verbundener Erschließungsverkehr möglicherweise zu einer zusätzlichen, unzulässigen Lärmimmissionen führen, so dass diese Flächen nur als Wachstumsreserve infrage kommen, wenn diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung planerisch bewältigt wird.

Zusammenfassung

Eine Ausschöpfung aller Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Festlegung als GSP wird im siedlungsnahen Raum um Glienicke / Nordbahn grundsätzlich als schwierig eingestuft.

Darüber hinaus wären weitere Konflikte zu erwarten, die auf Ebene der Bauleitplanung durch die Auswahl der verträglichsten Standorte (Alternativenprüfung) zu bewältigen wären. Waldflächen können nur erschlossen werden, wenn die Forstbehörde einer Waldumwandlung mit Waldkompensation zustimmt. Innerhalb von Wäldern mit besonderen Waldfunktionen werden die Genehmigungsvoraussetzungen als besonders schwierig eingeschätzt. Glienicke / Nordbahn ist insbesondere im Nordosten umgeben von Funktionswäldern.

Flächenpotenziale für Siedlungsentwicklungen, die sich durch aus der Nutzung genommenen Bestandflächen ergeben, konnten nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Hohen Neuendorf

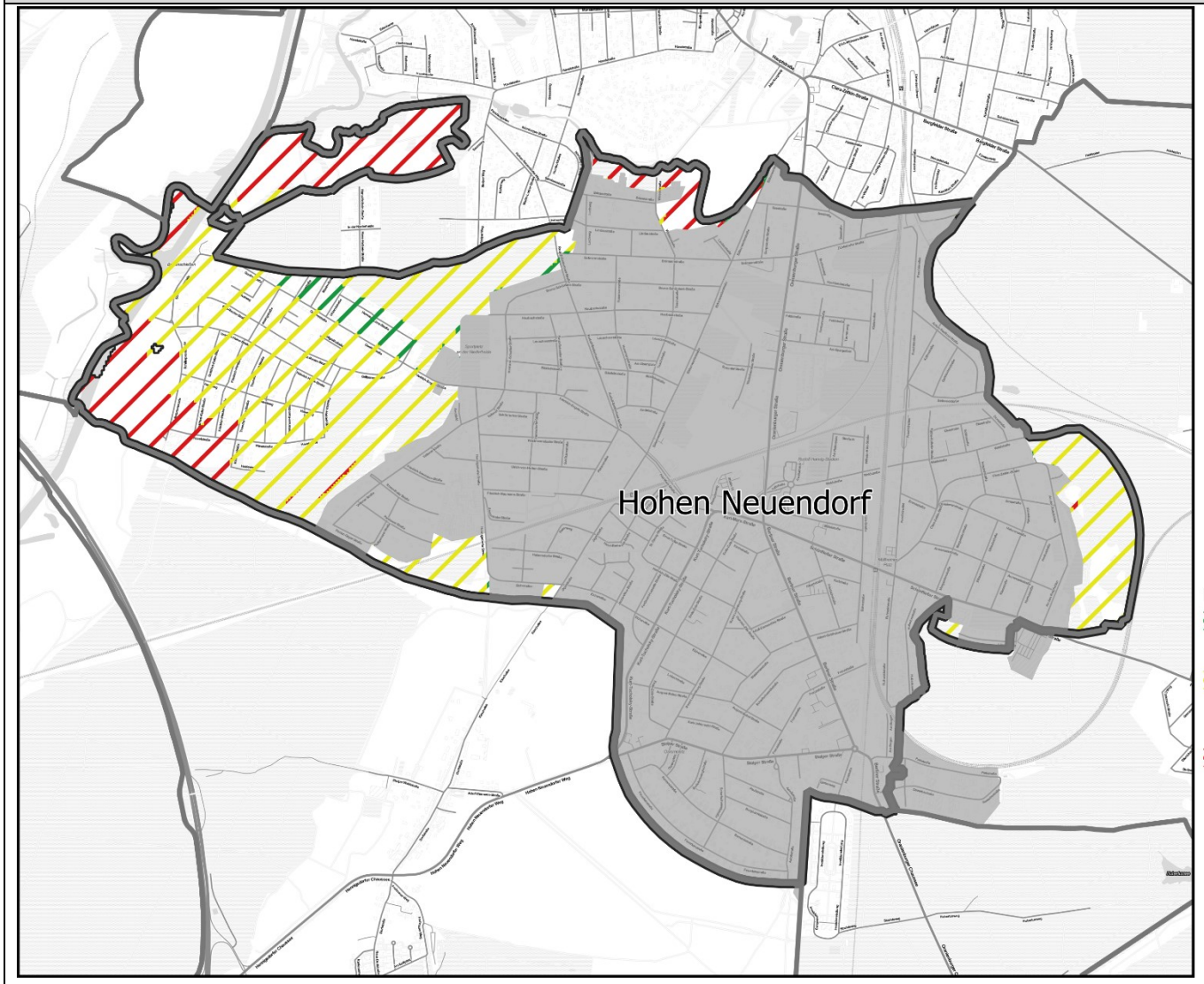

N

0 0,2 0,4 km

Legende

- GSP Suchraum
- Ortsteilgrenzen
- Flächen ohne Siedlungs-anschluss

Prüfkriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen
- Priorität 2: erhebliche Umweltauswirkungen ggf. vermeidbar oder verminderbar
- Priorität 1: erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten

Datenquelle:
Eigene Berechnung.
Hintergrundkarte:
Stamen Toner Lite®

Kreis	Oberhavel
Kommune	Stadt Hohen Neuendorf
Einschätzung der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme nicht konfliktfreier Flächen	

Für eine Erschließung durch Wohnbauflächen oder Einzelhandel entsprechend Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR sind in siedlungsnahen Randlagen von Hohen Neuendorf Flächen im Umfang von 2,6 ha vorhanden, bei denen keine Kriterien vorliegen, die auf besondere Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hindeuten.

Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die durch die GSP ermöglichte Wachstumsreserve für Siedlungsentwicklung und für Einzelhandelsflächen nur auf Flächen umgesetzt werden kann, die mit Prüfkriterien belegt sind. Diese deuten darauf hin, dass sie nicht konfliktfrei in Anspruch genommen werden können.

Auf einem Teil dieser Flächen deuten die Prüfkriterien auf so erhebliche Konflikte hin, dass eine Erschließung aus Umweltsicht ausgeschlossen scheint (rote Schraffierung). Zum anderen sind Flächen im Umfang von 78,0 ha vorzufinden, auf denen die Prüfkriterien auf Konflikte hindeuten, die möglicherweise vermieden oder gemindert werden können (gelbe Schraffur). Aus diesem Grund sollen die gelb schraffierten Bereiche näher betrachtet werden.

Nachfolgend werden bezogen auf diese Flächen die Chancen eingeschätzt, inwieweit die sich anhand der zugrunde gelegten Prüfkriterien abzeichnenden Umweltauswirkungen durch eine angemessene Steuerung auf der nachfolgenden Planungsebene so vermeiden oder mindern lassen, dass die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten dennoch realisiert werden können.

Im Norden grenzt der Siedlungsbereich von Hohen Neuendorf an Birkenwerder und im Süden teils direkt an Berlin an.

Landschaftsschutzgebiet Westbarnim und Stolpe

Die Ortslage von Hohen Neuendorf ist am östlichen Ortsrand umgeben vom LSG Westbarnim, Teile des westlichen Ortsrandes sind umgeben vom LSG Stolpe.Gemäß der Schutzgebietsverordnung der LSG Westbarnim und Stolpe ist die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des LSG grundsätzlich verboten. Eine ggf. erforderliche Konfliktbewältigung in Bezug auf die LSG Bestimmungen kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen, falls die Kommune die Flächeninanspruchnahme innerhalb der LSG erwägen würde.

Wasserschutzgebiet Stolpe

Die westlichen Bereiche des Suchraums befinden sich in der Zone III des Wasserschutzgebiets Stolpe[7]. In der Zone III des WSG Stolpe ist u.a. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung verboten, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter

[7] Eine Neufestsetzung des WSG ist laut Aussage der Unteren Wasserbehörde des LK Oberhavel derzeit im Verfahren. Hier gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß § 3 Nummer 23 der Anlage 1.1 des Leitfadens für Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg.

Gebiete vorgesehen wird. Auch ist die Festsetzung neuer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verboten, es sei denn es handelt sich um die Überplanung von Bestandsgebieten oder Gebieten, die bereits vor Inkrafttreten der WSG-Verordnung im Flächennutzungsplan dargestellt waren (vgl. MLUK 2018 - Anhang 1.1). Eine Ausnahme von den Verboten ist nach § 52 Abs. 1 WHG möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Im Falle von Hohen Neuendorf liegen die WSG-Zone-III-Gebiete in den Bereichen der gelben Schraffur innerhalb von Waldflächen[8], die zusätzlich als Erholungswald und als Schutzwald (Klimaschutzwald / Wald mit hoher ökologischer Bedeutung) ausgewiesen sind. Eine ausnahmsweise Genehmigung von Bauflächen in diesem Bereich wird als besonders schwierig eingeschätzt.

Weitere Umweltauswirkungen

Innerhalb des Suchraums um den Siedlungsbereich von Hohen Neuendorf herum, findet sich ein weiterer Flächenanteil, der mit Prüfkriterien belegt ist, die auf zusätzliche Umweltauswirkungen und damit verbundene Konflikte hinweisen, sollten sie zur Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Betroffen sind im Suchraum von Hohen Neuendorf Erholungswald, Schutzwald (Klimaschutzwald, Lärmschutzwald), Kernflächen des Biotopverbunds, Freiraumverbund gemäß LEP HR, Bodendenkmale und Moorböden. Der im Suchraum ebenfalls befindliche Naturpark Barnim ist überlagert vom LSG Westbarnim. Mögliche Konflikte wären ebenfalls in der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen, wenn die Flächen tatsächlich für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen.

Für die Gemeinde Hohen Neuendorf liegt ein Lärmaktionsplan Stufe 3 vor. Als Schwerpunkträume für Lärmbetroffenheit werden darin Bereiche von Hohen Neuendorf genannt, die an der B96 und der L 20 gelegen sind. Des Weiteren sind die Kurt-Tucholsky-Straße, Schönfließer Straße, Hohen Neuendorfer Straße, Havelhausener Brücke als Betroffenheitsschwerpunkte ausgewiesen, für die Maßnahmen zur Lärmminderung geplant bzw. in Durchführung sind. (LK Argus GmbH 2019). Hohen Neuendorf ist an der S-Bahn und an der Fernverkehrsstrecke Berlin - Rostock/Stralsund (Haupteisenbahnstrecke Brandenburg) gelegen (EBA o.J.). Das Zentrum des Ortes ist besonders durch Schienenverkehrslärm betroffen. In den bereits als besonders lärmbelastet gekennzeichneten Bereichen könnten zusätzliche Siedlungsentwicklungen und damit verbundener Erschließungsverkehr möglicherweise zu einer zusätzlichen, unzulässigen Lärmimmissionen führen, so dass diese Flächen nicht als Wachstumsreserve infrage kommen. Diese Belastungssituation ist daher ist daher bei der Flächenfestlegung in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auch finden sich Vorschläge für ruhige Gebiete im LAP. Diese finden sich im Suchraum innerhalb der Waldfläche im LSG Stolpe sowie im Wald- und Wiesenbiotop Zinswiesen. Weitere ruhige Gebiete sind im LAP auch außerhalb des Suchraums definiert. Durch die ruhigen Gebiete werden besonders empfindliche Bereiche gekennzeichnet, in denen eine zusätzliche Lärmbelastung durch Siedlungsentwicklung zu besonderen Konflikten führen kann.

[8] In WSG Stolpe Zone III ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart verboten (vgl. MLUK 2018 - Anlage 1.1).

Zusammenfassung

Eine Ausschöpfung der Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Festlegung als GSP durch Flächenerschließung im siedlungsnahen Raum um Hohen Neuendorf wird als schwierig eingestuft. Für Flächen innerhalb der LSG Westbarnim oder Stolpe wäre ein Zustimmungsantrag gemäß Zuständigkeitserlass des MLUL vom 22.09.2017 erforderlich. Für Bereiche, die innerhalb des WSG Stolpe Schutzzone III gelegen sind und derzeit als Wald genutzt werden, ist kaum mit einer ausnahmsweisen Genehmigung von Bauflächen zu rechnen. Darüber hinaus wären weitere Konflikte zu erwarten, die auf Ebene der Bauleitplanung durch die Auswahl der verträglichsten Standorte (Alternativenprüfung) zu bewältigen wären. Waldflächen können nur erschlossen werden, wenn die Forstbehörde einer Waldumwandlung mit Waldkompensation zustimmt. Innerhalb von Wäldern mit besonderen Waldfunktionen werden die Genehmigungsvoraussetzungen als besonders schwierig eingeschätzt. Hohen Neuendorf ist beinahe vollständig umgeben von Erholungs- und Schutzwäldern.

Auch, wenn mit der Festlegung von Ortsteilen als GSP nicht die Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der möglichen Entwicklungsflächen besteht, ist nicht davon auszugehen, dass sich im siedlungsnahen Bereich um Hohen Neuendorf ausreichend Standorte finden, die konfliktfrei zu erschließen sind. Somit müsste großer Wahrscheinlichkeit auf einen Teil der durch die Wachstumsreserve ermöglichten Entwicklungen verzichtet werden.

Flächenpotenziale für Siedlungsentwicklungen, die sich durch aus der Nutzung genommenen Bestandflächen ergeben, konnten nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Leegebruch

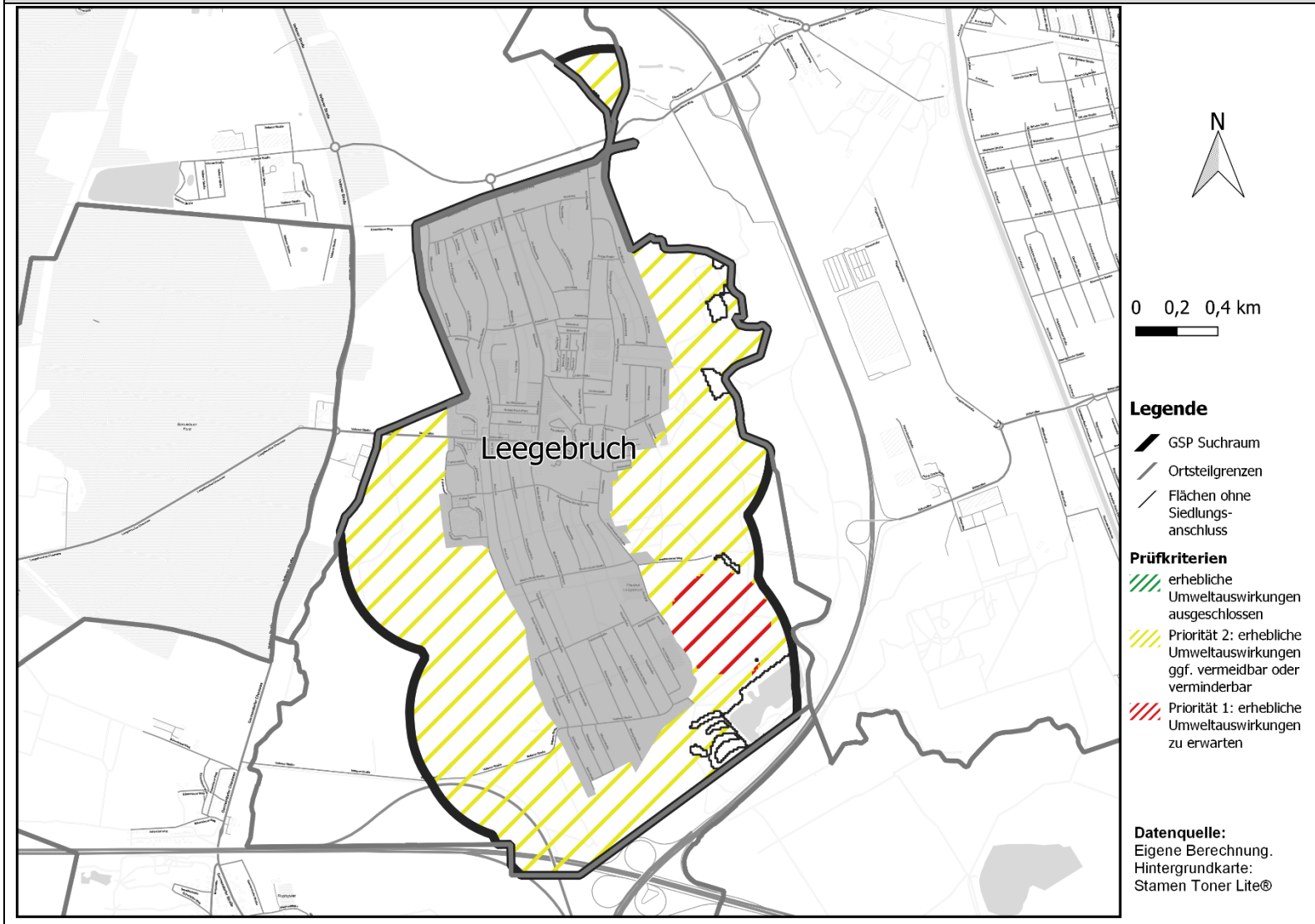
Leegebruch
N
0 0,2 0,4 km
Legende
GSP Suchraum
Ortsteilgrenzen
Flächen ohne Siedlungs-anschluss
Prüfkriterien
erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen
Priorität 2: erhebliche Umweltauswirkungen ggf. vermeidbar oder verminderbar
Priorität 1: erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten
Datenquelle:
Eigene Berechnung.
Hintergrundkarte:
Stamen Toner Lite®

Kreis	Oberhavel
Kommune	Gemeinde Leegebruch
Einschätzung der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme nicht konfliktfreier Flächen	
Für eine Erschließung durch Wohnbauflächen oder Einzelhandel entsprechend Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR sind in siedlungsnahen Randlagen des Ortsteils Leegebruch lediglich Flächen vorhanden, bei denen Kriterien überlagert werden, die auf mögliche Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hindeuten. Somit kann die durch die GSP ermöglichte Wachstumsreserve nur auf Flächen umgesetzt werden, die mit Prüfkriterien belegt sind. Diese deuten darauf hin, dass sie nicht konfliktfrei in Anspruch genommen werden können. Auf einem Teil dieser Flächen deuten die Prüfkriterien auf so erhebliche Konflikte hin, dass eine Erschließung aus Umweltsicht ausgeschlossen scheint (rote Schraffierung). Zum anderen sind Flächen im Umfang von 235,2 ha vorzufinden, auf denen die Prüfkriterien auf Konflikte hindeuten, die möglicherweise vermieden oder gemindert werden können (gelbe Schraffur). Aus diesem Grund sollen die gelb schraffierten Bereiche näher betrachtet werden. Nachfolgend werden bezogen auf diese Flächen die Chancen eingeschätzt, inwieweit die sich anhand der zugrunde gelegten Prüfkriterien abzeichnenden Umweltauswirkungen durch eine angemessene Steuerung auf der nachfolgenden Planungsebene so vermeiden oder mindern lassen, dass die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten dennoch realisiert werden können. **Wasserschutzgebiet Hennigsdorf / Marwitz** Ein großer Teil des Suchraums befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebiets Hennigsdorf / Marwitz[9]. In der Zone III des WSG ist u.a. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung verboten, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird. Auch ist die Festsetzung neuer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verboten, es sei denn es handelt sich um die Überplanung von Bestandsgebieten oder Gebieten, die bereits vor Inkrafttreten der WSG-Verordnung im Flächennutzungsplan dargestellt waren (vgl. MLUK 2018 - Anhang 1.1). Eine Ausnahme von den Verboten ist nach § 52 Abs. 1 WHG möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. **Weitere Umweltauswirkungen** Innerhalb des Suchraums um den Siedlungsbereich von Leegebruch findet sich ein weiterer Flächenanteil, der mit Prüfkriterien belegt ist, die auf zusätzliche Umweltauswirkungen und damit verbundene Konflikte hinweisen, sollten sie zur Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Betroffen sind im Suchraum von Leegebruch Wald ohne besondere Funktionsausweisung, Kernflächen des Biotopverbunds, Freiraumverbund ge-	

[9] Eine Neufestsetzung des WSG ist laut Aussage der Unteren Wasserbehörde des LK Oberhavel derzeit im Verfahren. Hier gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß § 3 Nummer 23 der Anlage 1.1 des Leitfadens für Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg.

mäß LEP HR, Bodendenkmale, grundwasserbeeinflusste Mineralböden und Moorböden. Diese wären neben det teils erforderlichen Ausnahmegenehmigung der unteren Wasserbehörde ebenfalls in der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen, wenn die Flächen tatsächlich für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen.

Für die Gemeinde Leegebruch liegt kein Lärmaktionsplan vor. Als Schwerpunktraum für Lärmbetroffenheit lässt sich der Bereich entlang der B 96 und der BAB A 10 (LfU 2017b) ermitteln. Insbesondere südlich und teils nördlich von Leegebruch könnten zusätzliche Siedlungsentwicklungen und ein damit verbundener Erschließungsverkehr möglicherweise zu einer zusätzlichen, unzulässigen Lärmimmissionen führen, so dass diese Flächen eher nicht als Wachstumsreserve infrage kommen.

Zusammenfassung

Um die Möglichkeiten der Wachstumsreserve durch die Festlegung als GSP zu nutzen, müssten Konflikte auf der Ebene der Bauleitplanung, insbesondere durch die Auswahl der verträglichsten Standorte (Alternativenprüfung) bewältigt werden. Denkbar ist dies insbesondere im nordöstlichen Bereich des Suchraums. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Festsetzung des Ortsteils Leegebruch als GSP nicht zwingend mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein wird und die ermöglichte Wachstumsreserve vollständig ausgeschöpft werden kann. Für weitere Flächen müsste u.a. auf Flächen innerhalb des WSG Hennigsdorf/Marwitz zugegriffen werden. Damit verbunden wären erhebliche Umweltauswirkungen, die es erforderlich machen würden, eine Ausnahmegenehmigung zu den Verboten des WSG einzuholen. Flächenpotenziale für Siedlungsentwicklungen, die sich durch aus der Nutzung genommenen Bestandflächen ergeben, konnten nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Lenzen (Elbe)

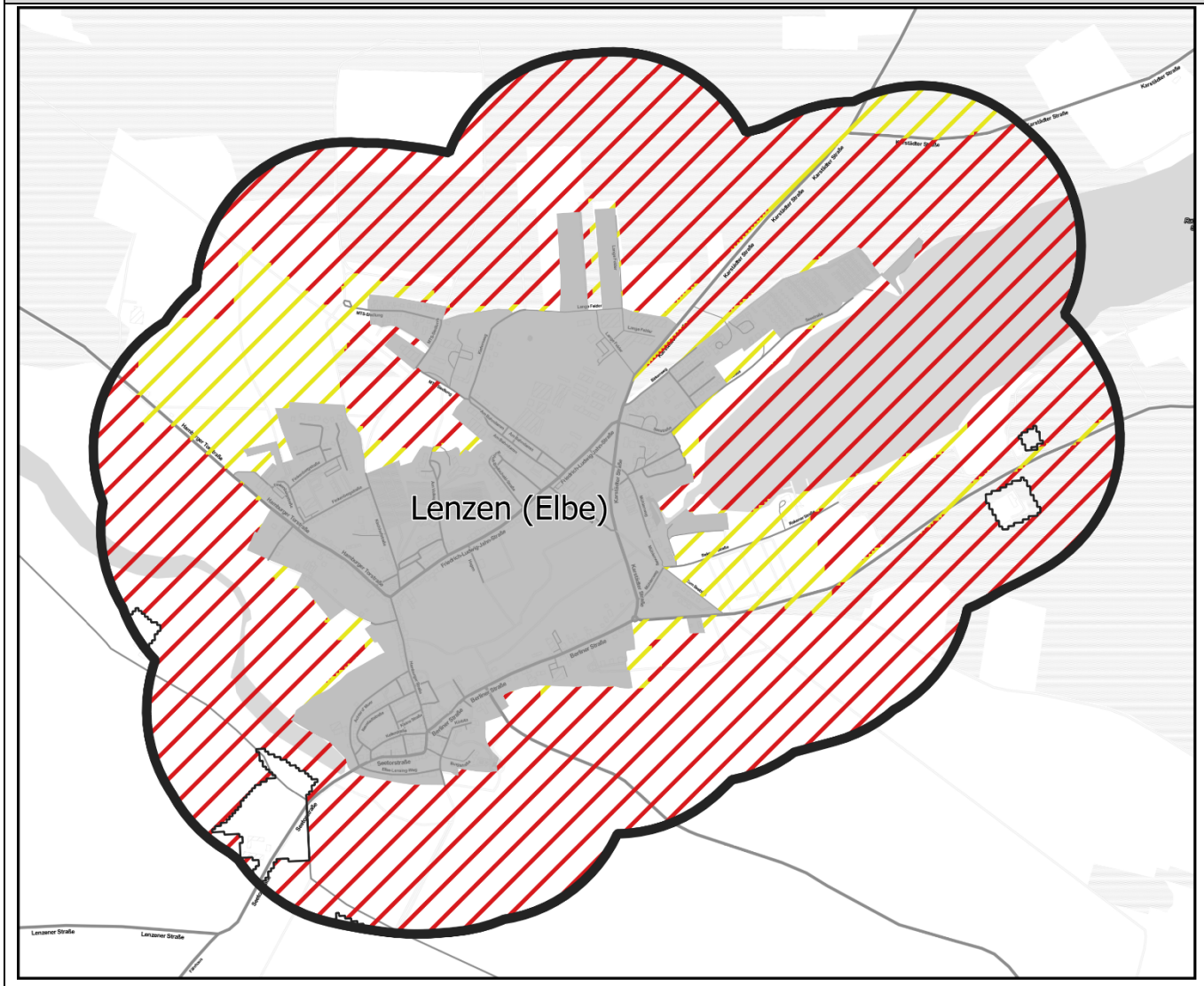
Lenzen (Elbe)
N
0 0,19 0,38 km
Legende
GSP Suchraum
Ortsteilgrenzen
Flächen ohne Siedlungs-anschluss
Prüfkriterien
erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen
Priorität 2: erhebliche Umweltauswirkungen ggf. vermeidbar oder verminderbar
Priorität 1: erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten
Datenquelle:
Eigene Berechnung.
Hintergrundkarte:
Stamen Toner Lite®

Kreis	Prignitz
Kommune	Stadt Lenzen (Elbe)

Einschätzung der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme nicht konfliktfreier Flächen

Für eine Erschließung durch Wohnbauflächen oder Einzelhandel entsprechend Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR sind in siedlungsnahen Randlagen von Lenzen (Elbe) lediglich Flächen vorhanden, bei denen Kriterien überlagert werden, die auf mögliche Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hindeuten.

Zum einen liegen im Umfeld der Ortschaft Flächen vor, die mit Prüfkriterien belegt sind, die auf so erhebliche Konflikte hindeuten, dass eine Erschließung aus Umweltsicht ausgeschlossen scheint (rote Schraffierung). Zum anderen sind siedlungsnahe Flächen im Umfang von 72,0 ha anzutreffen, die mit Prüfkriterien belegt sind, welche auf Konflikte hindeuten, die wahrscheinlich vermieden oder gemindert werden können (gelbe Schraffur). Aus diesem Grund werden die gelb schraffierten Flächen näher betrachtet.

Es werden für diese Flächen die Chancen eingeschätzt, inwieweit die sich anhand der zugrunde gelegten Prüfkriterien abzeichnenden Umweltauswirkungen durch angemessene Steuerung auf der nachfolgenden Planungsebene so vermeiden oder mindern lassen, dass die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten in vollem Umfang umgesetzt werden können.

„Historisch bedeutsame Kulturlandschaft"

Lenzen (Elbe) liegt vollständig in der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" Lenzer Wische. In Bezug auf das Gebiet Lenzer Wische können erhebliche Beeinträchtigungen einer weiteren Siedlungsentwicklung ausgeschlossen werden, wenn das im Zusammenhang mit der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" zu berücksichtigende kulturelle Erbe erhalten bleibt.

SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal

Weite Bereiche des Suchraums sind umgeben vom SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal, alle Bereiche mit gelber Schraffierung im Suchraum befinden sich im Umfeld zum SPA. Inwieweit eine Entwicklung von Siedlungsbereichen zu erheblichen Beeinträchtigungen des SPA Unteres Elbtal führen kann, ist auf Ebene der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Ausweisung von GSP nicht abschließend beurteilbar. Grundsätzlich ist es erforderlich im Rahmen der flächenscharfen Planung auf Ebene der Kommunalplanung zu prüfen, ob bei weiteren Siedlungsentwicklungen um den Siedlungsbestand von Lenzen (Elbe) ~~herum~~ erhebliche Beeinträchtigungen auf das SPA ausgeschlossen werden können. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist somit eine Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen, wenn die als GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten in Lenzen (Elbe) ausgeschöpft werden sollen. Bei einer potenziellen Siedlungsentwicklung im Umfeld zu Natura-2000 Gebieten ist im Rahmen der Vorprüfung sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes ausgeschossen werden können.

Weitere Umweltauswirkungen

Innerhalb des Suchraums um die Ortslage von Lenzen (Elbe) herum, findet sich darüber hinaus ein großer Flächenanteil, der mit weiteren Prüfkriterien belegt ist, die auf zusätzliche Umweltauswirkungen und damit verbundene Konflikte hinweisen. Diese Konflikte wären somit in der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen, wenn die Flächen tatsächlich für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen. Be-

troffen sind im Suchraum von Lenzen (Elbe) Erholungswald, Schutzwald sowie Waldflächen ohne besondere Funktionsausweisung, Kernflächen des Biotopverbunds, Freiraumverbund gemäß LEP HR, Bodendenkmale, grundwasserbeeinflusster Mineralboden, großflächig Hochwasserrisikogebiete (HQ100), sowie hochwertige Ackerflächen. Zusätzlich finden sich in den Bereichen der gelben Schraffur sehr kleine Flächenanteile des LSG Brandenburgische Elbtalaue. Diese kommen für Wohnsiedlungsentwicklungen jedoch nicht in Frage, da diese bereits durch Verkehrswege belegt sind. Gleiches gilt für die Flächen der Entwicklungszone des Biospärenreservats Flusslandschaft Elbe (Brandenburg), die innerhalb der gelben Schraffur gelegen sind.

Für die Stadt Lenzen (Elbe) liegt kein Lärmaktionsplan vor. Entsprechend sind keine ruhigen Gebiete festgesetzt. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise, besonderer Lärmbetroffenheit durch Straßen- oder Schienenverkehr.

Zusammenfassung

Trotz der vorliegenden Hinweise auf mögliche Konflikte bestehen Möglichkeiten, die Umweltauswirkungen der mit der GSP zusätzlichen Siedlungsentwicklung auf der Ebene der Bauleitplanung, insbesondere durch die Auswahl der verträglichsten Standorte (Alternativenprüfung) bewältigt zu können. Einschränkend ist aber anzumerken, dass erst bei der kommunalen Flächenfestlegung für Siedlungsentwicklung im Rahmen einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes „SPA Unteres Elbtal“ tatsächlich ausgeschlossen werden können. Andernfalls wäre auf die entsprechenden Entwicklungen zu verzichten.

Gleichzeitig liegen weite Teile des Suchraums in Hochwasserrisikogebieten HQ 100. Für weitere Siedlungsentwicklungen wären entsprechend Maßnahmen zum Hochwasserschutz einzuplanen.

Waldflächen können nur erschlossen werden, wenn die Forstbehörde einer Waldumwandlung mit Waldkompensation zustimmt. Innerhalb von Wäldern mit besonderen Waldfunktionen werden die Genehmigungsvoraussetzungen als besonders schwierig eingeschätzt. Lenzen (Elbe) verfügt innerhalb der Bereiche mit gelber Schraffur auch über Flächen, die außerhalb von Funktionswäldern und auch von Wald gelegen sind.

Flächenpotenziale für Siedlungsentwicklungen, die sich durch aus der Nutzung genommenen Bestandflächen ergeben, konnten nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Lindow (Mark)

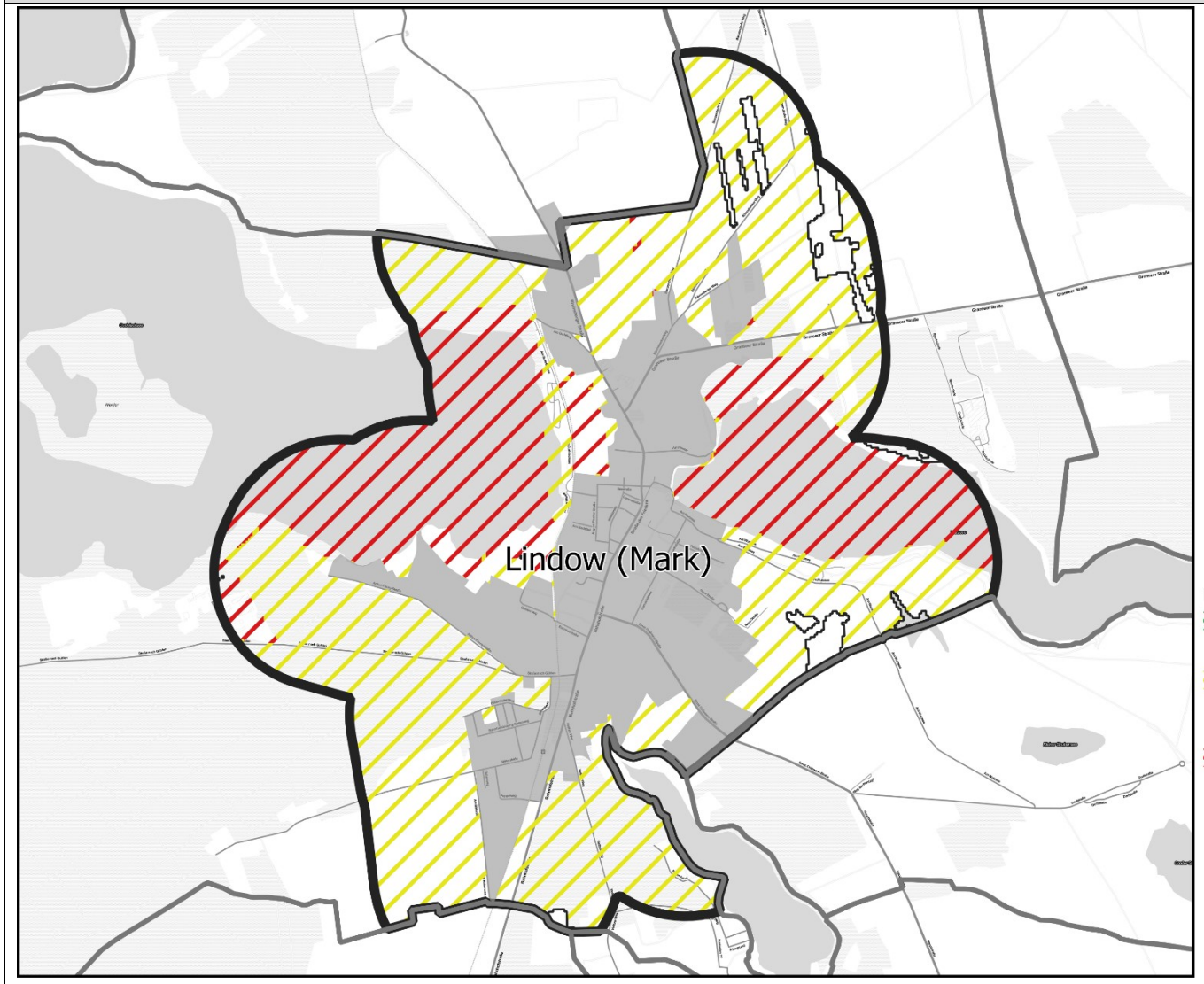

N

0 0,2 0,4 km

Legende

- GSP Suchraum
- Ortsteilgrenzen
- Flächen ohne Siedlungs-anschluss

Prüfkriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen
- Priorität 2: erhebliche Umweltauswirkungen ggf. vermeidbar oder verminderbar
- Priorität 1: erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten

Datenquelle:
Eigene Berechnung.
Hintergrundkarte:
Stamen Toner Lite®

Kreis	Ostprignitz-Ruppin
Kommune	Stadt Lindow (Mark)

Einschätzung der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme nicht konfliktfreier Flächen

Für eine Erschließung durch Wohnbauflächen oder Einzelhandel entsprechend Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR sind in siedlungsnahen Randlagen von Lindow (Mark) lediglich Flächen vorhanden, bei denen Kriterien überlagert werden, die auf mögliche Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hindeuten.

Auf einem Teil dieser Flächen deuten die Prüfkriterien auf so erhebliche Konflikte hin, dass eine Erschließung aus Umweltsicht ausgeschlossen scheint (rote Schraffierung). Zum anderen sind Flächen im Umfang von 303,0 ha vorzufinden, auf denen die Prüfkriterien auf Konflikte hindeuten, die möglicherweise vermieden oder gemindert werden können (gelbe Schraffur). Aus diesem Grund sollen die gelb schraffierten Bereiche näher betrachtet werden.

Nachfolgend werden bezogen auf diese Flächen die Chancen eingeschätzt, inwieweit die sich anhand der zugrunde gelegten Prüfkriterien abzeichnenden Umweltauswirkungen durch eine angemessene Steuerung auf der nachfolgenden Planungsebene so vermeiden oder mindern lassen, dass die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten dennoch realisiert werden können.

„Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“

Lindow (Mark) liegt vollständig innerhalb der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ Granseer Platte – Lindower Kleinseenlandschaft. In Bezug auf das Gebiet Granseer Platte – Lindower Kleinseenlandschaft können erhebliche Beeinträchtigungen einer weiteren Siedlungsentwicklung ausgeschlossen werden, wenn das im Zusammenhang mit der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ zu berücksichtigende kulturelle Erbe erhalten bleibt.

Weitere Umweltauswirkungen

Außerdem findet sich innerhalb des Suchraums um den Siedlungsbereich von Lindow (Mark) herum, ein weiterer Flächenanteil, der mit Prüfkriterien belegt ist, die auf zusätzliche Umweltauswirkungen und damit verbundene Konflikte hinweisen. Sollten diese Flächen zur Siedlungsentwicklung in Erwägung gezogen werden, wären mögliche Konflikte in der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen. Betroffen sind im Suchraum von Lindow (Mark) Erholungswald, Schutzwald sowie Waldflächen ohne besondere Funktionsausweisung, Kernflächen des Biotopverbunds, Freiraumverbund gemäß LEP HR, Bodendenkmale sowie historische Garten- und Parkanlagen sowie grundwasserbeeinflusster Mineralboden. Der im Suchraum ebenfalls befindliche Naturpark Stechlin-Ruppiner Land ist überlagert vom LSG Ruppiner Wald- und Seengebiet. Diese Flächen müssen aber nicht zwingend in Anspruch genommen werden.

Für die Stadt Lindow (Mark) liegt kein Lärmaktionsplan vor. Entsprechend sind keine ruhigen Gebiete festgesetzt. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise, besonderer Lärmbetroffenheit durch Straßen- oder Schienenverkehr.

Zusammenfassung

Erhebliche Konflikte einer Siedlungsentwicklung können ausgeschlossen werden, wenn das im Zusammenhang mit der „Historisch bedeutsamen

Kulturlandschaft" zu berücksichtigende kulturelle Erbe erhalten bleibt. Innerhalb der siedlungsnahen Bereiche in der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" lassen sich Bereiche ermitteln, in denen mögliche Konflikte insbesondere durch die Auswahl der verträglichsten Standorte (Alternativenprüfung) bewältigt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das kulturelle Erbe erhalten bleibt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Festsetzung des Ortsteils Lindow (Mark) als GSP nicht zwingend mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein wird und die ermöglichte Wachstumsreserve vollständig ausgeschöpft werden kann.

Flächenpotenziale für Siedlungsentwicklungen, die sich durch aus der Nutzung genommenen Bestandflächen ergeben, konnten nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Mühlenbeck

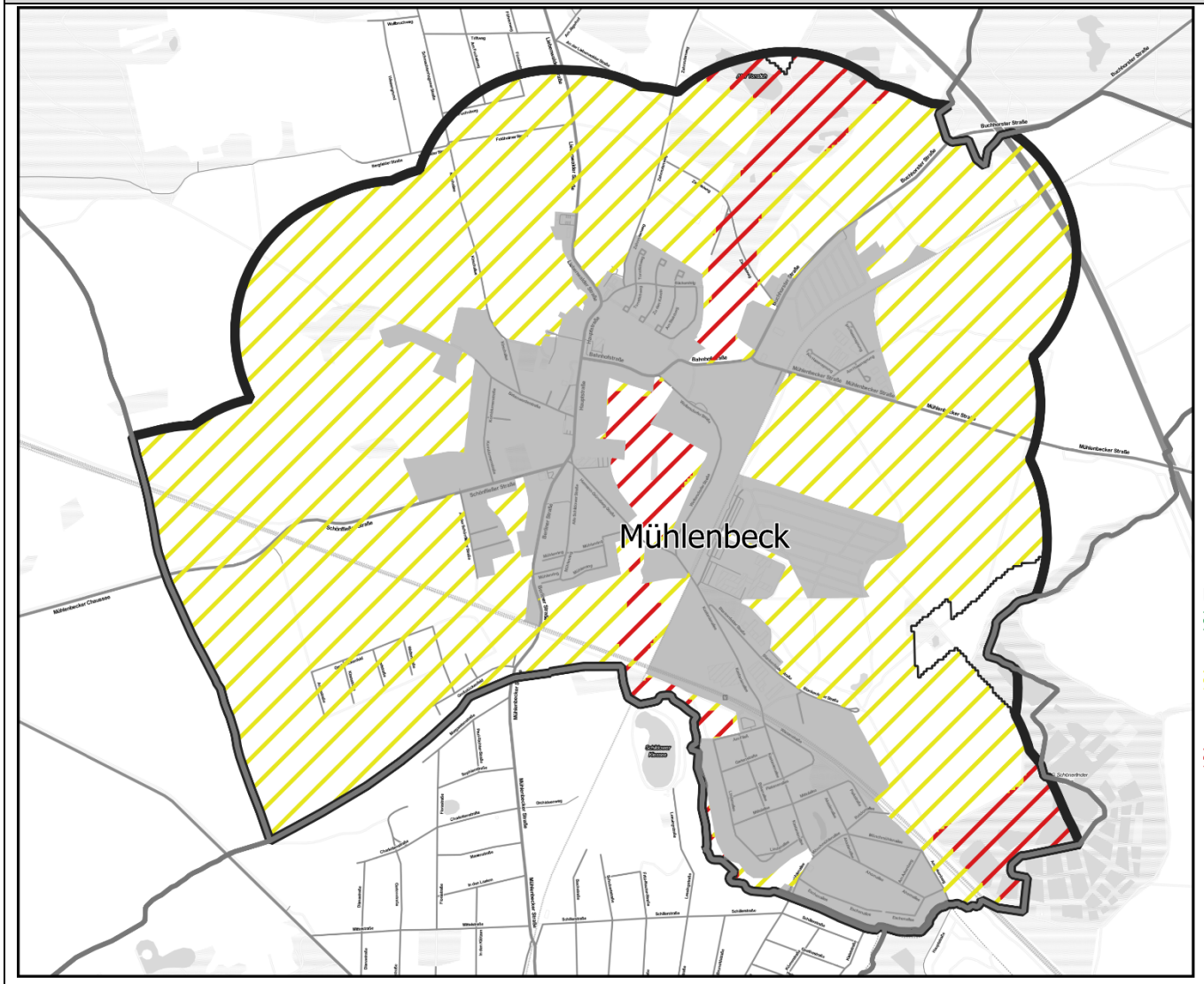
Mühlenbeck
N
0 0,2 0,4 km
Legende
GSP Suchraum
Ortsteilgrenzen
Flächen ohne Siedlungs-anschluss
Prüfkriterien
erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen
Priorität 2: erhebliche Umweltauswirkungen ggf. vermeidbar oder verminderbar
Priorität 1: erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten
Datenquelle:
Eigene Berechnung.
Hintergrundkarte:
Stamen Toner Lite®

Kreis	Oberhavel
Kommune	Gemeinde Mühlenbecker Land
Einschätzung der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme nicht konfliktfreier Flächen	

Für eine Erschließung durch Wohnbauflächen oder Einzelhandel entsprechend Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR sind in siedlungsnahen Randlagen von Mühlenbeck lediglich Flächen vorhanden, bei denen Kriterien überlagert werden, die auf mögliche Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hindeuten.

Auf einem Teil dieser Flächen deuten die Prüfkriterien auf so erhebliche Konflikte hin, dass eine Erschließung aus Umweltsicht ausgeschlossen scheint (rote Schraffierung). Zum anderen sind Flächen im Umfang von 373,6 ha vorzufinden, auf denen die Prüfkriterien auf Konflikte hindeuten, die möglicherweise vermieden oder gemindert werden können (gelbe Schraffur). Aus diesem Grund sollen die gelb schraffierten Bereiche näher betrachtet werden.

Nachfolgend werden bezogen auf diese Flächen die Chancen eingeschätzt, inwieweit die sich anhand der zugrunde gelegten Prüfkriterien abzeichnenden Umweltauswirkungen durch eine angemessene Steuerung auf der nachfolgenden Planungsebene so vermeiden oder mindern lassen, dass die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten dennoch realisiert werden können.

Landschaftsschutzgebiet Westbarnim

Die Ortslage von Mühlenbeck ist vom LSG Westbarnim großteils umgeben. Gemäß der Schutzgebietsverordnung der LSG Westbarnim ist die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des LSG grundsätzlich verboten. Eine ggf. erforderliche Konfliktbewältigung in Bezug auf die LSG Bestimmungen kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen, falls die Kommune die Flächeninanspruchnahme innerhalb des LSG erwägen würde.

Weitere Umweltauswirkungen

Innerhalb des Suchraums um Mühlenbeck befindet sich darüber hinaus ein großer Flächenanteil, der mit weiteren Prüfkriterien belegt ist, die auf zusätzliche Umweltauswirkungen und damit verbundene Konflikte hinweisen. Betroffen sind im Suchraum Schutzwald (Klimaschutzwald) sowie Waldflächen ohne besondere Funktionsausweisung, Kernflächen des Biotopverbunds, Freiraumverbund gemäß LEP HR, Bodendenkmale, Moorböden sowie Bereiche, die sich innerhalb des 300 m-Puffers um Natura-2000-Gebiete befinden. Der im Suchraum ebenfalls befindliche Naturpark Barnim ist überlagert vom LSG Westbarnim.

Für die Gemeinde Mühlenbecker Land liegt ein Lärmaktionsplan Stufe 3 vor. Als Schwerpunkträume für Lärmbetroffenheit werden darin Bereiche von Mühlenbeck genannt, die an Buchhorster Straße (Buchhorst), Liebenwalder Straße (Summt Süd und Feldheim), Hauptstraße /Berliner Straße, Schönfließer Straße (Mühlenbeck) gelegen sind und für die Maßnahmen zur Lärmminderung geplant sind. (Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH 2020b). Zudem ist Mühlenbeck an der S-Bahnstrecke gelegen und insbesondere der südliche Bereich des Ortes ist besonders durch Schienenverkehrslärm betroffen (EBA o.J.). In den bereits als besonders lärmbelastet gekennzeichneten Bereichen könnten zusätzliche Siedlungsentwicklungen und damit verbundener Erschließungsverkehr möglicherweise zu einer zusätzlichen, unzulässigen Lärmimmissionen führen, so dass diese Flächen nicht als Wachstumsreserve infrage kommen. Diese Belastungssituation ist daher bei der Flächenfestlegung in der kommunalen Bauleitplanung

zu berücksichtigen. Potenzielle ruhige Gebiete sind im LAP definiert und befinden sich in Bahrenbruch / Rennebruch im Nordosten von Summt / OT Mühlenbeck, inklusive NSG und FFH-Gebiet südlich des OT Zühlsdorf). Durch die ruhigen Gebiete werden besonders empfindliche Bereiche gekennzeichnet, in denen eine zusätzliche Lärmbelastung durch Siedlungsentwicklung zu besonderen Konflikten führen kann.

Zusammenfassung

Eine Ausschöpfung der Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Festlegung als GSP durch Flächenerschließung im siedlungsnahen Raum um Mühlenbeck wird grundsätzlich als schwierig eingestuft.

In den gelb schraffierten Bereichen des Suchraums können trotz der vorliegenden Hinweise, insbesondere durch die Auswahl der verträglichsten Standorte (Alternativenprüfung), mögliche Konflikte bewältigt werden. Bei einer „behutsamen Entwicklung" innerhalb der siedlungsnahen Bereiche, die nicht innerhalb des LSG und auch nicht im Umfeld zum Natura-2000-Gebiet Tegeler Fließtal gelegen sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich bei der Festsetzung des Ortsteils Mühlenbeck als GSP erhebliche Umweltauswirkungen gänzlich ausschließen lassen und die ermöglichte Wachstumsreserve in vollem Maße ausgeschöpft werden kann.

Flächenpotenziale für Siedlungsentwicklungen, die sich durch aus der Nutzung genommenen Bestandflächen ergeben, konnten nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Putlitz

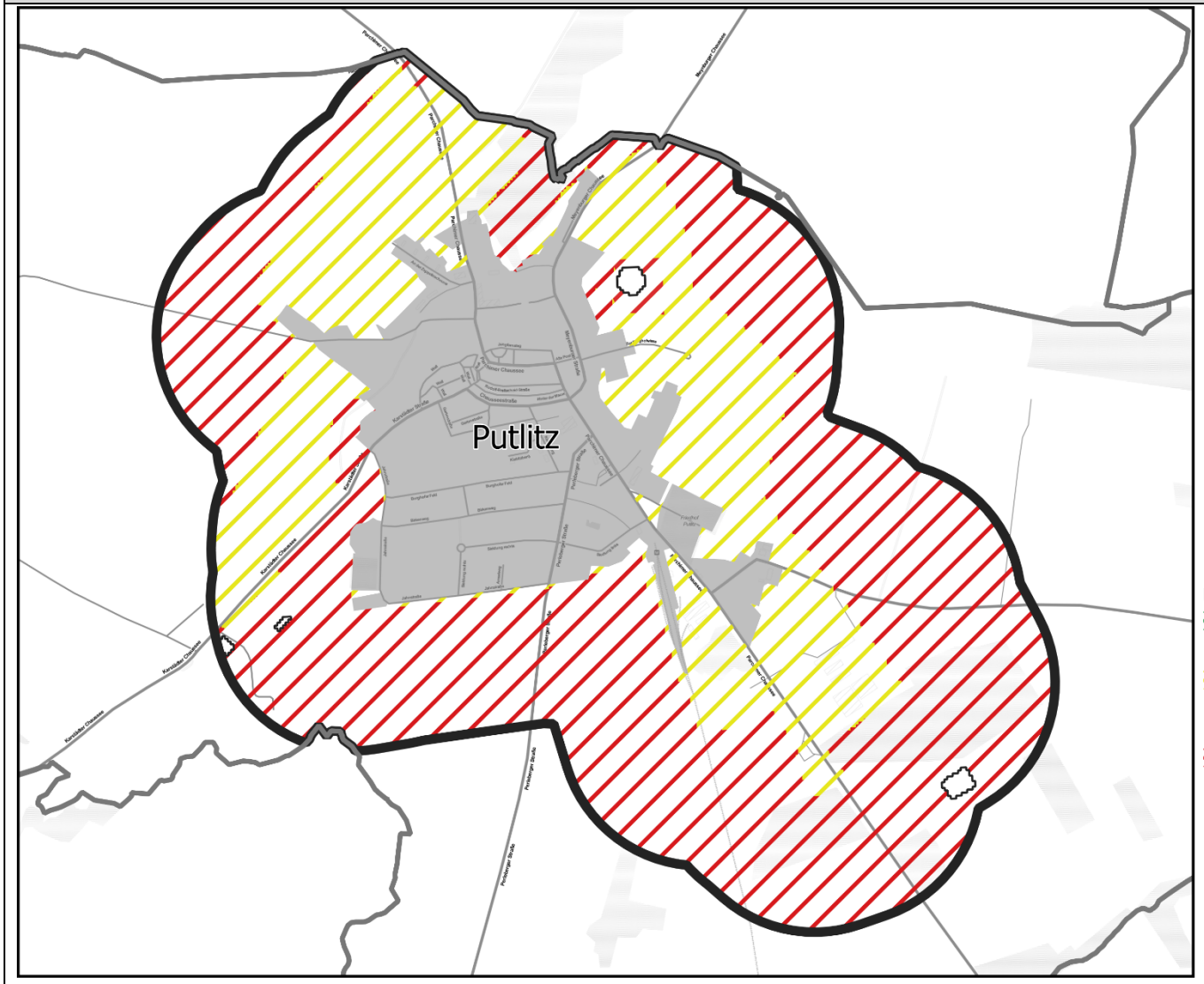

N

0 0,2 0,4 km

Legende

- GSP Suchraum
- Ortsteilgrenzen
- Flächen ohne Siedlungs-anschluss

Prüfkriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen
- Priorität 2: erhebliche Umweltauswirkungen ggf. vermeidbar oder verminderbar
- Priorität 1: erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten

Datenquelle:
Eigene Berechnung.
Hintergrundkarte:
Stamen Toner Lite®

Kreis	Prignitz
Kommune	Stadt Putlitz
Einschätzung der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme nicht konfliktfreier Flächen	

Für eine Erschließung durch Wohnbauflächen oder Einzelhandel entsprechend Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR sind in siedlungsnahen Randlagen von Putlitz lediglich Flächen vorhanden, bei denen Kriterien überlagert werden, die auf mögliche Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hindeuten. Auf einem Teil dieser Flächen deuten die Prüfkriterien auf so erhebliche Konflikte hin, dass eine Erschließung aus Umweltsicht ausgeschlossen scheint (rote Schraffierung). Zum anderen sind Flächen im Umfang von 126,8 ha vorzufinden, auf denen die Prüfkriterien auf Konflikte hindeuten, die möglicherweise vermieden oder gemindert werden können (gelbe Schraffur). Aus diesem Grund sollen die gelb schraffierten Bereiche näher betrachtet werden.

Nachfolgend werden bezogen auf diese Flächen die Chancen eingeschätzt, inwieweit die sich anhand der zugrunde gelegten Prüfkriterien abzeichnenden Umweltauswirkungen durch eine angemessene Steuerung auf der nachfolgenden Planungsebene so vermeiden oder mindern lassen, dass die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten dennoch realisiert werden können.

SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz und FFH-Gebiet DE 2738-302 Stepenitz

Weite Bereiche des Suchraums sind umgeben vom SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz und teilweise vom FFH-Gebiet DE 2738-302 Stepenitz. Alle Bereiche mit gelber Schraffierung im Suchraum befinden sich im Umfeld zu den Natura-2000-Gebieten. Inwieweit eine Entwicklung von Siedlungsbereichen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist auf Ebene der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Ausweisung von GSP nicht abschließend beurteilbar. Grundsätzlich ist es erforderlich im Rahmen der flächenscharfen Planung auf Ebene der Kommunalplanung zu prüfen, ob bei weiteren Siedlungsentwicklungen im Siedlungsbestand von Putlitz herum erhebliche Beeinträchtigungen auf die Natura-2000-Gebeite ausgeschlossen werden können. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist somit eine Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen.

Wasserschutzgebiet Putlitz

Im nordöstlichen Bereich des Suchraums befinden sich Flächen in der Zone III des Wasserschutzgebiets Putlitz. In der Zone III des WSG ist u.a. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung verboten, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird. Die Festsetzung neuer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist verboten, es sei denn es handelt sich um die Überplanung von Bestandsgebieten oder Gebieten, die bereits vor Inkrafttreten der WSG-Verordnung im Flächennutzungsplan dargestellt waren. Eine Ausnahme von den Verboten ist nach § 52 Abs. 1 WHG möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Weitere Umweltauswirkungen

Innerhalb des Suchraums in und um Putlitz herum, findet sich darüber hinaus ein großer Flächenanteil, der mit weiteren Prüfkriterien belegt ist, die auf zusätzliche Umweltauswirkungen und damit verbundene Konflikte hinweisen. Diese Konflikte wären somit in der nachfolgenden kommunalen

Bauleitplanung zu bewältigen, wenn die Flächen tatsächlich für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen. Betroffen sind Erholungswald, Schutzwald sowie Waldflächen ohne besondere Funktionsausweisung, Kernflächen des Biotopverbunds, Freiraumverbund gemäß LEP HR, grundwasserbeeinflusster Mineralboden, Moorböden, Bodendenkmale sowie Hochwasserrisikogebiete (HQ100) indiziert werden. Ebenfalls im Suchraum befinden sind Bereiche der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" Seddiner Stepenitz-Schlatbachniederung, die teilweise vom LSG Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz überlagert werden.

Für Putlitz liegen kein Lärmaktionsplan und keine Lärmkarten vor, obwohl eine Meldepflicht besteht (LfU 2017c). Die Stadt Putlitz hat kein eigenes Lärmgutachten erstellen lassen und wird aufgrund der gegebenen Verhältnisse und der geringen Zahl an Betroffenen durch die BAB A24 keine eigenen Lärmschutzmaßnahmen ergreifen. Einen entsprechenden Beschluss fasste die Putlitzer Stadtverordnetenversammlung einstimmig (Märkische Allgemeine 2018).

Zusammenfassung

In den gelb schraffierten Bereichen des Suchraums können trotz der vorliegenden Hinweise, insbesondere durch die Auswahl der verträglichsten Standorte (Alternativenprüfung), mögliche Konflikte bewältigt werden. Bei einer „behutsamen Entwicklung" innerhalb der siedlungsnahen Bereiche, kann somit davon ausgegangen werden, dass sich bei der Festsetzung des Ortsteils Putlitz als GSP erhebliche Umweltauswirkungen gänzlich ausschließen lassen und die ermöglichte Wachstumsreserve in vollem Maße ausgeschöpft werden kann. Einschränkend ist anzumerken, dass erst bei der kommunalen Flächenfestlegung für Siedlungsentwicklung im Rahmen einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura-2000-Gebiete „SPA Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" und „FFH-Gebiet Stepenitz" tatsächlich ausgeschlossen werden können. Andernfalls wäre auf die entsprechenden Entwicklungen zu verzichten.

Flächenpotenziale für Siedlungsentwicklungen, die sich durch aus der Nutzung genommenen Bestandflächen ergeben, konnten nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Rheinsberg

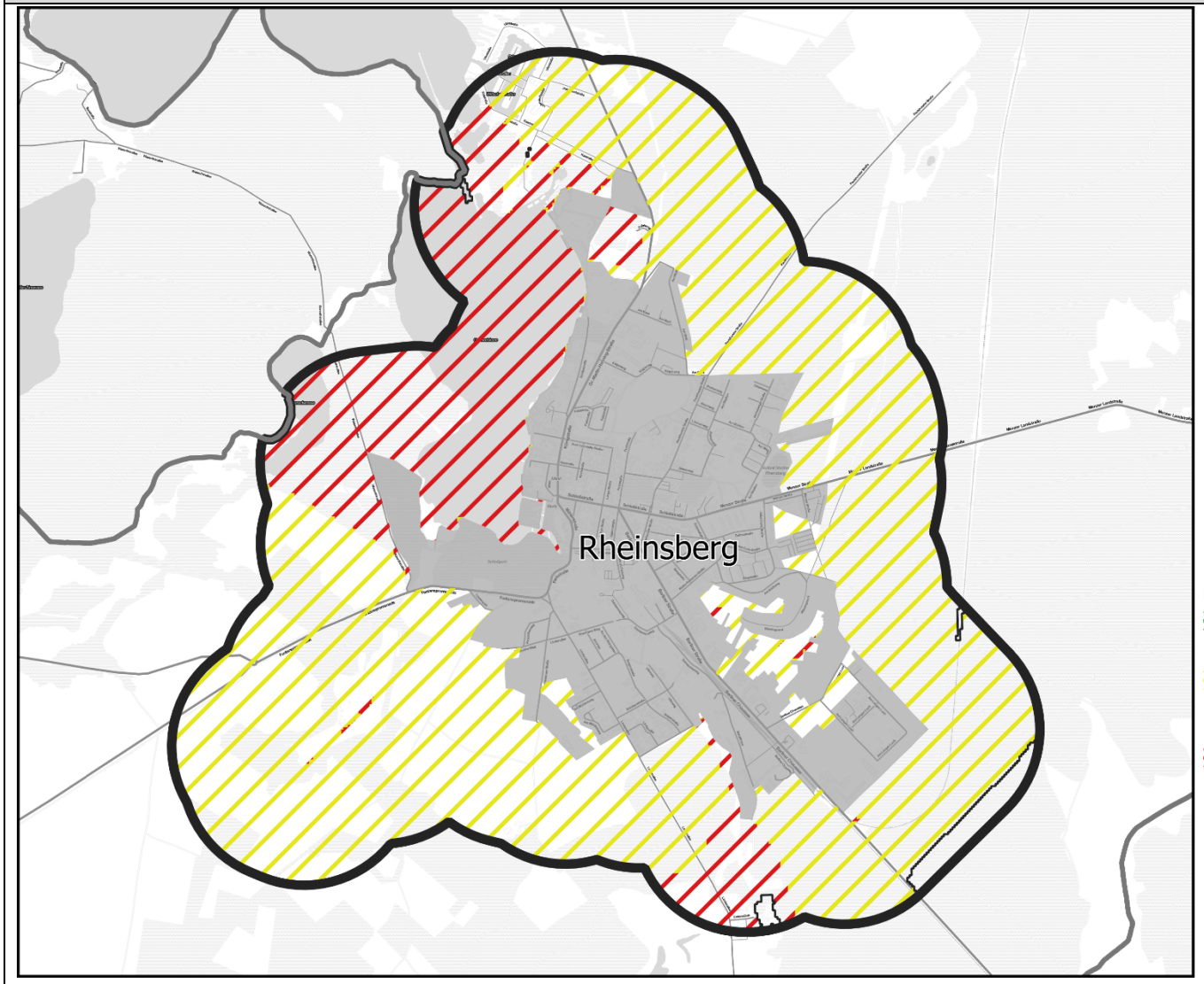
Rheinsberg
N
0 0,2 0,4 km
Legende
GSP Suchraum
Ortsteilgrenzen
Flächen ohne Siedlungs-anschluss
Prüfkriterien
erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen
Priorität 2: erhebliche Umweltauswirkungen ggf. vermeidbar oder verminderbar
Priorität 1: erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten
Datenquelle:
Eigene Berechnung.
Hintergrundkarte:
Stamen Toner Lite®

Kreis	Ostprignitz-Ruppin
Kommune	Stadt Rheinsberg

Einschätzung der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme nicht konfliktfreier Flächen

Für eine Erschließung durch Wohnbauflächen oder Einzelhandel entsprechend Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR sind in siedlungsnahen Randlagen von Rheinsberg lediglich Flächen vorhanden, bei denen Kriterien überlagert werden, die auf mögliche Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hindeuten.

Auf einem Teil dieser Flächen deuten die Prüfkriterien auf so erhebliche Konflikte hin, dass eine Erschließung aus Umweltsicht ausgeschlossen scheint (rote Schraffierung). Zum anderen sind Flächen im Umfang von 476,5 ha vorzufinden, auf denen die Prüfkriterien auf Konflikte hindeuten, die möglicherweise vermieden oder gemindert werden können (gelbe Schraffur). Aus diesem Grund sollen die gelb schraffierten Bereiche näher betrachtet werden.

Nachfolgend werden bezogen auf diese Flächen die Chancen eingeschätzt, inwieweit die sich anhand der zugrunde gelegten Prüfkriterien abzeichnenden Umweltauswirkungen durch eine angemessene Steuerung auf der nachfolgenden Planungsebene so vermeiden oder mindern lassen, dass die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten dennoch realisiert werden können.

Landschaftsschutzgebiet Ruppiner Wald- und Seengebiet

Die Ortslage von Rheinsberg ist weitestgehend umgeben vom LSG Ruppiner Wald- und Seengebiet. Die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten könnten nur dann in vollem Umfang wahrgenommen werden, wenn dafür teilweise Flächen innerhalb des LSG genutzt würden.

Gemäß der Schutzgebietsverordnung der LSG Ruppiner Wald- und Seengebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des LSG grundsätzlich verboten. Eine ggf. erforderliche Konfliktbewältigung in Bezug auf die LSG Bestimmungen kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen, falls die Kommune die Flächeninanspruchnahme innerhalb des LSG erwägen würde.

Wasserschutzgebiet Rheinsberg

Die nordöstlichen Bereiche des Suchraums befinden sich in der Zone III des Wasserschutzgebiets Rheinsberg. In der Zone III des WSG ist u.a. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung verboten, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird. Die Festsetzung neuer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist verboten, es sei denn es handelt sich um die Überplanung von Bestandsgebieten oder Gebieten, die bereits vor Inkrafttreten der WSG-Verordnung im Flächennutzungsplan dargestellt waren. Eine Ausnahme von den Verboten ist nach § 52 Abs. 1 WHG möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. In Rheinsberg liegen die WSG-Zone-III-Gebiete in den Bereichen der gelben Schraffur innerhalb von Waldflächen, die zusätzlich als Erholungswald und teilweise als Schutzwald (Klimaschutzwald / Wald mit hoher ökologischer Bedeutung) ausgewiesen sind, so dass eine ausnahmsweise Genehmigung von Bauflächen in diesem Bereich als besonders schwierig eingeschätzt wird.

Weitere Umweltauswirkungen

Innerhalb des Suchraums in und um Rheinsberg herum, findet sich darüber hinaus ein großer Flächenanteil, der mit weiteren Prüfkriterien belegt ist,

die auf zusätzliche Umweltauswirkungen und damit verbundene Konflikte hinweisen. Damit verbundene Konflikte wären in der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen, wenn die Flächen für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen. Betroffen sind Erholungswald, Schutzwald sowie Waldflächen ohne besondere Funktionen, Kernflächen des Biotopverbunds, Freiraumverbund gemäß LEP HR, grundwasserbeeinflusster Mineralboden, Einzugsgebiete sensibler Moore, Moorböden, Bodendenkmale sowie Bereiche, die sich innerhalb des 300-m-Puffers um Natura-2000-Gebiete befinden indiziert werden. Ebenfalls im Suchraum befinden sind Bereiche des Naturparks Stechlin-Ruppiner Land und der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft, die größtenteils vom LSG Ruppiner Wald- und Seengebiet überlagert werden.
Für Rheinsberg liegen kein Lärmaktionsplan und keine Lärmkarten vor (LfU 2017c). Entsprechend sind keine ruhigen Gebiete festgesetzt und es ist keine besondere Verkehrslärmbetroffenheit gegeben.

Zusammenfassung

Die Umsetzung der Wachstumsreserve durch die Festlegung als GSP kann außerhalb des LSG Ruppiner Wald- und Seengebiet nicht ausgeschöpft werden. Waldflächen können nur erschlossen werden, wenn die Forstbehörde einer Waldumwandlung mit Waldkompensation zustimmt. Innerhalb von Wäldern mit besonderen Waldfunktionen werden die Genehmigungsvoraussetzungen als besonders schwierig eingeschätzt. Rheinsberg ist zu großen Teilen umgeben von Funktionswäldern. Bei einer „behutsamen Entwicklung“ innerhalb der siedlungsnahen Bereiche, die außerhalb des LSG gelegen sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich bei der Festsetzung des Ortsteils Rheinsberg als GSP erhebliche Umweltauswirkungen gänzlich ausschließen lassen und die ermöglichte Wachstumsreserve teilweise ausgeschöpft werden kann.
Flächenpotenziale für Siedlungsentwicklungen, die sich durch aus der Nutzung genommenen Bestandflächen ergeben, konnten nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Velten

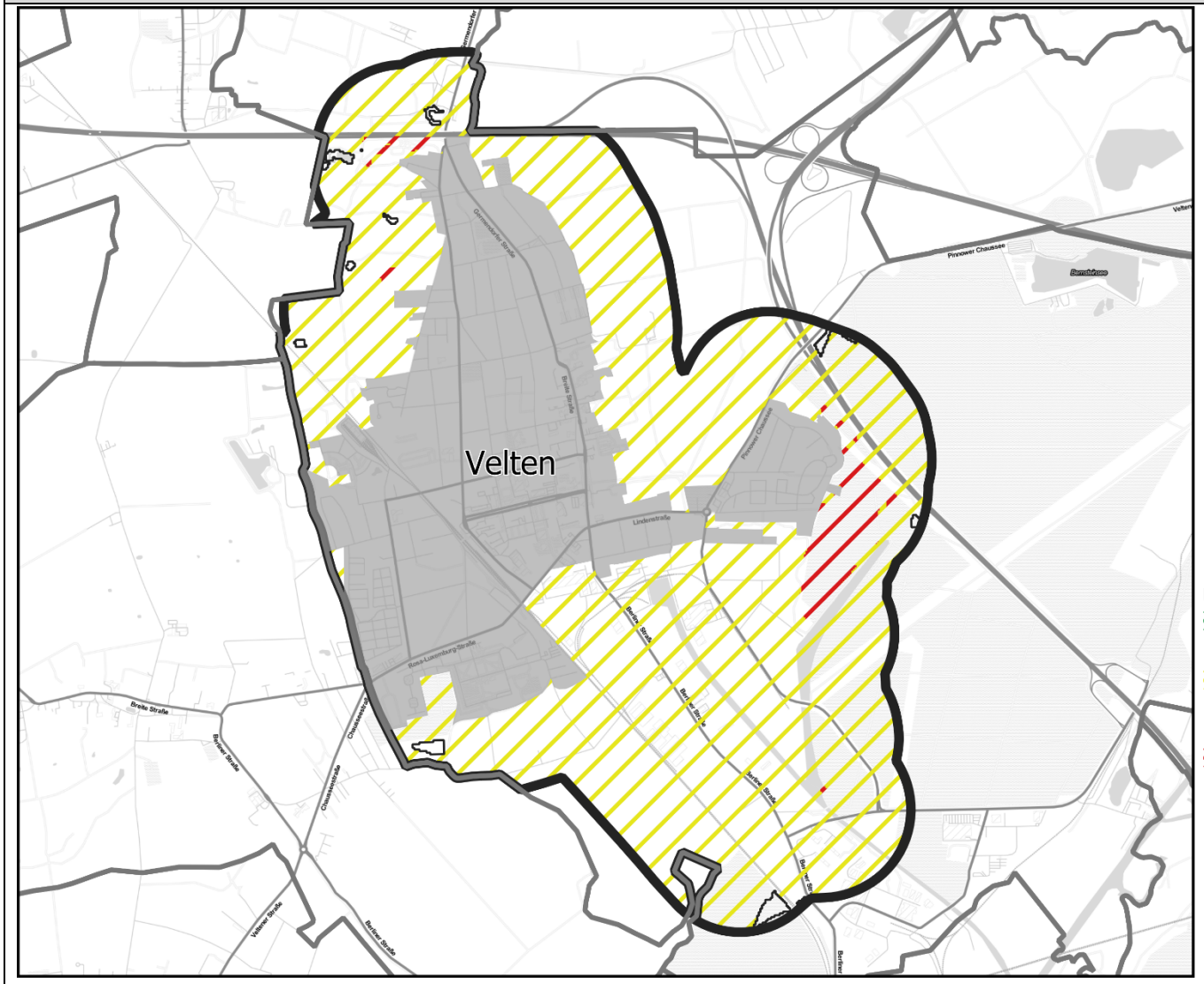
Velten
N
0 0,3 0,6 km
Legende
GSP Suchraum
Ortsteilgrenzen
Flächen ohne Siedlungs-anschluss
Prüfkriterien
erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen
Priorität 2: erhebliche Umweltauswirkungen ggf. vermeidbar oder verminderbar
Priorität 1: erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten
Datenquelle:
Eigene Berechnung.
Hintergrundkarte:
Stamen Toner Lite®

Kreis	Oberhavel
Kommune	Stadt Velten
Einschätzung der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme nicht konfliktfreier Flächen	

Für eine Erschließung durch Wohnbauflächen oder Einzelhandel entsprechend Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR sind in siedlungsnahen Randlagen von Velten lediglich Flächen vorhanden, bei denen Kriterien überlagert werden, die auf mögliche Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hindeuten. Auf einem Teil dieser Flächen deuten die Prüfkriterien auf so erhebliche Konflikte hin, dass eine Erschließung aus Umweltsicht ausgeschlossen scheint (rote Schraffierung). Zum anderen sind Flächen im Umfang von 502,2 ha vorzufinden, auf denen die Prüfkriterien auf Konflikte hindeuten, die möglicherweise vermieden oder gemindert werden können (gelbe Schraffur). Aus diesem Grund sollen die gelb schraffierten Bereiche näher betrachtet werden.

Nachfolgend werden bezogen auf diese Flächen die Chancen eingeschätzt, inwieweit die sich anhand der zugrunde gelegten Prüfkriterien abzeichnenden Umweltauswirkungen durch eine angemessene Steuerung auf der nachfolgenden Planungsebene so vermeiden oder mindern lassen, dass die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten dennoch realisiert werden können.

Wasserschutzgebiet Hennigsdorf / Marwitz

Der komplette Suchraum befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebiets Hennigsdorf / Marwitz[10]. In der Zone III des WSG ist u.a. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung verboten, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird. Auch ist die Festsetzung neuer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verboten, es sei denn, es handelt sich um die Überplanung von Bestandsgebieten oder Gebieten, die bereits vor Inkrafttreten der WSG-Verordnung im Flächennutzungsplan dargestellt waren (vgl. MLUK 2018 - Anhang 1.1). Eine Ausnahme von den Verboten ist nach § 52 Abs. 1 WHG möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Weitere Umweltauswirkungen

Innerhalb des Suchraums in und um Velten herum, findet sich darüber hinaus ein großer Flächenanteil, der mit weiteren Prüfkriterien belegt ist, die auf zusätzliche Umweltauswirkungen und damit verbundene Konflikte hinweisen. Sollten diese Flächen zur Siedlungsentwicklung in Erwägung gezogen werden, wären mögliche Konflikte in der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen. Betroffen sind im Suchraum von Velten Erholungswald, Schutzwald sowie Waldflächen ohne besondere Funktionsausweisung, Kernflächen des Biotopverbunds, Freiraumverbund gemäß

[10] Eine Neufestsetzung des WSG ist laut Aussage der Unteren Wasserbehörde des LK Oberhavel derzeit im Verfahren. Hier gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß § 3 Nummer 23 der Anlage 1.1 des Leitfadens für Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg.

LEP HR, grundwasserbeeinflusster Mineralboden, Moorböden sowie Bodendenkmale. Im Suchraum befindet sich ebenfalls das LSG Stolpe. Diese Flächen müssten aber nicht für Siedlungsentwicklung in Erwägung gezogen werden.

Für die Stadt Velten liegt ein Lärmaktionsplan Stufe 2 vor. Als Schwerpunkträume für Lärmbetroffenheit werden darin Bereiche von Velten durch die BAB 10, die L 172 und die L 20 sowie der Bahnstrecke südlich und südwestlich des Kreuzes Hennigsdorf Nord genannt. Für die Breite Straße, Rosa-Luxemburg-Straße und Lindenstraße sind Maßnahmen zur Lärmminderung geplant (Planungsbüro Richter-Richard 2014). Diese sind bei der Flächenfestlegung in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Vorschläge für ruhige Gebiete im LAP nicht enthalten.

Zusammenfassung

Um die Möglichkeiten der Wachstumsreserve durch die Festlegung als GSP zu nutzen, müssten Konflikte auf der Ebene der Bauleitplanung, insbesondere durch die Auswahl der verträglichsten Standorte (Alternativenprüfung) bewältigt werden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Festsetzung des Ortsteils Velten als GSP nicht zwingend mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein wird und die ermöglichte Wachstumsreserve ~~vollständig~~ ausgeschöpft werden kann. Dafür müsste allerdings auf Flächen innerhalb des WSG Hennigsdorf / Marwitz zugegriffen werden. Damit verbunden wären erhebliche Umweltauswirkungen, die es erforderlich machen würden, eine Ausnahmegenehmigung zu den Verboten des WSG einzuholen. Sollten diese Flächen gleichzeitig innerhalb von Waldflächen gelegen sein, wird eine ausnahmsweise Genehmigung von Bauflächen als besonders schwierig eingeschätzt.

Waldflächen können nur erschlossen werden, wenn die Forstbehörde einer Waldumwandlung mit Waldkompensation zustimmt. Innerhalb von Wäldern mit besonderen Waldfunktionen werden die Genehmigungsvoraussetzungen als besonders schwierig eingeschätzt. Velten ist im Osten und im Süden umgeben von Funktionswäldern.

Flächenpotenziale für Siedlungsentwicklungen, die sich durch aus der Nutzung genommenen Bestandflächen ergeben, konnten nicht in die Prüfung einbezogen werden. Hinzu kommt der Sachverhalt, dass mit der Festlegung von Ortsteilen als GSP nicht die Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der möglichen Entwicklungsflächen besteht, so dass sich die Gemeinden auch auf die Ausweisung der Flächen beschränken können, die weitestgehend konfliktfrei zu erschließen sind.

Wusterhausen / Dosse

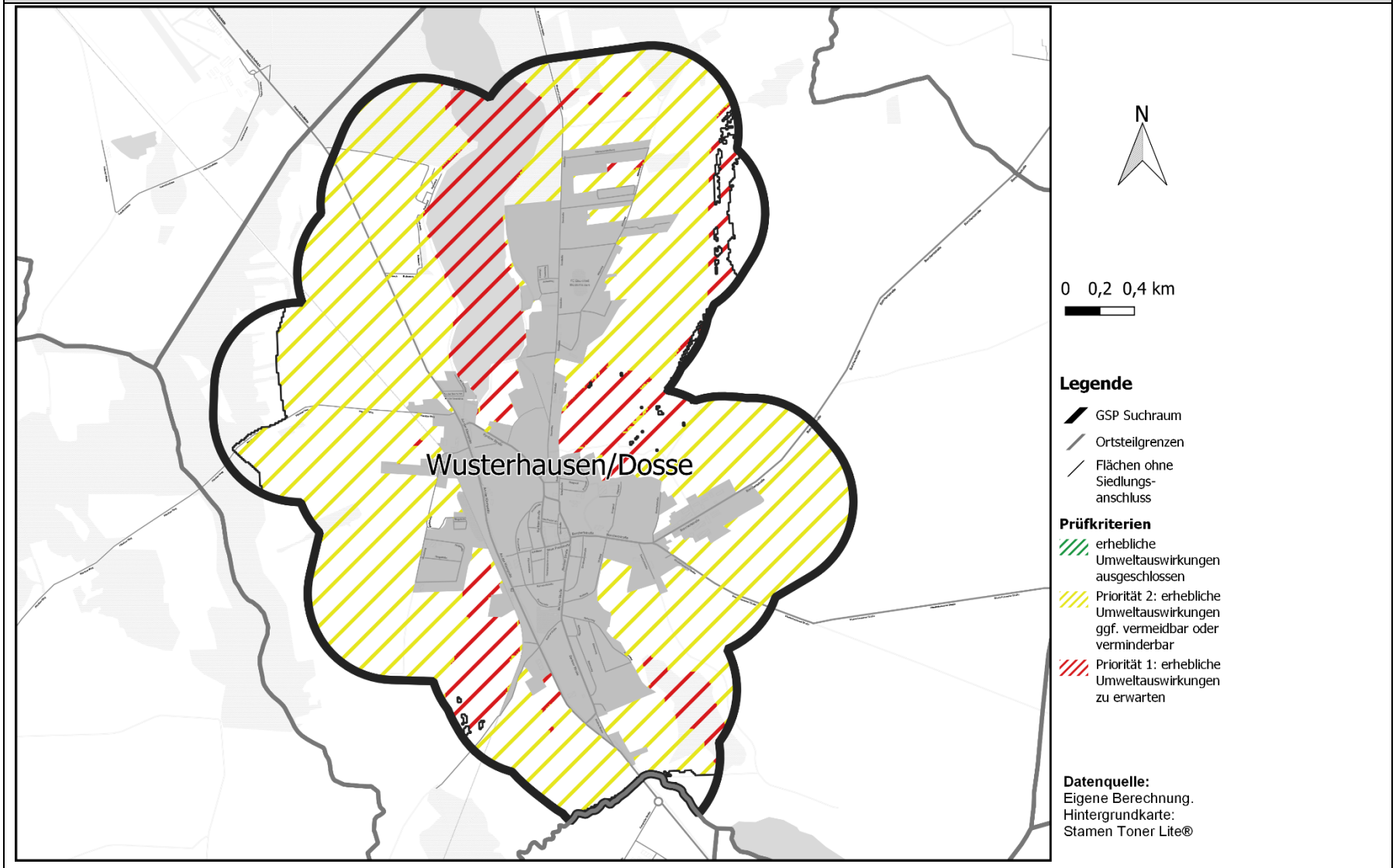

Kreis	Ostprignitz-Ruppin
Kommune	Gemeinde Wusterhausen / Dosse

Einschätzung der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme nicht konfliktfreier Flächen

Für eine Erschließung durch Wohnbauflächen oder Einzelhandel entsprechend Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR sind in siedlungsnahen Randlagen von Wusterhausen / Dosse lediglich Flächen vorhanden, bei denen Kriterien überlagert werden, die auf mögliche Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hindeuten. Auf einem Teil dieser Flächen deuten die Prüfkriterien auf so erhebliche Konflikte hin, dass eine Erschließung aus Umweltsicht ausgeschlossen scheint (rote Schraffierung). Zum anderen sind Flächen im Umfang von 556,2 ha vorzufinden, auf denen die Prüfkriterien auf Konflikte hindeuten, die möglicherweise vermieden oder gemindert werden können (gelbe Schraffur). Aus diesem Grund sollen die gelb schraffierten Bereiche näher betrachtet werden. Nachfolgend werden bezogen auf diese Flächen die Chancen eingeschätzt, inwieweit die sich anhand der zugrunde gelegten Prüfkriterien abzeichnenden Umweltauswirkungen durch eine angemessene Steuerung auf der nachfolgenden Planungsebene so vermeiden oder mindern lassen, dass die durch die GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten dennoch realisiert werden können.

„Historisch bedeutsame Kulturlandschaft"

Wusterhausen / Dosse liegt vollständig innerhalb der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" Kyritzer Seenrinne / mittleres Dosse-Jäglitztal. Erhebliche Beeinträchtigungen können bei einer weiteren Siedlungsentwicklung ausgeschlossen werden, wenn das im Zusammenhang mit der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" zu berücksichtigende kulturelle Erbe erhalten bleibt.

Weitere Umweltauswirkungen

Innerhalb des Suchraums in und um Wusterhausen / Dosse herum, findet sich darüber hinaus ein großer Flächenanteil, der mit weiteren Prüfkriterien belegt ist, die auf zusätzliche Umweltauswirkungen und damit verbundene Konflikte hinweisen. Sollten diese Flächen zur Siedlungsentwicklung in Erwägung gezogen werden, wären mögliche Konflikte in der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen. Betroffen sind im Suchraum von Wusterhausen / Dosse Erholungswald, Schutzwald sowie Waldflächen ohne besondere Funktionen, Kernflächen des Biotopverbunds, Freiraumverbund gemäß LEP HR, grundwasserbeeinflusster Mineralboden, Moorböden, Hochwasserrisikogebiete (HQ100), Bodendenkmale sowie Bereiche, die im Umfeld um das Natura-2000-Gebiete befinden. Im Suchraum befindet sich ebenfalls das LSG Kyritzer Seenkette. Diese Flächen müssen aber nicht in Erwägung gezogen werden. Für die Stadt Gemeinde Wusterhausen / Dosse liegt kein Lärmaktionsplan vor. Entsprechend sind keine ruhigen Gebiete festgesetzt. Durch den Ort verläuft die B5 (Wusterhausen-Kyritz), sodass eine Verkehrslärmbetroffenheit gegeben ist (LfU 2017d).

Zusammenfassung

In den gelb schraffierten Bereichen des Suchraums können trotz der vorliegenden Hinweise, insbesondere durch die Auswahl der verträglichsten Standorte (Alternativenprüfung), mögliche Konflikte bewältigt werden. Bei einer „behutsamen Entwicklung" innerhalb der siedlungsnahen Bereiche, die nicht im LSG oder zum Natura-200-Gebiet gelegen sind, kann somit davon ausgegangen werden, dass sich bei der Festsetzung des Ortsteils Wusterhausen / Dosse als GSP erhebliche Umweltauswirkungen gänzlich ausschließen lassen und die ermöglichte Wachstumsreserve in vollem Maße ausgeschöpft werden kann. Flächenpotenziale von aus der Nutzung genommenen Bestandflächen, konnten nicht in die Prüfung einbezogen werden.

4.4 Vermeidung von Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Eine Planung darf nicht zu Konflikten führen, die auf der nachfolgenden Ebene nicht sachgerecht gelöst werden können. Mögliche Beeinträchtigungen können allerdings auf der Ebene der Regionalplanung nur soweit beurteilt werden, wie dies aufgrund der Plangenauigkeit auf der jeweiligen Planungsstufe möglich ist. Die Anforderungen an die Natura-2000-Prüfung hängen von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen und den Leistungsgrenzen der Regionalplanung ab (BVerwG B. v. 24.03.2015, 4 BN 32/13).

Eine räumliche Abgrenzung der zusätzlichen Entwicklungsbereiche durch geplante GSP erfolgt auf Ebene der Regionalplanung noch nicht.

In der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung ist bei der flächenscharfen Abgrenzung von Wohnsiedlungsgebieten und Flächen für Einzelhandel zu berücksichtigen, dass keine Flächen von Natura-2000-Gebieten in Anspruch genommen werden.

Keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura-2000-Gebiete können für diejenigen vorgeschlagenen GSP festgestellt werden, bei denen in der ersten Stufe der strategischen Umweltprüfung ausreichend Flächen ermittelt werden konnten, für die erhebliche Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung gänzlich ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 4.1). Hier ist davon auszugehen, dass keine schutzbedürftigen Flächen im Umfeld eines FFH-Gebiets in Anspruch genommen werden.

Ortslagen, in denen eine vollständige Ausschöpfung der Entwicklungsmöglichkeiten potenziell zu Konflikten mit den Zielen des Umweltschutzes führen könnte, sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 14: Ortsteile ohne ausreichend konfliktfreie Flächen im Umfeld zu Natura-2000-Gebieten

Als GSP vorgeschlagener Ortsteil	Natura-2000-Gebiet innerhalb von 300 m
Bad Wilsnack	FFH-Gebiet DE 3037-303 Karthane SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal
Birkenwerder	FFH-Gebiet DE 3246-302 Briesetal
Fürstenberg / Havel	FFH-Gebiet DE 2744-301 Thymen

	FFH-Gebiet DE 2845-301 Stolpseewiesen-Siggelhavel
Glienicke / Nordbahn	FFH-Gebiet DE3346-302 Eichwerder Moorwiesen
Lenzen (Elbe)	FFH-Gebiet DE 2834-301 Untere Löcknitzniederung SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal
Mühlenbeck	FFH-Gebiet DE 3346-304 Tegeler Fließ
Putlitz	FFH-Gebiet DE 2738-302 Stepenitz SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz
Rheinsberg	FFH-Gebiet DE 2843-302 Forst Buberow FFH-Gebiet DE 2943-302 Rheinsberger Rhin und Hellberge FFH-Gebiet DE 2844-301 Stechlin SPA DE 2843-401 Stechlin
Wusterhausen / Dosse	FFH-Gebiet DE 3140-301 Bärenbusch FFH-Gebiet DE 2941-303 Dosse

Auf Ebene des sachlichen Teilplans lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Festlegung der genannten Ortsteile als GSP nicht zwingend ausschließen. Bei zusätzlichen Siedlungsentwicklungen der vorgeschlagenen GSP Bad Wilsnack, Lenzen (Elbe) und Putlitz wären im Rahmen der Bauleitplanung Natura-2000-Vorprüfungen vorzunehmen.

In den anderen vorgeschlagenen GSP können bei Auswahl der verträglichsten Standorte voraussichtlich Bereiche zur Siedlungsentwicklung gefunden werden, in denen keine Konflikte mit dem europäischen Netz Natura-2000 zu erwarten sind.

Eine sachgerechte Ermittlung und Auseinandersetzung mit ggf. erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten ist erst auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung möglich. Eine weitergehende FFH-Prüfung nach § 34 BNatSchG für die Ausweisung von GSP ohne flächenscharfe Planfestlegungen kann daher hier unterbleiben.

4.5 Berücksichtigung kumulativer Wirkungen durch zusätzliche Wohn- und Einzelhandelsflächen aufgrund der Festlegung als GSP

Prüfgegenstand dieser Umweltprüfung ist die Festlegung von Ortsteilen als GSP. Diese ermöglicht eine Wachstumsreserve zur Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsflächenentwicklung in den festgelegten Ortsteilen. Mögliche Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit wurden in den Kap. 4.1 bis 4.4 für beide Nutzungsmöglichkeiten in der Summe beschrieben und bewertet. Eine weiter konkretisierte Ermittlung kumulativer Wirkungen bei Ausweisung zusätzlicher Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsflächen kann erst im Rahmen flächenscharfer Festlegungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.

5 Empfehlungen und Maßnahmen für nachfolgende Planungsebenen

Da die Festlegung als GSP noch keine räumliche Festlegung von zusätzlichen Flächen zur Wohn- und Einzelhandelsnutzung vorsieht, ist aus Sicht der strategischen Umweltprüfung im nachgelagerten Bauleitplanverfahren dafür Sorge zu tragen, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung durch die Auswahl der verträglichsten Standorte (Alternativenprüfung) bewältigt werden.

Entsprechend sind auf den nachfolgenden Planungsebenen der Bauleitplanung und der Genehmigungsplanung bei flächenscharfen Festlegungen von Wohnsiedlungsnutzung und Einzelhandel die Vorgaben des BauGB z. B. mit der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einzuhalten. In Fällen, in denen für die Umsetzung der durch GSP eröffneten Entwicklungsmöglichkeiten bei der flächenscharfen Planung auf Waldflächen zugegriffen wird, ist eine gesonderte Genehmigung der unteren Forstbehörde gemäß § 8 LWaldG einzuholen. Ab einem Schwellenwert von 1 ha Wald ist nach Anlage 1 Nr. 17.2.3 zum UVPG in einer standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Sollte zur Umsetzung der Wachstumsreserve durch GSP im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf Flächen zugegriffen werden müssen, die innerhalb von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten gelegen sind, ist ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu stellen. Die Zuständigkeiten und Befreiungsbedingungen sind im Erlass zur Zuständigkeit LSG; Bauleitplanung vom MLUL vom 22.09.2017 geregelt.

Bei in Erwägung gezogenen Flächeninanspruchnahmen innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III ist bei der jeweils zuständigen Wasserbehörde eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Eine Ausnahme von den Verboten ist nach § 52 Abs. 1 WHG möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Bei einer Auswahl von Flächen, die im Umfeld zu Natura-2000-Gebieten gelegen sind, ist gemäß § 34 und § 35 BNatSchG zu prüfen, ob die flächenkonkreten Planungen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Natura-2000-Gebiets verträglich sind. Bei einer potenziellen Siedlungsentwicklung im Umfeld zu Natura-2000 Gebieten ist im Rahmen der Vorprüfung sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes ausgeschossen werden können. Auch sind im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art. 1 VS-RL bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Entwicklungsziele und schutzgutbezogene Leitlinien aus den Landschaftsrahmenplänen der Kreise und auch der kommunalen Landschaftspläne sind ebenfalls bei den flächenscharfen Festlegungen auf Ebene der kommunalen Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter der SUP lassen sich teils gut über Maßnahmen vermeiden und mindern, die im Rahmen von Auflagen in Textfestsetzungen in den kommunalen Bauleitplänen festgelegt werden.

Diese können sich u.a. auf folgende Maßnahmenbereiche beziehen:

- Auswahl möglichst umweltverträglicher Flächen zur Wohn- und Einzelhandelsnutzung (Alternativenprüfung)
- Berücksichtigung von Naturdenkmalen bei der flächenscharfen Festlegung von Flächen zur Wohn- und Einzelhandelsnutzung.
- Beachtung störfallrelevanter Betriebsbereiche zum Schutz der in der kommunalen Bauleitplanung auszuweisenden Wohngebiete und Einzelhandelsflächen.
- Maßnahmen zur Lärmreduzierung durch Lärmschutzpflanzungen, -wände, Anpassungen von Anpassung von Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie den Einsatz lärmmindernder Fahrbahnbeläge.
- Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung und der Verwendung von Bodenbelägen zur Verringerung der direkten Flächeninanspruchnahme.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Wind- und Wassererosion des Bodens durch Vermeidung der Entstehung von vegetationsfreien Flächen, wie z.B. offenen Brachen.
- Maßnahmen zur Versickerung von Regenwasser vor Ort.
- Maßnahmen zur Begrünung von Gebäuden und Nebenflächen.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch den Landesentwicklungsplan wird den Planungsregionen das Ziel vorgegeben, Grundfunktionale Schwerpunkte auszuweisen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden im Zuge des Planungsprozesses zur Auswahl der GSP 271 Orte bzw. Ortsteile anhand der durch den Landesentwicklungsplan vorgegebenen Kriterien dezidiert bewertet. Im Ergebnis liegt eine Liste von 22 Orten bzw. Ortsteilen vor, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel als GSP vorgeschlagen werden. Bezogen auf einzelne Orte bzw. Ortsteile dieser Liste kommt als Alternative nur die Nichtfestlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt infrage. Es sind keine weiteren Ortsteile in der Region vorhanden, die ausreichend funktionsstark sind. D.h. dass sie nicht über ausreichend Ausstattungsmerkmale für die Ausweisung als GSP verfügen (vgl. Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 2020 im Entwurf).

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkung durch die Festlegung von Ortsteilen als GSP ist insofern mit Schwierigkeiten verbunden, dass damit keine flächenkonkreten Festlegungen für die zusätzliche Entwicklung von Wohn- und Einzelhandelsnutzung getroffen werden. Es kann somit nur überschlägig ermittelt werden, inwieweit die Ortsteile Bereiche aufweisen, für die keine Konflikte mit den Schutzgütern der strategischen Umweltprüfung durch Wohnsiedlungen und Einzelhandel zu erwarten sind bzw. für die davon auszugehen ist, dass Konflikte auf Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden können.

Hinsichtlich der Verwendung digitaler Datengrundlagen zur Ermittlung potenzieller Konflikte ist darauf hinzuweisen, dass nur auf öffentlich verfügbare und von der Regionalen Planungsstelle bereitgestellte Daten zu den potenziell empfindlichen Umweltgütern zurückgegriffen wurde.

Im Datensatz zu Bau- und Bodendenkmalen liegt noch keine flächendeckende Kartierung aller archäologischen Vorbehaltsflächen vor.

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaß-nahmen zu ergreifen.

Die Überwachung betrifft die Phase der Umsetzung des Plans nach Beschlussfassung und für die Dauer seines Bestehens.

Die Überwachung liegt in der Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Es sind jedoch nicht zwingend eigene auf den Regionalplan abgestimmte Überwachungsmaßnahmen notwendig, sondern es kann auch auf bestehende Überwachungsmaßnahmen und Informationsquellen anderer Stellen zurückgegriffen werden.

Raumbeobachtung und Raumordnungsinformationssystem

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel übernimmt eine fortlaufende Überwachung der räumlichen Entwicklung in der Region Prignitz-Oberhavel. Dazu werden bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt, die im Geoinformationssystem der Regionalen Planungsstelle fortlaufend gepflegt werden.

Umweltfachliche Überwachungs- und Untersuchungsprogramme

Darüber hinaus sind in verschiedenen Fachprogrammen und -plänen Überwachungs- und Untersuchungsprogramme integriert.

Mit dem Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen-Monitoring verknüpft sind eine Erfolgskontrolle und ein Überwachungsgebot mit umfassenden Berichtspflichten.

Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung

Auch die gegebenenfalls im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festgelegten Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen können Informationen für die Regionalplanung liefern.

Monitoringzeitpunkt und Abhilfemaßnahmen

Die zusätzliche Eigenentwicklung von Ortsteilen, die als GSP ausgewiesen werden, ist für Wohnsiedlungsentwicklung über einen Zeitraum von 10 Jahren möglich.

9 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Anlass

Für die Teilaufstellung des Sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel „Grundfunktionale Schwerpunkte" ist gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf folgende Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Natura 2000
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima,
- Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Die Umweltprüfung sichert die Berücksichtigung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und dem Inkrafttreten von Plänen. Sie unterstützt somit eine nachhaltige Entwicklung und die Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus. Ein wesentlicher Baustein der Umweltprüfung ist der vorliegende und gemäß § 8 Abs. 1 ROG zu erstellende Umweltbericht. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Gegenstand und Festlegung des sachlichen Teilplans GSP

Der seit 01. Juli 2019 gültige Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) verändert und setzt neue rechtliche und inhaltliche Anforderungen an die Regionalplanung. Dies erfordert eine Neuaufstellung eines integrierten Regionalplans, wobei die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Grundfunktionale Schwerpunkte" vorgezogen wird (Beschluss der Regionalversammlung am 13.11.2019). Den Städten und Gemeinden wird somit frühzeitig ermöglicht eine Wachstumsreserve zusätzlicher Wohnbauflächenentwicklung und der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu nutzen.

Der sachliche Teilplan, der die Strategische Umweltprüfung durchläuft, legt die Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) fest. Die GSP werden gemäß LEP HR außerhalb Zentraler Orte für die Grundversorgung der Bevölkerung durch die Regionalplanung bestimmt.

Mit der Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte sind gemäß LEP HR grundsätzlich zwei umweltrelevante Nutzungsoptionen verbunden:

- Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Z 5.7)
  Für die als GSP festgelegten Ortsteile wird zusätzlich zur Eigenentwicklung der Gemeinde nach Z 5.5 LEP HR eine Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 2 ha / 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen GSP für zehn Jahre für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt.

- Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte (Z 2.12)
  Nach Absatz 2 der Zieldefinition ist in Grundfunktionalen Schwerpunkten die zusätzliche Errichtung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf einer Verkaufsfläche von 1.000 m^2 zulässig.

  Bei 1000 m^2 Einzelhandelsfläche besteht laut der Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) ein zusätzlicher Flächenbedarf für Stellplätze von 575 m² exklusive Fahrgassen. Vor diesem Hintergrund werden für die SUP über die reinen Verkaufsflächen hinaus für Parkflächen und andere Nebenanlagen vorsorglich ein Flächenbedarf von 2.000 m² angenommen der voraussichtlich zu mehr als 90 % versiegelt wird.

Methodik und Kriterien der strategischen Umweltprüfung

Die durch die Funktionszuweisung GSP ermöglichte Wachstumsreserve zusätzlicher baulicher Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile ist räumlich nicht definiert. Eine flächenscharfe Festlegung von Wohnsiedlungsentwicklung und Einzelhandelsflächen erfolgt erst im Zuge der örtlichen Bauleitplanung.

Die in der SUP betrachteten möglichen Wirkräume lassen sich jedoch ausreichend eingrenzen, da die bestehenden Siedlungsflächen die zusätzlichen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der vorgeschlagenen GSP bestimmen. Entwicklungen dürfen nur innerhalb oder im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen umgesetzt werden.

Davon ausgehend wird der Untersuchungsraum festgelegt, indem die bestehenden Siedlungsbereiche der als GSP vorgeschlagenen Ortsteile mit einem Puffer von 500 m versehen werden. Auf diese Weise können sowohl die Auswirkungen durch die direkte Flächeninanspruchnahme als auch das mögliche Hineinwirken in angrenzende Räume erfasst werden.

Die Prognose der Umweltauswirkungen der in den GSP eröffneten umweltrelevanten Nutzungsformen beruht auf verfügbaren Geodaten. Es werden die vorliegenden Umweltzustände bezogen auf die Schutzgüter nach UVPG abgebildet.

Dazu werden die voraussichtlichen anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, die von den Nutzungsoptionen „Wohnsiedlungsflächenentwicklung" und „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" ausgehen, bestimmt. Mit beiden Nutzungsoptionen sind grundsätzlich spezifische Umweltwirkungen verbunden, die in nach Art und Intensität sowie betroffenem Schutzgut unterschieden aufgeführt sind.

Tabelle 15: Wesentliche umweltrelevante Wirkfaktoren der Festlegung als GSP

	Wirkintensität (hoch, mittel, gering)		**betroffenes UVPG-Schutzgut**
Nutzungsoption:	Wohnsiedlungsflächenentwicklung	großflächige Einzelhandelseinrichtungen	
Wirkfaktor:			
Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Verdichtung)	mittel	hoch	Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere, sonstige Sachgüter
Inanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmalen	gering	mittel	Kulturgüter
Grundwasserabsenkungen	gering	gering	Wasser, Pflanzen und Tiere
Zerschneidung, Barrierewirkung	gering	mittel	Tiere, biologische Vielfalt
Emissionen (Lärm, Licht)	gering	mittel	Menschen, Tiere
Schadstoffimmissionen	gering	mittel	Luft, Menschen, Tiere
visuelle Wirkung	gering	mittel	Landschaft, Menschen

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen sind abgeleitet aus spezifischen Wirkfaktoren und den Zielen der Umweltprüfung. Sie decken voraussichtlich erhebliche Auswirkungen des Plans auf und umfassen im Wesentlichen Gebiets- bzw. Flächenkategorien, die als Geodaten verfügbar sind.

Die nachfolgende Tabelle 16 listet die Kriterien schutzgutbezogen auf und kennzeichnet, wenn Kriterien eine besondere Bedeutung für mehrere Schutzgüter aufweisen.

Tabelle 16: Schutzgutbezogene Liste der Prüfkriterien für die SUP

	Priorität*	Menschen, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden, Fläche	Wasser	Klima, Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch, menschliche Gesundheit								
Naturpark	2	x	x				x	
Erholungswald	2	x				x	x	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt								
Schutzgebiete								
FFH-Gebiet	1		x					
EU-Vogelschutzgebiet (SPA)	1		x					

Umfeld Natura-2000-Gebiete	2		x					
Biosphärenreservat	2		x				x	
Naturschutzgebiet (NSG)	1		x	x	x	x	x	x
	Priorität*	Menschen, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden, Fläche	Wasser	Klima, Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Freiraumverbund gemäß LEP HR	2	x	x	x	x	x	x	
geschützte Waldgebiete	1		x			x		
geschützter Landschaftsbestandteil	1		x					
Arten- und Biotopschutz								
geschützte Biotope	1		x					
Biotopverbund - Kernfläche	2		x					
Schutzwald	2		x	x	x	x	x	
Boden, Fläche								
sensible Moore	1		x	x	x	x		
Einzugsgebiete der sensiblen Moore	2		x	x	x	x		
Moorböden	2		x	x	x	x		
naturnahe Auenböden	2		x	x	x	x		
reliefierter, heterogener Endmoränenboden	2		x	x				
grundwasserbeeinflusster Mineralboden	2		x	x	x			
Wasser								
Wasserschutzgebiete Zone I und II	1	x			x			
Wasserschutzgebiete Zone III	2	x			x			
Hochwasserrisikogebiete (HQ10-20)	1	x			x			
Hochwasserrisikogebiete (HQ100)	2	x			x			
Klima, Luft								
Wald	2		x				x	
Landschaft								
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	2	x	x	x	x	x	x	x
Kultur- und Sachgüter								
Historisch bedeutsame Kulturlandschaft	2						x	x
Grabungsschutzgebiet	1			x				x
Gartendenkmal	1						x	x
historische Garten-/Parkanlage	2						x	x
Bodendenkmal	2			x				x
Bodendenkmal (obertägig sichtbar)	1						x	x
VR Rohstoffsicherung	1			x				x
VB Rohstoffsicherung	2			x				x
hochwertige Ackerfläche	2			x				x

*) 1 = hohe Priorität (Prüfkriterium für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen), 2 = geringere Priorität (Prüfkriterium für Umweltauswirkungen die voraussichtlich bis auf ein unerhebliches Maß gemindert oder vermieden werden können. Die abschließende Beurteilung ist teils erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung möglich.)

Die Untersuchungsräume für die möglichen zusätzlichen Wachstumsreserve der im Regionalplanentwurf als GSP festgelegten Ortslagen werden einer zweistufigen Prüfung hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 8 Abs. 1 ROG unterzogen. In diesem Rahmen wird geprüft, inwieweit die Umsetzung der Nutzungsformen „Wohnsiedlungsflächenentwicklung" und „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" in den festgelegten Untersuchungsräumen umweltbezogenen Konfliktrisiken verbunden sind.

Darauf aufbauend wurde in einem ersten GIS-gestützten Analyseschritt überprüft, ob relevante Konflikte mit örtlichen umweltbezogenen Schutz- oder Entwicklungszielen zu erwarten sind. Konflikte entstehen, wenn die festgelegten Suchräume mit Kriterien bzw. Flächenkategorien belegt sind, die auf eine besondere Empfindlichkeit und Bedeutung des örtlichen Umweltzustandes hinweisen (vgl. Kap. 1.5.2 und Kap. 2.3). Erhebliche Umweltauswirkungen sind grundsätzlich bei Flächenmangel zu erwarten. Dieser entsteht, wenn ein vorgeschlagener Ortsteil im Anschluss an bestehende Siedlungs- oder Gewerbeflächen für die beiden Nutzungskategorien keine bzw. nicht ausreichend Flächen bereitstellen kann, die nicht mit mindestens einer der als Prüfkriterium für voraussichtliche Umweltauswirkungen genannten Flächenkategorien belegt sind. Erhebliche Umweltauswirkungen werden zunächst also dann als wahrscheinlich angesehen, wenn ein Ortsteil zwingend auf Flächen zurückgreifen müsste, die mit Flächenkategorien bzw. Prüfkriterien belegt sind, welche ein hohes umweltbezogenes Konfliktrisiko anzeigen.

Je nach Einwohnerzahl der als GSP festgelegten Orte bzw. Ortsteile ergibt sich ein unterschiedlich großer Flächenumfang dessen Bereitstellung in der SUP im Hinblick auf die Umweltauswirkungen zu prüfen ist.

Im Ergebnis der GIS-gestützten Analyse werden diejenigen Ortsteile explizit ausgewiesen, deren Siedlungsflächen vollständig von entsprechenden Flächenkategorien umgeben sind bzw. nicht ausreichend konfliktfreie Flächen im Suchraum bereitstellen können.

Vorgeschlagene Grundfunktionale Schwerpunkte, für die im Ergebnis der GIS-gestützten Analyse erhebliche Umweltauswirkungen als nicht unwahrscheinlich ermittelt werden, werden in einem zweiten Schritt einer Detailanalyse unterzogen. In dieser Detailanalyse erfolgt in Bezug auf die betreffenden Ortsteile eine Auswertung der ggf. betroffenen Schutzgebietsverordnung sowie eine luftbildgestützte gutachterliche Einschätzung der örtlichen Gesamtsituation.

Ergebnisse der Umweltprüfung

Im Ergebnis des ersten GIS-gestützten Analyseschritts sind in 9 Ortsteilen auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 8 Abs. 1 ROG

zu erwarten. Diese 9 Ortsteile sind in der nachfolgenden Tabelle 17 aufgeführt. Somit können aus Sicht der Umweltprüfung für die im Folgenden dargestellten Ortsteile ausreichend Potenziale zur Ausschöpfung der Wachstumsreserve bei Festlegung als GSP bereitgestellt werden, ohne erhebliche Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hervorzurufen. Dies gilt aber nur, wenn in der nachfolgenden Bauleitplanung auf Flächen zugegriffen wird, die nicht mit Kriterien der strategischen Umweltprüfung belegt sind.

Tabelle 17: GSP ohne Hinweise auf Konflikte mit den geltenden Zielen des Umweltschutzes

Ortsteil vorgeschlagener GSP
Fehrbellin
Glöwen
Karstädt
Kremmen
Liebenwalde
Löwenberg
Meyenburg
Neustadt / Dosse
Vehlefanz

Bei den in der nachfolgenden Tabelle 18 dargestellten 13 Ortsteilen führt das Ausschöpfen aller Möglichkeiten eines GSPs zu Konflikten. Die Prüfkriterien auf der Ebene der Regionalplanung weisen darauf hin, dass durch die Entwicklung zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen und Einzelhandelsflächen Konflikte mit den umweltbezogenen Schutzzielen wahrscheinlich sind, wenn diese in dem mit der Festlegung als GSP ermöglichten Ausmaß der Wachstumsreserve umgesetzt werden.

Tabelle 18: Ortsteile für die potenzielle Konflikte für den maximalen Flächenbedarf für GSP nicht ausgeschlossen werden können

Ortsteil vorgeschlagener GSP
Bad Wilsnack
Birkenwerder
Fürstenberg / Havel
Glienicke / Nordbahn
Hohen Neuendorf
Leegebruch
Lenzen (Elbe)
Lindow (Mark)
Mühlenbeck
Putlitz
Rheinsberg
Velten
Wusterhausen / Dosse

Diejenigen Ortsteile, die als GSP vorgeschlagen sind und für die nicht ausreichend Flächenpotenziale vorhanden sind, um eine vollständige Ausschöpfung der Entwicklungsmöglichkeiten ohne Konflikte mit Schutzgütern der SUP zu ermöglichen, wurden einer vertiefenden Betrachtung der Umweltwirkungen unterzogen. Sie werden in Kap. 4.3 in Steckbriefen dargestellt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Siedlungsbereiche der Ortsteile Birkenwerder, Glienicke / Nordbahn, Hohen Neuendorf, Mühlenbeck, Rheinsberg von Landschaftsschutzgebieten weitgehend umfasst sind.

Das WSG Stolpe Zone III überlagert großflächig die siedlungsnahen Bereiche der als GSP vorgeschlagenen Ortsteile Birkenwerder und Hohen Neuendorf. Bei Planungen, die eine direkte Flächeninanspruchnahme des WSG Zone III erfordern, sind im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung Ausnahmegenehmigungen nach § 52 WHG zur Befreiung von Verboten bei den zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.

Direkte Flächeninanspruchnahmen von Natura-2000-Gebieten durch Siedlungsentwicklungen sind ausgeschlossen. Die Nutzung der Wachstumsreserven in den vorgeschlagenen GSP Bad Wilsnack, Lenzen (Elbe) und Putlitz lassen sich nur auf Flächen ermöglichen, die sich im Umfeld zu Natura-2000-Gebieten befinden Im Rahmen der Bauleitplanung wäre zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes offensichtlich ausgeschlossen werden können. Entsprechend ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden.

Konflikte sind bei neuen Flächeninanspruchnahmen um die Ortslagen von Birkenwerder, Glienicke / Nordbahn, Hohen Neuendorf und Rheinsberg wahrscheinlich. Für die Umsetzung der Wachstumsreserve mangelt es an entsprechenden konfliktfrei erschließbaren Flächen. Aus diesem Grund sollte sich die örtliche Bauleitplanung verstärkt auf eine Innenentwicklung konzentrieren oder prüfen, ob Flächen verfügbar sind, die aus einer vorangehenden Nutzung herausgenommen wurden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge des Planungsprozesses wurden 271 Orte bzw. Ortsteile anhand der vom LEP HR vorgegebenen Prüfkriterien für die Festlegung von GSP bewertet. Im Ergebnis liegt eine Liste von 22 Orten bzw. Ortsteilen vor, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel als GSP vorgeschlagen werden. Bezogen auf einzelne Orte bzw. Ortsteile dieser Liste kommt als Alternative nur die Nichtfestlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt infrage. Es sind keine weiteren Ortsteile in der Region vorhanden, die über ausreichend Ausstattungsmerkmale für die Ausweisung als GSP verfügen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Da die Festlegung von Ortsteilen als GSP nicht direkt mit einer flächenkonkreten Festlegung für die zusätzliche Entwicklung von Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsflächen verbunden ist,

ist die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkung schwierig. Es kann nur überschlägig ermittelt werden, inwieweit die Ortsteile Bereiche aufweisen, für die keine Konflikte mit den Schutzgütern der strategischen Umweltprüfung durch Wohnsiedlungen und Einzelhandel zu erwarten sind bzw. für die davon auszugehen ist, dass Konflikte auf Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden können.

Hinsichtlich der Verwendung digitaler Datengrundlagen zur Ermittlung potenzieller Konflikte ist darauf hinzuweisen, dass nur öffentlich verfügbare und von der Regionalen Planungsstelle bereitgestellte Daten zu den potenziell empfindlichen Umweltgütern berücksichtigt sind. Bei den Datensätzen für Bau- und Bodendenkmale wurde seitens des BLDAM darauf hingewiesen, dass die enthaltenen Informationen teilweise nicht vollständig zur Verfügung stehen.

Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Durch die Überwachung können auch frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Die Überwachung betrifft die Phase der Umsetzung des Plans nach Beschlussfassung und für die Dauer seines Bestehens.

Die Überwachung liegt in der Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Es sind jedoch nicht zwingend eigene auf den Regionalplan abgestimmte Überwachungsmaßnahmen notwendig, sondern es kann auch auf bestehende Überwachungsmaßnahmen und Informationsquellen anderer Stellen zurückgegriffen werden:

- Raumbeobachtung und Raumordnungsinformationssystem der Regionalen Planungsstelle Prignitz-Oberhavel
- Umweltfachliche Überwachungs- und Untersuchungsprogramme, wie z.B. FFH-Lebensraum-Typen-Monitoring
- Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgAbfBodG – Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Mai 1997 (GVBl.I/97, Nr. 05, S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5).

BbgDSchG – Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.215).

BbgGStV – Brandenburgische Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 61).

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 G. v. 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5).

BbgUVPG – Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I Nr. 07), zuletzt geändert durch G. v. 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37).

BauGB – Baugesetzbuch vom 23 Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Bbg.WG – Brandenburgisches Wassergesetz vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Art.1 G. v. 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, Nr. 28).

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 V. v. 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. G. v. 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G. v. 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

BVerwG B. 4 BN 32/13 – Beschluss des 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2015.

BWaldG – Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75).

CBD – Biodiversitätskonvention der Vereinten Nationen der vom 5 Juni 1992 (UN Convention on Biological Diversity).

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken.

Landschaftsschutzgebiete (LSG); Bauleitplanung; Erlass zur Zuständigkeit. Erlass vom 22.09.2017 durch MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg.

LAPRO Brandenburg – Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, zuletzt geändert 9 April 2019

LEP HR – Anlage zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 29. April 2019 (LEP HR) (GVBl. II Nr. 35).

LEPro – Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10. Oktober 2007 (GVBl.I/07, Nr. 17, S.235, 236).

LImSchG – Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, Nr. 17, S.386) zuletzt geändert durch Art. 18 G. v. 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, Nr. 8, S.17).

LWaldG – Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, Nr. 06, S.137), zuletzt geändert durch G. v. 30. April 2019 (GVBl.I/19, Nr. 15).

RegBkPlG – Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch G. v. 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11).

RegPl RL – Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 (ABl. für Brandenburg Nr. 49).

Richtlinie über notwendige Stellplätze; Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift der Brandenburgischen Bauordnung (ABl. Nr. 42).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch G. v. 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 13.5.2019 I 706 (BGBl. I S. 2513)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" vom 15. Dezember 2008 (GVBl.II/09, [Nr. 03], S.38) geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalaue" vom 25. September 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 26], S.592) geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet" vom 28. September 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 28], S.566) zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet" vom 10. Dezember 2002 (GVBl.II/03, [Nr. 06], S.111) zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stolpe" vom 6. Januar 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 05], S.98) geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim" vom 10. Juli 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 20], S.482) zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Putlitz vom 21. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen des Landkreis Prignitz vom 27. Juni 2018.

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Rheinsberg vom 07. Dezember 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin / 06. April 2016 / Nr. 1 / 25. Jahrgang / 14. Woche).

Literatur

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2019). Statistischer Bericht A V 3 – j / 18 - Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Land Brandenburg 2018.

ARGE Moorschutzprogramm Brandenburg (2013): Machbarkeitsstudie Moorschutz für das Land Brandenburg.

Balla, S.; Peters, H.-J.; Wulfert, K. (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Kurzfassung. Im Auftrag des Umweltbundesamtes.

BLDAM – Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Hg.) (2019): BLDAM-Geoportal. Im Internet: https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/geoportal-denkmaldatenbank/geoportal/ (abgerufen: 18.05.2020)

BLDAM – Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (2020): Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich zum sachlichen Teilplan Prignitz-Oberhavel Grundfunktionale Schwerpunkte, für das Gebiet Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung. Schreiben vom 09.04.2020.

DWD – Deutscher Wetterdienst (2019): Klimareport Brandenburg. 1. Auflage, Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main, Deutschland, 44 Seiten.

EBA (o.J.): Brandenburg – Thema: Lärmschutz. https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/bb/bb_node.html (abgerufen: 19.05.2020).

FGG Elbe – Flussgebietsgemeinschaft Elbe (2015): Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021.

Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH (2016): Lärmaktionsplan (Stufe 2) für die Gemeinde Birkenwerder – Beschlussfassung. Stand 05.09.2016.

Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH (2020a): Lärmaktionsplan (Stufe 3) Gemeinde Glienicke / Nordbahn – Beschlussfassung. Stand 21.01.2020.

Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH (2020b): Lärmaktionsplan Gemeinde Mühlenbecker Land. Stand 08.01.2020.

LBGR – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (2018): Gewässer und Gewässerabschnitte mit signifikantem Hochwasserrisiko. - Ergebnis der Überprüfung und Aktualisierung Hochwasserrisikobewertung nach § 73 Absatz 6 WHG. Stand 22.12.2018).

LUA - Landesumweltamt Brandenburg (2003): Bodenschutz 1 - Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg - Handlungsanleitung -. Heft-Nr. 78 in der Titelreihe Fachbeiträge des Landesumweltamtes.

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2012): Rieselfelder im Land Brandenburg. Im Internet: https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.299469.de (abgerufen 18.05.2020)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2017a): Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2017 für die Gemeinde Fürstenberg/Havel. Im Internet: http://maps.brandenburg.de/apps/laerm_strasse_2017/ (abgerufen 19.05.2020)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2017b): Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2017 für die Gemeinde Leegebruch. Im Internet: http://maps.brandenburg.de/apps/laerm_strasse_2017/ (abgerufen 19.05.2020)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2017c): Straßenverkehrslärm Brandenburg 2017. Im Internet: http://maps.brandenburg.de/apps/laerm_strasse_2017/ (abgerufen 19.05.2020)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2017d): Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2017 für die Gemeinde Wusterhausen / Dosse. Im Internet: http://maps.brandenburg.de/apps/laerm_strasse_2017/ (abgerufen 19.05.2020)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2020): Bodenschutz im Land Brandenburg im Internet: https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.298841.de, abgerufen 25.09.20)

MAZ Online – Märkische Allgemeine Zeitung (2018): Stadt will kein eigenes Lärmgutachten erstellen. Zeitungsartikel vom 30.07.2018. Im Internet: https://www.maz-online.de/Lokales/Prignitz/Putlitz-laesst-kein-eigenes-Laermgutachten-erstellen (abgerufen am 27.05.2020)

MIR – Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (2005): Leitfaden Stellplatz- und Stellplatzablösesatzungen nach der Brandenburgischen Bauordnung.

MKUKNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 (VV-Habitatschutz).

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (o.J.): Wasserschutzgebiete in Brandenburg. Im Internet: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/grundwasser-und-wasserversorgung/wasserschutzgebiete/~ (abgerufen 25.03.2020)

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (2016): Landschaftsprogramm Brandenburg – 3 Schutzgutbezogene Zielkonzepte – 3.7 Landesweiter Biotopverbund. Im Internet: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/ (abgerufen 18.05.2020).

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (2020): Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg. Festsetzung und Vollzug. (Stand Januar 2020).

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (2020a): Brandenburgs Agrar und Umwelt in Daten und Zahlen. Im Internet: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/daten-und-fakten/ (abgerufen 20.05.2020).

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (2020b): Bodenversiegelung. Im Internet: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenversiegelung/ (abgerufen am 20.05.2020)

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2014): Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt Brandenburg.

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2016): Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Beiträge des Landes Brandenburg zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder für den Zeitraum 2016 – 2021.

MLUR – Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg. Im Internet: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/ueber-uns/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~01-12-2000-landschaftsprogramm-brandenburg (abgerufen 19.05.2020).

Planungsbüro Richter-Richard (2014): Stadt Velten - Lärmaktionsplan 2. Stufe – Beschlussfassung. Stand 18.09.2014.

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (2010): Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan Rohstoffsicherung – Satzung vom 24.11.2010. Broschüre.

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (2018): Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" Anlage zur Satzung vom 21. November 2018 (Stand: 08.11.2018).

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (2019): Freiraum und Windenergie. Im Internet: https://www.prignitz-oberhavel.de/regionalplaene.html#section-id-65 (abgerufen 19.05.2020).

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (2020): Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte" im Entwurf vorliegend.

Untere Wasserbehörde des LK Oberhavel (2020): WSG Stolpe. Schriftliche Mitteilung über die geltenden Bestimmungen zur Schutzgebietsverordnung vom 26.05.2020.

ZALF & MLUR – Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung & Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (2002): Informationsheft zum landwirtschaftlichen Bodenschutz im Land Brandenburg Teil Bodenerosion.